



# GERICHTLICHE KRIMINALSTATISTIK

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2022

# Impressum

## Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: +43 1 711 28-7070  
e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)  
Fax: +43 1 711 28-7728

zur Verfügung.

## Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## Für den Inhalt verantwortlich

Romana Riegler, M.A.  
Tel.: +43 1 711 28-7103  
e-mail: [romana.riegler@statistik.gv.at](mailto:romana.riegler@statistik.gv.at)

## Umschlagfoto

Manfred Gruber, [www.wien52.at](http://www.wien52.at)

## Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH  
1010 Wien  
Bäckerstraße 1  
Tel.: +43 (1) 610 77-0  
e-mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)

ISBN 978-3-903393-08-0

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-1670-20

Verkaufspreis: € 19,00

Wien 2022

## Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, der Sozial-, und Wirtschaftspolitik oder zu der nachhaltigen Finanzierung von Gesundheit, Pflege und Pensionen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels.

Die vorliegende Publikation bietet einen breiten Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik. Sie legt einen starken Fokus auf die aktuellsten Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik, präsentiert aber auch Zeitreihen zu den Verurteilungen seit 1947.

Die Verurteilungsstatistik umfasst Informationen sowohl über die durch österreichische Gerichte ausgesprochenen Verurteilungen, als auch über die verurteilten Personen. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können seit 2012 alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Sie bilden seither eine weitere wichtige Darstellungsebene. So kann auch analysiert werden, welche Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden (Deliktkombinationen). Einen weiteren Schwerpunkt dieser Publikation stellt die Sanktionierungspraxis dar.

Die Wiederverurteilungsstatistik 2020 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2016 innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Ergänzend wird eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik durchgeführt. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden, wodurch zeitnahe Informationen verfügbar sind.

Vergleiche der vorliegenden Publikation mit den Statistiken früherer Jahre werden durch methodische Erläuterungen im Textteil erleichtert. Diese dokumentieren neben gesetzlichen Änderungen im historischen Zeitverlauf auch die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters ermöglichten Verbesserungen der Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2012. Ergänzend zur Publikation erscheint auf der Website von Statistik Austria für jedes Berichtsjahr ein Tabellenband, der Übersichtstabellen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik enthält.



Prof. Dr. Tobias Thomas

Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im März 2022





## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>11</b>
<b>Summary</b> .....	<b>13</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>17</b>
1.1 Verurteilungsstatistik .....	18
1.2 Wiederverurteilungsstatistik .....	21
<b>2 Verurteilungsstatistik</b> .....	<b>24</b>
2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik .....	24
2.2 Verurteilte Personen .....	26
2.3 Delikte .....	30
2.3.1 Deliktkombinationen .....	34
2.3.2 Delikte nach demografischen Merkmalen .....	39
2.4 Verurteilungen .....	42
2.4.1 Sanktionen .....	42
2.4.2 Ergebnisse im historischen Zeitvergleich .....	49
<b>3 Wiederverurteilungsstatistik</b> .....	<b>56</b>
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik .....	56
3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2016 .....	59
3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung .....	59
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“ .....	60
3.2.3 Wiederverurteilungen nach soziodemografischen Merkmalen .....	61
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit .....	62
3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen .....	64
3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich .....	68
<b>4 Erläuterungen</b> .....	<b>70</b>
<b>5 Gesetzliche und technische Änderungen</b> .....	<b>77</b>
5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen .....	77
5.2 Änderungen im Strafrecht .....	79
<b>Tabellen 2019</b> .....	<b>85</b>
<b>Tabellen 2020</b> .....	<b>103</b>

## Grafikverzeichnis

1	Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen .....	19
2	Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2020 .....	21
3	Survival Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2020 .....	23
4	Rechtskräftige Verurteilungen nach Monaten (2019 bis 2020) .....	25
5	Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht .....	28
6	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen, 2019 und 2020 .....	31
7	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte), 2019 und 2020 .....	32
8	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sämtliche Delikte), 2019 und 2020 .....	32
9	Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen .....	34
10	Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB) .....	38
11	Deliktkombinationen mit § 83 StGB „Körperverletzung“ .....	39
12	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach demografischen Merkmalen und Deliktgruppen .....	40
13	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt .....	41
14	Sanktionen nach Art der Strafe .....	43
15	Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen .....	44
16	Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit .....	46
17	Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen .....	47
18	Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln .....	48
19	Verurteilungen insgesamt und nach demografischen Merkmalen (1947 bis 2020) .....	49
20	Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975 bis 2020) .....	52
21	Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975 bis 2020) .....	53
22	Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975 bis 2020) .....	54
23	Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2016 bis 2019 .....	56
24	Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2016 bis 2019 nach Vorverurteilungen (Personen mit/ohne Vorstrafen vor der Ausgangsverurteilung) .....	57
25	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2016 bis 2019 nach Beobachtungsjahren .....	58
26	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2016 und 2017 nach Beobachtungsmonaten .....	58
27	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung .....	59
28	Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen .....	60
29	Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen (des strafsatzbestimmenden Delikts) .....	63
30	Merkmale urteilsmäßig Entlassener .....	66
31	Sanktion der schwersten Wiederverurteilung, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung .....	67

## Übersichtstabellen

1	Justizielle Verfahrensenderledigungen (2018 bis 2020) .....	20
2	Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012 bis 2020) .....	24
3	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen .....	26
4	Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen .....	26
5	Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen .....	29
6	Anzahl der Delikte pro Verurteilung .....	30
7	Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen .....	34
8	Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen .....	36
9	Sanktionen nach Art der Strafe und demografischen Merkmalen .....	45
10	Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach demografischen Merkmalen .....	62
11	Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung .....	65
12	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich .....	68

## Inhaltsverzeichnis des Tabellenteils

1	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2019 .....	85
2	Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2019 .....	86
3	Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staats- angehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2019 .....	92
4	Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörig- keit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2019 .....	94
5	Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staats- angehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2019 .....	97
6	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2015 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln .....	99
7	Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2015 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen .....	101
8	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2020 .....	103
9	Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2020 .....	104
10	Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staats- angehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2020 .....	110
11	Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörig- keit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2020 .....	112
12	Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staats- angehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2020 .....	115
13	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2016 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln .....	117
14	Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2016 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen .....	119

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
FinStrG	Finanzstrafgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
SGG	Suchtgiftgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St. H.	Strafbare Handlungen
StPO	Strafprozessordnung
WV	Wiederverurteilung





Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wird im Folgenden ein breit gefasster Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik gegeben. Die Ergebnisse der Verurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2020; bei der Wiederverurteilungsstatistik wird die aktuellste Kohorte mit dem Beobachtungszeitraum 2016 bis 2020 analysiert.

### **Anzahl der Verurteilungen um 13,7% niedriger als im Vorjahr**

Im Berichtsjahr 2020 ging die Anzahl der Verurteilungen (25.586) im Vergleich zum Vorjahr um 13,7% (-4.046 Verurteilungen) zurück. In den letzten 15 Jahren war ein nahezu stetiger, aber langsamer Abwärtstrend zu beobachten, der 2020 – dem ersten Jahr der Covid-19-Pandemie – auf abrupte Weise auf einen neuen Tiefststand fiel. Es handelt sich hierbei um den größten relativen Rückgang der Verurteilungen innerhalb eines Jahres seit der Einführung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht 2000.

Die meisten Verurteilungen wurden im Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) Wien (41,3%) ausgesprochen, gefolgt von den OLG-Sprengeln Linz (23,3%) und Graz (21,8%). Die restlichen 13,6% der Verurteilungen entfielen auf den OLG-Sprengel Innsbruck.

### **Großteil der verurteilten Personen ist männlich und erwachsen**

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2020 23.716 Personen rechtskräftig verurteilt. Da manche innerhalb eines Jahres mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung erhalten, ist diese Zahl stets etwas niedriger als die Zahl der Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilten (Einmalzählweise) war ähnlich stark rückläufig wie die der Verurteilungen; sie sank von 2019 auf 2020 um 13,1%. An der soziodemografischen Zusammensetzung änderte sich hingegen kaum etwas.

Über vier Fünftel der verurteilten Personen waren Männer (84,7%). Es gab also mehr als fünfmal so viele verurteilte Männer wie Frauen, deren Anteil 15,3% ausmachte. Zum Tatzeitpunkt volljährig waren 93,7% der verurteilten Personen. Diese Personengruppe umfasste 10,1% junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre) und 83,6% Erwachsene (21 Jahre und älter). 6,3% der rechtskräftig Verurteilten (Einmalzählweise) waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Der Anteil der österreichischen Staatsangehörigen lag bei 59,2% – nur hier ist eine kleine Veränderung, ein Anstieg um zwei Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr, zu erkennen.

### **Vermögens- und Körperverletzungsdelikte überwiegen**

Den 25.586 Verurteilungen lagen im Berichtsjahr 42.502 Delikte zugrunde. Den größten Anteil (12.926 Delikte; 30,4%) daran hatten Delikte gegen fremdes Vermögen, gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (18,2%), gegen das Suchtmittelgesetz (16,6%) und gegen die Freiheit (10,0%). Diese vier Deliktgruppen machten zusammen drei Viertel aller Delikte aus.

Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,66 Delikte. Dem Großteil der Verurteilungen (62,1%) lag jedoch jeweils nur ein einziges Delikt zugrunde. Bei gut einem Fünftel der Verurteilungen (22,1%) wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 15,8% waren es drei oder mehr Delikte. Besonders häufig wurden mehrere Delikte gegen das Suchtmittelgesetz miteinander abgeurteilt.

### **Vorwiegend werden bedingte Freiheitsstrafen verhängt**

Im Jahr 2020 wurde bei knapp zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. 55,4% davon waren bedingte Freiheitsstrafen. Über alle Sanktionen betrachtet waren bedingte Freiheitsstrafen mit 35,3% die am häufigsten verhängte Sanktion, gefolgt von unbedingten Geldstrafen (21,4%) und unbedingten Freiheitsstrafen (19,8%). Betrachtet man nur die Altersgruppe der Jugendlichen, so überwogen auch dort die bedingten Freiheitsstrafen. Etwa jeder bzw. jede zehnte zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährige erhielt einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (9,3%) oder ohne Strafe (1,0%).

Große Unterschiede in der Sanktionierungspraxis zeigen sich bei einer regionalen Gliederung nach den OLG-Sprengeln. Mit 63,5% war der Anteil der Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck mit Abstand am größten (im Gegensatz dazu der OLG-Sprengel Wien: 16,9%). In den anderen Sprengeln überwogen die Freiheitsstrafen. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen belief sich östlich von Tirol

zwischen 36,5% in Graz und 43,0% in Wien, während im OLG-Sprengel Innsbruck bei nur 3,7% der Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

### **Wiederverurteilungsquote liegt bei 32,0%**

Insgesamt wurden 26.318 Personen, die im Ausgangsjahr 2016 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe oder Anstaltsunterbringung) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen wurden, über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Der Großteil dieser Personen (68,0%) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Knapp ein Drittel (32,0%) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah: Zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen wurden innerhalb der ersten beiden Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt.

### **44,7% ohne Vorstrafen und Wiederverurteilung**

Die Personen der Kohorte 2016 waren zu einem großen Teil (44,7%) weder vorbestraft, noch wurden sie in den auf die Verurteilung/Entlassung folgenden vier Jahren von einem österreichischen Gericht rechtskräftig wiederverurteilt. Etwa jede fünfte Person der Kohorte 2016 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 19,2% waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Waren die Personen bei der Ausgangsverurteilung noch nicht vorbestraft, so blieben über drei Viertel (77,8%) ohne Wiederverurteilung. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil jener ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (54,7%).

### **Wiederverurteilungen bei Frauen seltener, bei Jugendlichen häufiger**

Mit 33,3% war die Wiederverurteilungsquote der Männer deutlich höher als jene der Frauen (24,8%). Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 55,7% die höchste Wiederverurteilungsquote. Bei den jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) wurden 43,6% im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt, bei den Erwachsenen (21-Jährige und älter) nur 28,7%. Die Wiederverurteilungsquote von nicht-österreichischen Staatsangehörigen lag bei 29,0%, also etwas niedriger als die der österreichischen (34,0%).

### **Wiederverurteilungsquote bei Suchtmitteldelikten überdurchschnittlich hoch**

Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u. a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (36,2%) und gegen die Freiheit (35,8%). Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren, wiesen mit 16,5% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Nur jede 20. Person (4,9%) mit einer solchen Ausgangsverurteilung wurde im Sinne derselben Deliktgruppe wiederverurteilt, rund dreimal weniger als der Durchschnitt (15,7%). Wegen desselben Delikts besonders häufig wiederverurteilt wurden u. a. Personen mit einer Ausgangsverurteilung wegen Diebstahl (20,2%), unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (18,4%) oder Körperverletzung (13,3%).

### **Weniger Wiederverurteilungen nach bedingten und teilbedingten Strafen**

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2016 blieb ohne Folgeverurteilung (75,0%), wenn sie bei der Ausgangsverurteilung zu einer teilbedingten Geldstrafe verurteilt worden waren; nur 25,0% wurden wiederverurteilt. Auch bei den teilbedingten Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote (28,0%) unter dem Durchschnitt. Bei den bedingten Freiheitsstrafen (der häufigsten Sanktion) war die Wiederverurteilungsquote nur noch ganz knapp unterdurchschnittlich (31,1%). Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren, wiesen die höchste Wiederverurteilungsquote auf (40,4%), wobei sich auch innerhalb dieser Gruppe sehr große Unterschiede zwischen urteilsmäßig Entlassenen (47,7%) und bedingt Entlassenen (31,6%) zeigen.



This publication gives an overview of Austrian conviction and reconviction statistics, focussing on the latest results from the reporting year 2020. With regard to reconviction statistics, results of the cohort of 2016 (observed until 2020) are presented.

### **Number of convictions 13.7% lower than in the previous year**

The number of judicial convictions (25 586) decreased by 13.7% (-4 046) in comparison with the reporting year 2019. There has already been a slow but steady decline for the past 15 years, but in 2020, the first year of the Covid-19 pandemic, the number of convictions fell abruptly to a new all-time low. This was the biggest relative decrease in convictions since the introduction of diversion to adult criminal law in 2000.

Most of the convictions were handed down in the division of the higher regional court of appeal of Vienna (41.3%), followed by Linz (23.3%), Graz (21.8%) and Innsbruck (13.6%).

In 2020, 23 716 people were legally convicted by Austrian criminal courts. This number is always slightly lower than the number of convictions as some people are convicted more than once per year. In comparison with 2019, the number of convicts dropped by 13.1%. The sociodemographics of this group, however, barely changed.

### **Majority of convicts are men and adults**

More than four in five convicted persons were male (84.7%), while women made up only 15.3% of all convicts. The share of adults (83.6%) was similar to the share of males, followed by young adults (between the age of 18 and 20 years, 10.1%) and juveniles (between the age of 14 to 17 years, 6.3%). 59.2% of all convicted people were Austrian nationals, two percentage points more than in the previous year – which is the only noticeable, albeit small, sociodemographic change.

### **Offences against property or against life and limb predominate**

In 2020, 25 586 convictions for 42 502 offences were reported, most of them for offences against property (30.4%), against life and limb (18.2%), against the Narcotic Substances Act (16.6%), and against liberty (10.0%). These four groups made up three quarters of all offences.

On average, each conviction covered 1.66 offences. However, the majority of convictions (62.1%) consisted of only one single offence. Around one fifth (22.1%) of convictions consisted of two offences and the other 15.8% of three or more offences. Two or more offences at the same time are seen very frequently regarding violations of the Narcotic Substances Act.

### **Conditional prison sentence is the most common sanction type**

In about two thirds of the convictions of 2020 a prison term was imposed. 55.4% of these prison sentences or 35.3% of all sanctions were conditional prison sentences. This makes it the most prevalent sanction type, followed by unconditional fines (21.4%) and unconditional prison sentences (19.8%). About one in ten juveniles (aged 14 to 17) was punished according to either section 12 (“Conviction without sanction”; 1.0%) or section 13 (“Conviction with probation”, 9.3%) of the Juvenile Court Act.

### **Reconviction rate at 32.0%**

In 2016, the base year of the latest reconviction statistics, 26 318 people were either released from prison or legally convicted to something other than an unconditional prison sentence or institutional confinement. About two thirds (68.0%) of this cohort were not convicted again by an Austrian court in the following four years. For the remaining third (32.0%) at least one reconviction during the observation period was registered.

Reconvictions typically happened within a short period of time after the initial conviction or prison release: Two thirds of the people reconvicted had their reconviction within two years after the reference date.

**44.7% without criminal record and reconviction**

A large part of the cohort of 2016 (44.7%) neither had a previous criminal record nor received a reconviction – for them, their initial conviction remained a one-time event. About one in five had a longer criminal career before the court: 19.2% already had one or more previous convictions on their criminal record and also received a reconviction within the four years following the base year. Three quarters (77.8%) of all people without previous criminal record stayed clear of reconvictions within the observation period. This number is much lower for people with one or more previous convictions (54.7%).

**Women less likely, juveniles more likely to be reconvicted**

Compared to males, females were less likely to be reconvicted. The reconviction rate for men was 33.3%, thus substantially higher than for women (24.8%). The reconviction rate generally decreases with age. While 55.7% of the 14 to 17 year olds and 43.6% of the 18 to 20 year olds were convicted again, only 28.7% of the adults (21 years or older) of the cohort committed an offence proven by a court conviction within the four-year observation period.

With 29.0% the reconviction rate of Non-Austrian citizens was a little lower than for Austrian citizens (34.0%).

**Above-average reconviction rate for drug-related crimes**

Among all of the offence groups, above-average reconviction rates were found for offences against the Narcotic Substances Act (36.2%) and offences against liberty (35.8%). Individuals who had been convicted for offences against sexual integrity had a comparatively low overall reconviction rate of 16.5%. Only every 20th person (4.9%) with an initial conviction for a sexual offence was reconvicted within the same group of offences (in this case, sexual integrity), which is approximately three times less than the average reconviction rate for the same offence group (15.7%). Theft (20.2%), unlawful handling of narcotics (18.4%) and bodily harm (13.3%) were amongst the offences with the most reconvictions for the exact same offence.

**Less reconvictions after conditional or partly conditional sanctions**

Reconviction rates vary greatly depending on the type of sanction of the initial conviction. 75.0% of convicts from the cohort of 2016 remained without reconviction if they had only been sentenced to a partly conditional fine. For partly conditional prison sentences, the reconviction rate (28.0%) was below average as well. The highest reconviction rate of all sanctions (40.4%) could be observed for persons released from prison in the base year 2016. Within this particular group, there are again large differences between those released on parole (31.6% with reconviction) and those released after serving a full term (47.7% with reconviction).





## 1 Einleitung

Die vorliegende Publikation präsentiert aktuelle Ergebnisse der gerichtlichen Kriminalstatistik, welche umfassende Daten zu rechtskräftigen Verurteilungen enthält und damit einen wichtigen Teil der österreichischen Justizstatistik abdeckt. Über einen langen Zeitraum hinweg waren gerichtliche Verurteilungen die alleinige bzw. hauptsächliche Reaktion der Justiz auf Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik nur noch einen Teil der justiziellen Verfahrensabschlüsse ab. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen (außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Derzeit liegt die Zahl der erfolgreichen Diversionen deutlich über der Anzahl der Verurteilungen. Die gravierendste Reaktion auf gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen stellen jedoch weiterhin die Verurteilungen dar.

Die Verurteilungsstatistik bietet einen Überblick über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen und die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. So können seit 2012 neben der strafsatzbestimmenden Norm auch sämtliche weitere Delikte einer Verurteilung in der Statistik ausgewiesen werden. Damit ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich, d. h. es wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde. Weiters wird anhand der Art der Sanktionen auf die Strafenpraxis eingegangen.

Ergänzend zur Verurteilungsstatistik werden Ergebnisse der Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Diese zeigt auf, wie häufig Personen einer Kohorte innerhalb eines festgelegten Zeitraums erneut von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt werden. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden hier wichtige inhaltliche Änderungen umgesetzt. So wurde der mit dem Tag der Verurteilung (außer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) bzw. Entlassung (aus unbedingter Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) beginnende Beobachtungszeitraum von zuvor fünf Kalenderjahren (was zu einer Beobachtungszeit von mindestens vier bis maximal fünf Jahren führte) auf vier individuelle Jahre vereinheitlicht. Seit 2014 wird die Wiederverurteilungsstatistik durch eine Survival-Analyse ergänzt. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten, also noch vor Ablauf der vierjährigen Frist, in die Analyse miteinbezogen werden. Dadurch stehen Informationen zu den Wiederverurteilungen zeitnaher zur Verfügung.

Die Datengrundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik bildet ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Landespolizeidirektion Wien) geführt wird. Erfasst sind somit alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte. Dies bedingt, dass die wenigen Verurteilungen von juristischen Personen (2020: 10; 2019: 11 Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der Verurteilungsstatistik nicht enthalten sind. Die Daten eines Berichtsjahres werden jeweils im Frühjahr des folgenden Jahres anonymisiert und verschlüsselt an Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet.

Die Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wurden vorwiegend aus sozialstatistischer Perspektive aufbereitet und sollen der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über das Thema verschaffen. Die Publikation richtet sich aber auch an ein Fachpublikum und soll im Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen – als ein Teil der Justizstatistiken bzw. Kriminalitätsstatistiken im Allgemeinen – als Datengrundlage für Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Politik dienen.

Die vorliegende Publikation ist erneut als Doppelpublikation für die letzten beiden Berichtsjahre konzipiert. Während sich die Ergebnisse der Jahre 2017/18 sehr stark ähnelten, verläuft zwischen den Daten von 2019 und 2020 die Bruchlinie der Covid-19-Pandemie. Es wird in den einzelnen Kapiteln auf auffällige Veränderungen, aber auch Kontinuitäten eingegangen. Dennoch liegt – wie schon bei der letzten Publikation – ein klarer Schwerpunkt auf dem aktuellsten verfügbaren Jahr, also 2020.

Die Publikation ist so aufgebaut, dass zunächst auf den Gegenstand der Statistik und auf die methodischen Grundlagen eingegangen wird. Danach werden die zentralen Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik präsentiert. Hier liegen die Schwerpunkte auf der Darstellung der verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen, auf den Delikten sowie Deliktkombinationen und auf den verhängten Sanktionen. Die in Teilen seit 1947 bestehende Zeitreihe zu den Verurteilungen rundet das Kapitel ab. Anschließend werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert und es wird ein Überblick über die Survival-Analyse gegeben. In den anschließenden Erläuterungen sind die wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen in Form eines Glossars angeführt, die für das Verständnis der Ergebnisse wesentlich sind. In einem eigenen Kapitel werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen der gerichtlichen Kriminalstatistik im historischen Zeitverlauf erklärt. Abschließend sind im Tabellenteil die wichtigsten Daten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik der letzten beiden Jahre zusammengestellt.

Begleitend zur Publikation erscheint online für jedes Berichtsjahr ein eigener [Tabellenband](#) mit Detailübersichten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie mit Zeitreihen zur Verurteilungsstatistik. Der [Tabellenband](#) enthält auch die Datenblätter zu den in der Publikation enthaltenen Grafiken und Übersichten. In dieser Publikation wird vorwiegend auf den aktuellen [Tabellenband](#) des Berichtsjahres 2020 verwiesen. Die Ergebnisse zum Berichtsjahr 2019 finden sich im [Tabellenband 2019](#).

Individualisierte Tabellen zu den [Verurteilungen](#) (ab 1976), zu [sämtlichen Delikten](#) (ab 2012) und [Wiederverurteilungen](#) (ab 2012) können darüber hinaus in der statistischen Datenbank [STATcube](#) generiert werden.

## 1.1 Verurteilungsstatistik

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

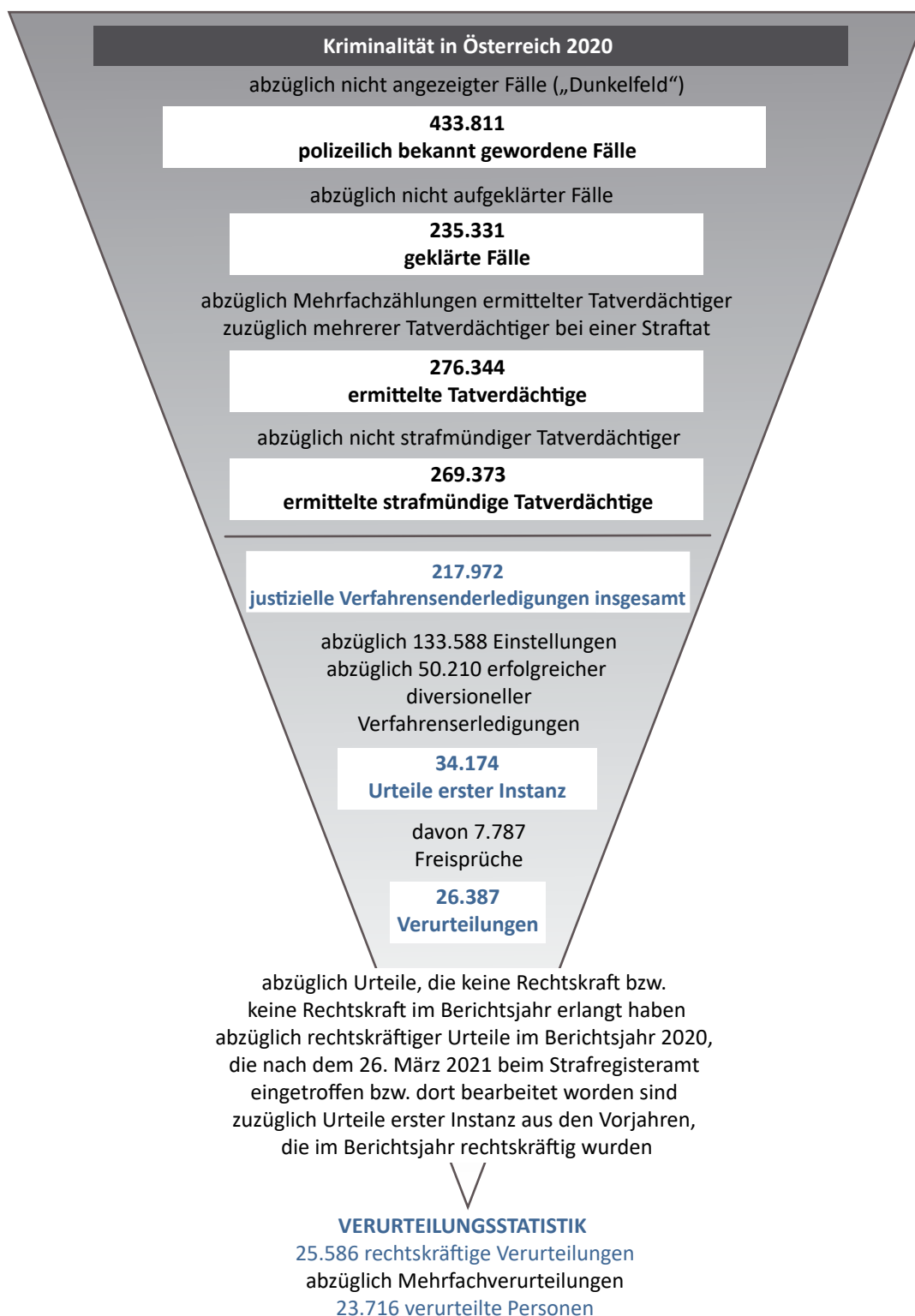
Grafik 1 stellt ein Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen dar und veranschaulicht den Geltungsbereich der Verurteilungsstatistik, die nur den letzten Punkt, sozusagen die „Spitze“ des bildlichen „Strafverfolgungstrichters“ abdeckt.

Das gesamte Ausmaß der Kriminalität in Österreich kann aufgrund der „Dunkelziffer“, also der nicht offiziell bekannt gewordenen Fälle, zahlenmäßig nicht dargestellt werden. Laut Anzeigenstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 2020 433.811 gerichtlich strafbare Handlungen angezeigt, das sind 11,3% weniger als im Jahr zuvor. Bei 235.331 geklärten Fällen des Jahres 2020 konnten 276.344 tatverdächtige Personen ermittelt werden, von denen 269.373 strafmündig, d. h. zum Tatzeitpunkt 14 Jahre oder älter waren.

Die „Justizstatistik Strafsachen“ des Bundesministeriums für Justiz weist 217.972 justizielle Verfahrensenderledigungen für das Berichtsjahr 2020 aus. Beim Vergleich mit der Polizeilichen Anzeigenstatistik muss beachtet werden, dass Fälle aus den vorhergehenden Jahren anhängig waren und nicht alle in einem Berichtsjahr zur Anzeige gebrachten Fälle im selben Jahr endgültig erledigt werden können.

Zudem zeigt die Justizstatistik auf, dass nicht jede polizeiliche Anzeige in ein gerichtliches Strafverfahren mündet. Mehr als die Hälfte der 217.972 Enderledigungen durch die Justiz waren Einstellungen (133.588). Bei weiteren 50.210 Enderledigungen zeigte sich eine diversionelle Maßnahme erfolgreich. Vor Gericht kam es somit bei 34.174 Enderledigungen zu einem Urteil erster Instanz, wobei 7.787 Freisprüche und 26.387 Verurteilungen ausgesprochen wurden.

Grafik 1

**Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2020; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2020. – Die Daten beziehen sich jeweils auf das Berichtsjahr 2020. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Jahresergebnisse nicht aufeinander bezogen werden. Es können aber die Größenordnungen dargestellt werden.



Die Verurteilungsstatistik zählt allerdings nicht alle Verurteilungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Es müssen von den 26.387 Verurteilungen erster Instanz also noch all jene abgezogen werden, die keine Rechtskraft bzw. im Jahr 2020 noch keine Rechtskraft erlangt haben. Hinzu kommen jedoch Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die erst im Berichtsjahr 2020 rechtskräftig wurden. Nicht berücksichtigt werden konnten zudem Verurteilungen, die nach dem 26. März 2021 im Strafregisteramt eintrafen bzw. dort bearbeitet wurden. Somit ergeben sich 25.586 rechtskräftige Verurteilungen für das Berichtsjahr 2020 – um 4.046 Urteile oder 13,7 % weniger als 2019. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen stets niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen: Im Jahr 2020 waren es 23.716 Personen, 2019 noch 27.284 (-13,1 %).

Die Covid-Pandemie mit Beginn in Österreich im Jahr 2020 hat in vielen Statistiken, so auch im Bereich Kriminalität, starken Niederschlag gefunden. Die rechtskräftigen Verurteilungen, um die es in der vorliegenden Publikation geht, stehen jedoch am Ende des beschriebenen „Strafverfolgungstrichters“. Ausschließlich aus der veränderten Zahl der Verurteilungen kann die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung nicht direkt abgelesen werden, da zahlreiche „Filterungsprozesse“ zeitlich vorgelagert sind.

Schon bei der Betrachtung der justiziellen Verfahrenserledigungen der letzten Jahre zeigt sich, wie die Zahl der Verurteilungen nicht nur von der Zahl der Verfahren, sondern auch von dem Anteil der Einstellungen, Diversionen und Freisprüche abhängt, für die es wiederum unterschiedlichste Gründe geben kann.

Während etwa die Zahl der justiziellen Verfahrensenderledigungen von 2019 auf 2020 um knapp 10 Prozent sank, ging die Zahl der Verurteilungen erster Instanz merklich stärker, nämlich um über 13 Prozent, zurück (siehe Übersicht 1). Die Freisprüche sanken zwar sogar noch mehr (-16,1 %), dafür gab es bei der (mengenmäßig bedeutenderen) Zahl der Diversionen – trotz insgesamt gesunkener Verfahrenserledigungen – sogar ein leichtes Plus von 2,1 %.

#### Übersicht 1 Justizielle Verfahrensenderledigungen (2018 bis 2020)

Erledigungen	2018	2019	2020	Veränderung 2018 bis 2019 in %	Veränderung 2019 bis 2020 in %
<b>Insgesamt</b>	<b>247.044</b>	<b>241.473</b>	<b>217.972</b>	<b>-2,3</b>	<b>-9,7</b>
davon Einstellungen	154.957	152.640	133.588	-1,5	-12,5
davon diversionelle Erledigungen	52.196	49.192	50.210	-5,8	2,1
davon Freisprüche	9.160	9.285	7.787	1,4	-16,1
davon Verurteilungen	30.731	30.356	26.387	-1,2	-13,1

Q: Justizstatistik Strafsachen 2018, 2019 und 2020.

Ohne weiter auf die verschiedenen „Selektionsschritte“ vor einer tatsächlichen Verurteilung eingehen zu wollen, soll damit vor allem illustriert werden, wie schwierig die inhaltliche Interpretation von Schwankungen in der Verurteilungsstatistik sein kann.

Weiterführende Informationen zur Konzeption der Verurteilungsstatistik bietet die [Standarddokumentation](#) zur gerichtlichen Kriminalstatistik.



## 1.2 Wiederverurteilungsstatistik

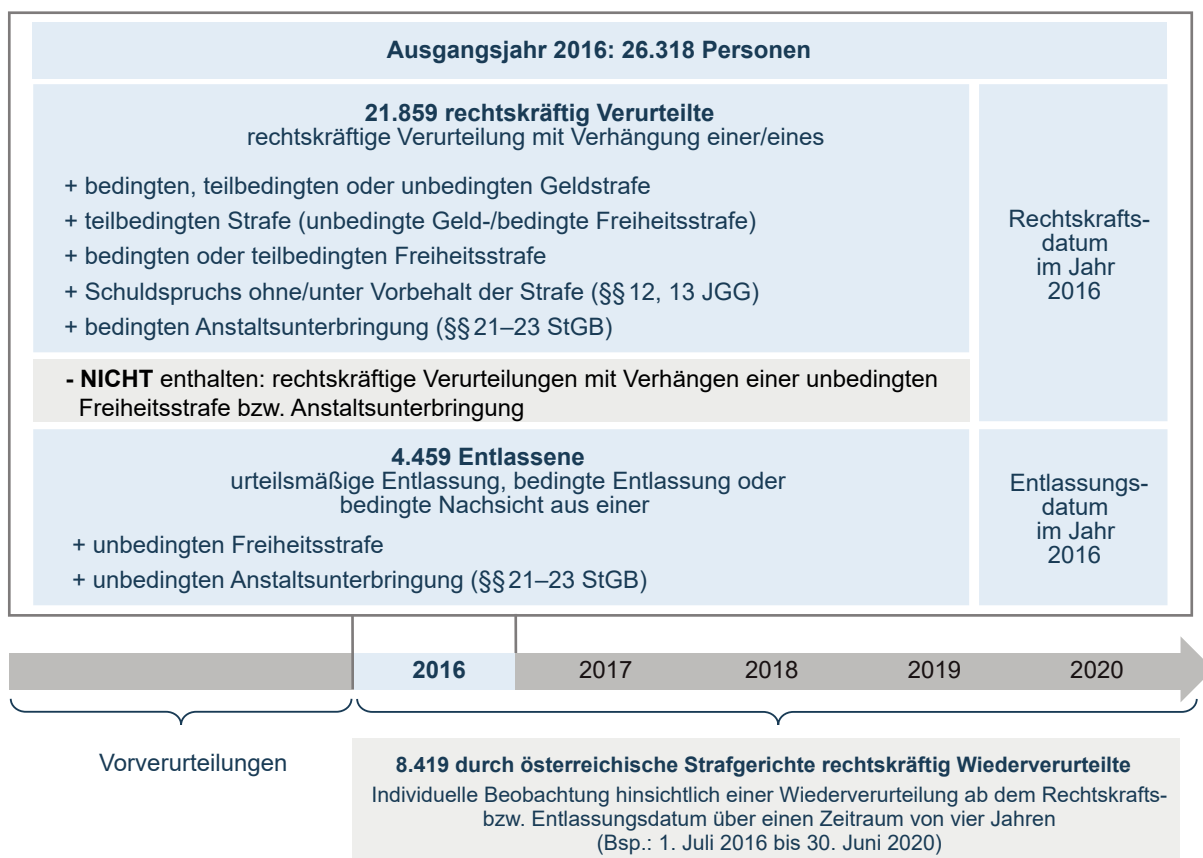
Die Wiederverurteilungsstatistik wurde im Rahmen der Umsetzung einer politischen Initiative zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz konzipiert<sup>1</sup> und erstmals für das Berichtsjahr 2007 veröffentlicht. Seither wurde die Statistik mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 inhaltlich weiterentwickelt. Nähere Informationen zu den Neuerungen und den damit verbundenen Zeitreihenbrüchen sind in Kapitel 5.1 angeführt.

Grafik 2 veranschaulicht den Geltungsbereich und Zeitraum der Wiederverurteilungsstatistik 2020. Analysiert werden alle Personen der Kohorte 2016. Diese setzt sich aus zwei Personengruppen zusammen. Die Kohorte beinhaltet

- Personen, die im Ausgangsjahr 2016 rechtskräftig zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, zu einem Schuldspruch ohne oder unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG) oder zu einer bedingten Anstaltsunterbringung verurteilt wurden und
- Personen, die im Ausgangsjahr 2016 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung entlassen wurden – durch eine urteilsmäßige Entlassung, bedingte Entlassung oder bedingte Nachsicht.

Grafik 2

### Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2020



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020.

<sup>1</sup> Die Entwicklung der Wiederverurteilungsstatistik erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS).

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung rechtskräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftsdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB).

Alle Personen einer Kohorte werden ab dem Rechtskraftsdatum der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung über einen festgelegten Zeitraum hinweg hinsichtlich erneuter Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Seit dem Berichtsjahr 2014 ist dieser Beobachtungszeitraum für jede Person gleich lang. Das bedeutet, dass die Personen nicht mehr wie in den Jahren zuvor bis zum 31. 12. des Berichtsjahres beobachtet werden, sondern bis zum Ablauf des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2016; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2020).

Die maximale individuelle Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalenderjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschfristen im Strafregister (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschfrist). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit überhaupt vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse mitbezogen werden.

Im Ausgangsjahr 2016 wurden 26.318 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 8.419 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 32,0% ergibt. Es lässt sich also ein kleiner Rückgang im Vergleich zum Jahr 2019 feststellen, als die Wiederverurteilungsquote der Kohorte 2015 noch 32,7% betrug.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich allein auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

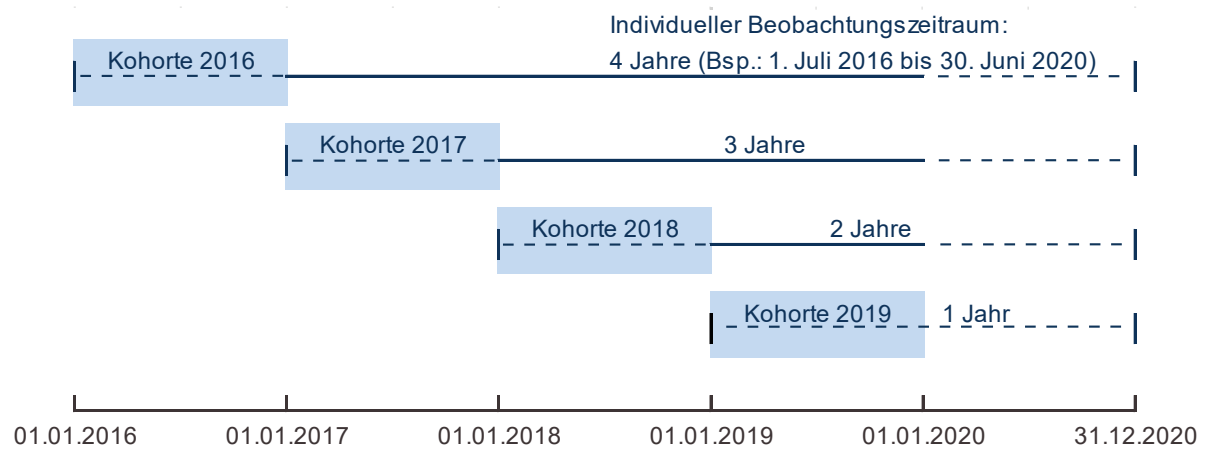
Aufgegliedert nach soziodemografischen Merkmalen der Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), nach Sanktionen und strafsatzbestimmenden Delikten bei der Ausgangsverurteilung kann ein differenziertes Bild über „Verurteilungskarrieren“ gegeben werden. Die Analysen zeigen, welche Gruppen am häufigsten wiederverurteilt werden und somit die höchste Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederverurteilungen aufweisen. Weiters kann – im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten der Wiederverurteilungsstatistik – näherungsweise gemessen werden, inwieweit der (rückfall)präventive Anspruch des Strafgesetzes erfüllt wird. Denn die Intention einer Verurteilung und Sanktionierung ist nicht nur, schuldhaftes Handeln zu bestrafen, sondern auch, Personen davon abzuhalten, (erneut) gegen das Gesetz zu verstoßen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems zu berücksichtigen. Aussagen über einfache Kausalzusammenhänge können nicht ohne weiteres getroffen werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik in Kapitel 3 werden dazu einige Hinweise gegeben.

Auch diesmal wird ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“

vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Beobachtungsperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. In Grafik 3 wird das Konzept veranschaulicht. Zusätzlich zur Kohorte 2016, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2017 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2018 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2019 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp. zur Kohorte 2019: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2019; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2020). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen, auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

Grafik 3

**Survival Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2020**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020.

## 2 Verurteilungsstatistik

### 2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik

Die Verurteilungsstatistik basiert auf drei verschiedenen Datenebenen:

- Verurteilte Personen
- Verurteilungen
- Delikte

Da eine Person in einem Jahr mehrmals verurteilt werden kann und bei einer Verurteilung mehrere Delikte abgeurteilt werden können, ist die Zahl der verurteilten Personen stets etwas kleiner als jene der Verurteilungen und die Zahl der Verurteilungen kleiner als jene der sämtlichen Delikte. Welche Datenebene sich am besten zur Analyse eignet, hängt von der jeweiligen Fragestellung ab. Einige Beispiele:

Wie viele aller verurteilten Personen waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche? → Verurteilte Personen

Wie oft wurden unbedingte Freiheitsstrafen verhängt? → Verurteilungen

Wie viele Verurteilungen wegen (unter anderem) Brandstiftung gab es? → Delikte

Übersicht 2

#### Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012 bis 2020)

Jahr	Verurteilte Personen	Verurteilungen	Sämtliche Delikte
2012	32.285	35.541	53.624
2013	31.541	34.424	51.696
2014	30.227	32.980	49.940
2015	29.511	32.118	49.210
2016	27.916	30.450	47.645
2017	28.286	30.746	49.049
2018	27.655	30.157	48.830
2019	27.284	29.632	47.980
2020	23.716	25.586	42.502
<b>Prozentuelle Veränderung zum Vorjahr</b>			
2013	-2,3	-3,1	-3,6
2014	-4,2	-4,2	-3,4
2015	-2,4	-2,6	-1,5
2016	-5,4	-5,2	-3,2
2017	1,3	1,0	2,9
2018	-2,2	-1,9	-0,4
2019	-1,3	-1,7	-1,7
2020	-13,1	-13,7	-11,4
<b>Prozentuelle Veränderung 2012–2020</b>			
2012–2019	-15,5	-16,6	-10,5
2012–2020	-26,5	-28,0	-20,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

Im Berichtsjahr 2020 gab es 25.586 Verurteilungen. Diese Zahl beinhaltet alle Verurteilungen, die von österreichischen Gerichten ausgesprochen wurden und im Jahr 2020 Rechtskraft erlangt haben. Die Datenebene der „Verurteilungen“ ist die älteste und ermöglicht dadurch lange Zeitreihenvergleiche (ab 1947; siehe Kapitel 2.4.2) nach soziodemografischen und strafrechtlichen Merkmalen. Sie wird zudem herangezogen, um Sanktionen zu analysieren. Die Strafen können dabei auch gegliedert nach dem strafsatzbestimmenden Delikt, also dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen („führendes Delikt“), ausgewiesen werden.

Personen in Einmalzählweise bilden seit dem Berichtsjahr 2012 eine weitere Datenebene in der Verurteilungsstatistik. Diese liefert Informationen darüber, wie viele Personen wie oft in einem Berichtsjahr verurteilt wurden. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen stets etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen. Die 25.586 Verurteilungen im Jahr 2020 entfielen auf 23.716 Personen.

### Nachträgliche Verurteilung

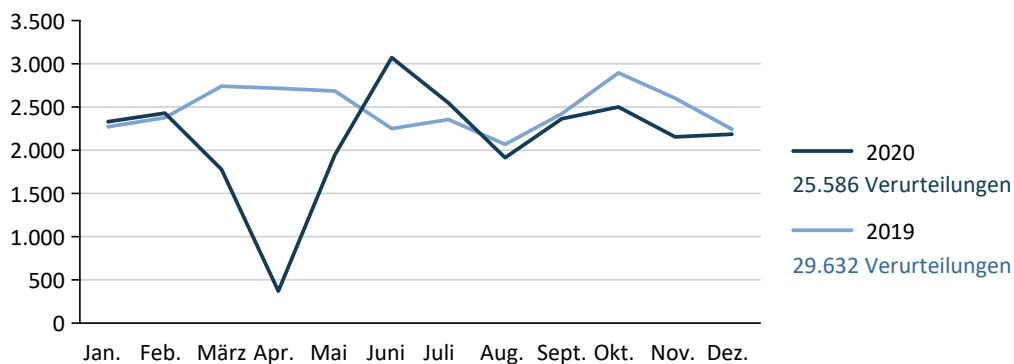
Wenn eine schon verurteilte Person wegen einer weiteren Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung auch schon im früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, handelt es sich um eine „nachträgliche Verurteilung.“

2012 kam eine weitere Betrachtungsebene hinzu, jene der „sämtlichen Delikte“. Bis zum Berichtsjahr 2011 wurde in der Statistik pro Verurteilung nur ein Delikt ausgewiesen. Im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wurde das strafsatzbestimmende Delikt, also das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen, ausgewählt. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich und die Einschränkung auf das „führende Delikt“ entfiel. Im Jahr 2020 lagen den 25.586 Verurteilungen 42.502 Delikte zugrunde. Bei 62,1 % der Verurteilungen wurde nur ein Delikt abgeurteilt, beim Rest (37,9 %) zwei oder mehr Delikte. Durchschnittlich entfielen 1,66 Delikte auf eine Verurteilung bzw. 1,08 Delikte auf eine verurteilte Person. Durch die Verfügbarkeit sämtlicher Delikte ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich. Dabei wird untersucht, mit welchen weiteren Delikten das strafsatzbestimmende Delikt abgeurteilt wurde (2.3.1).

Von 2019 auf 2020 sank sowohl die Zahl der verurteilten Personen (-13,1 %), der Verurteilungen (-13,7 %) als auch der Delikte (-11,4 %) deutlich. Dieser abrupte Rückgang war vermutlich zu einem erheblichen Teil auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ab März 2020 zurückzuführen. So verzeichnete die [Polizeiliche Kriminalstatistik](#)<sup>2</sup> im Jahr 2020 um 11,3 % weniger Anzeigen als im Jahr zuvor. Dass die gesunkenen Verurteilungszahlen primär auf verzögerte Gerichtsverfahren zurückgehen könnten, lässt sich anhand der Daten hingegen nicht erhärten. Die Auswertung der rechtskräftigen Verurteilungen nach Monaten zeigt zwar einen deutlichen Rückgang von März bis Mai 2020, im Juni und Juli jedoch einen „Aufholeffekt“ mit deutlich überdurchschnittlichen Verurteilungszahlen im Vergleich zum Vorjahr (Grafik 4). Dies deutet darauf hin, dass Verfahren zeitnah nachgeholt wurden.

Grafik 4

### Rechtskräftige Verurteilungen nach Monaten (2019 bis 2020)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019 und 2020.

<sup>2</sup> Zuletzt abgerufen am 25.1.2022.

## 2.2 Verurteilte Personen

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde in der Verurteilungsstatistik die Anzahl der verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen veröffentlicht. Davor wurden die Personenmerkmale Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit nur auf die Verurteilungen bezogen (diese Zeitreihe wird für Vergleiche nach wie vor weitergeführt). Da einige Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, unterscheidet sich die Zahl der verurteilten Personen von der Anzahl der Verurteilungen – im Rahmen dieses Kapitels werden die Personen jeweils nur ein einziges Mal gezählt. Im Fall mehrerer Verurteilungen einer Person im Jahr 2020 beziehen sich die Angaben (z. B. Alter zum Tatzeitpunkt) auf die erste Verurteilung im Berichtsjahr.

### Übersicht 3

#### Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
		1		2		3 oder mehr	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Personen insgesamt</b>	<b>23.716</b>	<b>22.019</b>	<b>92,8</b>	<b>1.539</b>	<b>6,5</b>	<b>158</b>	<b>0,7</b>
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung <sup>1</sup>	1.458	613	42,0	718	49,2	127	8,7
<b>Geschlecht</b>							
Männer	20.096	18.592	92,5	1.364	6,8	140	0,7
Frauen	3.620	3.427	94,7	175	4,8	18	0,5
<b>Alter zum Tatzeitpunkt</b>							
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.494	1.235	82,7	219	14,7	40	2,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2.388	2.118	88,7	240	10,1	30	1,3
Erwachsene (21-Jährige und älter)	19.834	18.666	94,1	1.080	5,4	88	0,4
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	13.133	12.509	95,2	567	4,3	57	0,4
Mit Vorverurteilung	10.583	9.510	89,9	972	9,2	101	1,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Übersicht 3 gibt einen Überblick darüber, wie häufig Personen im Jahr 2020 rechtskräftig verurteilt wurden. Der Großteil der 23.716 verurteilten Personen wurde im Berichtsjahr 2020 einmal verurteilt (22.019 Personen; 92,8%). 6,5% wurden zweimal verurteilt und nur ein kleiner Anteil (0,7%) wurde dreimal oder öfter verurteilt, wodurch sich insgesamt 25.586 rechtskräftige Verurteilungen ergeben.

### Übersicht 4

#### Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Verurteilte Personen insgesamt	
	2019		2020	
	absolut	in %	absolut	in %
<b>Personen insgesamt</b>	<b>27.284</b>	<b>100,0</b>	<b>23.716</b>	<b>100,0</b>
<b>Geschlecht</b>				
Männer	23.181	85,0	20.096	84,7
Frauen	4.103	15,0	3.620	15,3
<b>Alter zum Tatzeitpunkt</b>				
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.634	6,0	1.494	6,3
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2.764	10,1	2.388	10,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	22.886	83,9	19.834	83,6

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Verurteilte Personen insgesamt	
	2019		2020	
	absolut	in %	absolut	in %
<b>Alter bei Rechtskraft d. Urteils</b>				
14 bis unter 25 Jahre	7.488	27,4	6.590	27,8
25 bis unter 35 Jahre	8.217	30,1	7.283	30,7
35 bis unter 45 Jahre	5.660	20,7	4.801	20,2
45 bis unter 55 Jahre	3.544	13,0	2.960	12,5
55 bis unter 65 Jahre	1.688	6,2	1.545	6,5
65 Jahre und älter	687	2,5	537	2,3
<b>Staatsangehörigkeit</b>				
Österreich	15.619	57,2	14.051	59,2
Nicht-Österreich	11.665	42,8	9.665	40,8
<b>Vorverurteilung</b>				
Ohne Vorverurteilung	15.445	56,6	13.133	55,4
Mit Vorverurteilung	11.839	43,4	10.583	44,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019 und 2020.

In Übersicht 4 werden die verurteilten Personen der Jahre 2019 und 2020 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen dargestellt.

### Alter zum Tatzeitpunkt

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Im Berichtsjahr 2020 waren 93,7% der Verurteilten zum Tatzeitpunkt volljährig. 10,1% (2.388 Personen) fielen in die Kategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige), die mit 1.7.2001 gesetzlich verankert wurde, und 83,6% (19.834 Personen) in die Kategorie „Erwachsene“ (21-Jährige und älter). Die übrigen 6,3% (1.494 Personen) waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Die Zusammensetzung der Altersgruppen ist so gut wie identisch mit der des Vorjahres 2019. Auch bei den anderen Merkmalen Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Vorstrafen, welche später in diesem Kapitel besprochen werden, zeigen sich nur geringe bis sehr geringe Unterschiede zwischen 2020 und 2019.

### Verurteiltenziffer

Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). Bei der Analyse der Verurteiltenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist.

In Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe zeigt sich die höchste Verurteiltenziffer (Anzahl der verurteilten Personen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) bei den jungen Erwachsenen (8,82), gefolgt von Jugendlichen (4,34) und Erwachsenen (2,79). Die niedrige Verurteiltenziffer der Erwachsenen ist vor allem auf die sinkende Anzahl an Verurteilungen mit zunehmendem Alter zurückzuführen. Während die Verurteiltenziffer der 25- bis 34-Jährigen (bezogen auf das Alter bei Rechtskraft des Urteils) mit 6,03 noch höher lag als bei den Jugendlichen (4,34) und die der 35- bis 44-Jährigen bei 4,07 lag, betrug die Verurteiltenziffer bei den 55-jährigen und älteren Personen nur mehr 0,70.

84,7% der Verurteilten (20.096 Personen) waren männlich und 15,3% (3.620 Personen) weiblich. Ein ähnliches Verhältnis (knapp 6:1) zeigte sich auch anhand der Verurteiltenziffer, welche 2020 bei den Männern bei 5,33 und bei den Frauen bei 0,92 lag.

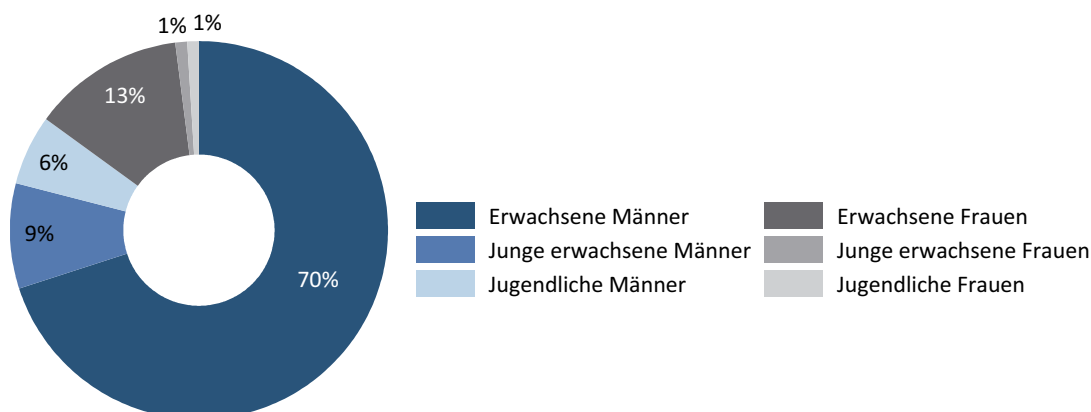


Im Berichtsjahr 2020 hatten 59,2% (14.051 Personen) der Verurteilten die österreichische Staatsangehörigkeit, 40,8% (9.665 Personen) waren nicht-österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft. Von 2019 auf 2020 ist ein kleiner Rückgang der nicht-österreichischen Staatsangehörigen um 2 Prozentpunkte zu beobachten. Die Verurteiltenziffer nach österreichischer versus nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit wird nicht ausgewiesen, da für verurteilte Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Bezugsgröße fehlt und so die Kriminalitätsbelastung für die Wohnbevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit deutlich überschätzt werden würde.

Etwas mehr als die Hälfte der verurteilten Personen (55,4%) hatten bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr 2020 keine Vorverurteilung<sup>3</sup> durch ein österreichisches Gericht. Die anderen 44,6% hatten bereits eine noch nicht getilgte bzw. gelöschte Eintragung im Strafregister (siehe Info-Box „Vorverurteilungen“ in Kapitel 3.2.2). Bei Personen ohne Vorverurteilung war der Anteil derer mit nur einer Verurteilung (95,2%) im Berichtsjahr merklich höher als bei Personen, die vor 2020 bereits eine aufrechte Eintragung im Strafregister hatten (89,9%, Übersicht 3).

Grafik 5

### Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht



Insgesamt: 23.716 verurteilte Personen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Grafik 5 veranschaulicht die Anteile der verurteilten Personen anhand der Kombination der Merkmale Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht. Daraus ist ersichtlich, dass vier Fünftel der Verurteilten volljährige Männer waren (70,4% 21-Jährige und älter; 8,8% 18- bis 20-Jährige), gefolgt von volljährigen Frauen (13,2% 21-Jährige und älter; 1,3% 18- bis 20-Jährige). Mit 5,5% war der Anteil der männlichen Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) deutlich höher als jener der weiblichen (0,8%).

Weitere Daten zu den verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen sowie Zeitreihen ab 2012 sind im [Tabellenband](#) (Tabellen P1–P3) enthalten.

Im Folgenden wird analysiert, wie häufig die im Berichtsjahr 2020 verurteilten Personen nach bestimmten Delikten und Deliktgruppen verurteilt wurden. Üblicherweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse strafbare Handlungen auf Ebene der Delikte (alle einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte)

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus dem Strafregister war keine frühere Verurteilung durch ein österreichisches Gericht eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Personen schon einmal verurteilt wurden, diese Verurteilung aber bereits getilgt und aus dem Strafregister gelöscht war. Ausländische Verurteilungen sind nicht berücksichtigt. Bei nachträglichen Verurteilungen wird die „Bezugsverurteilung“ nicht als Vorverurteilung gewertet.



oder auf Ebene der Verurteilungen (ein strafsatzbestimmendes Delikt pro Verurteilung) präsentiert. Da aber auf jede verurteilte Person (nicht: Verurteilung) durchschnittlich 1,79 Delikte entfallen, kann bei Betrachtung sämtlicher Delikte die Zahl der verurteilten Personen insgesamt und gegliedert nach Deliktgruppen überschätzt werden. Indem die Zahl der Personen in Bezug zur Zahl der Delikte gesetzt wird, ergibt sich ein besseres Bild der Größenordnungen. In Übersicht 5 wird die Anzahl der verurteilten Personen der Anzahl der Delikte nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen gegenübergestellt. Um das Bild zu vervollständigen, wird auch die Anzahl der Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm angeführt.

## Übersicht 5

**Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen**

Strafbare Handlungen insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten <sup>1</sup> und ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm	Sämtliche Delikte
<b>Insgesamt</b>	<b>23.716</b>	<b>25.586</b>	<b>42.502</b>
<b>Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen</b>	<b>20.008</b>	<b>21.075</b>	<b>33.835</b>
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6.464	4.935	7.727
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	3.678	2.438	3.968
Schwangerschaftsabbruch	5	1	5
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	3.394	2.488	4.269
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.894	1.231	2.002
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	138	71	145
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	9	4	9
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	10.011	8.780	12.926
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	1.807	794	1.859
Diebstahl (§ 127 StGB)	2.583	1.922	2.727
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1.229	1.143	1.245
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und st. H. gegen die Umwelt	111	96	120
Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	13	4	13
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	517	483	518
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestim- mung	780	701	1.432
darunter Vergewaltigung (§ 201 StGB)	90	85	100
Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB)	333	269	676
Tierquälerei	88	77	90
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweis- zeichen	1.875	1.010	2.125
Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wert- papieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	705	194	752
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat	7	1	7
Landesverrat	1	1	2
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	1.185	865	1.253
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	293	202	379
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1.296	1.051	1.901
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st. H.	113	105	147
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	15	6	15
<b>Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen</b>	<b>4.990</b>	<b>4.511</b>	<b>8.667</b>
darunter			
Finanzstrafgesetz	112	110	199
Fremdenpolizeigesetz 2005	151	143	171
Suchtmittelgesetz	3.847	3.670	7.039
darunter unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	3.134	1.841	4.363
Waffengesetz	884	385	969

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Im Berichtsjahr 2020 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Angriffe auf oberste Staatsorgane (249–251)“, „St. H. gegen das Bundesheer (259, 260)“, „St. H. bei Wahlen und Volksabstimmungen (261–268)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316–320)“ und „Völkermord, Verbrechen gg. die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (321–321k)“.

Insgesamt 42.502 Delikte lagen den Verurteilungen im Berichtsjahr 2020 zugrunde, die von 23.716 Personen verwirklicht wurden. Beim Großteil der Delikte stimmt die Anzahl relativ gut mit der Anzahl der wegen der jeweiligen Delikte verurteilten Personen überein.

Betrachtet man jedoch die verschiedenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs oder die Nebenstrafgesetze, ist bei manchen die Differenz zwischen verurteilten Personen und Delikten deutlich größer. Das lässt sich darauf zurückführen, dass Personen häufig wegen mehrerer Delikte derselben Deliktgruppe verurteilt werden. Beispielsweise gab es 1.432 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die von 780 Personen verwirklicht wurden. Eine gleich hohe Differenz zwischen der Anzahl der Delikte und der Anzahl der wegen bestimmter Delikte verurteilten Personen kann bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz festgestellt werden. Insgesamt wurden 3.847 Personen von österreichischen Gerichten wegen 7.039 Suchtgiftdelikten verurteilt. Bei den 3.670 Verurteilungen, bei denen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend war, gab es über 2.900 Kombinationen mit weiteren Delikten nach dem Suchtmittelgesetz.

Praktisch keine Differenz (unter 1%) zwischen der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte gab es hingegen bei strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. 517 Personen wurden wegen 518 Delikten gegen Ehe und Familie – davon 96,7% wegen Verletzung der Unterhaltspflicht – verurteilt, von denen der überwiegende Teil auch strafsatzbestimmend (93,2%; 483 Delikte) war.

## 2.3 Delikte

Die Ausweisung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, war erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 möglich. Die Beschränkung auf das „führende Delikt“ fällt seitdem weg. Im Folgenden werden alle im Jahr 2020 verurteilten Delikte analysiert. Weitere Informationen zu den Delikten 2020 können auch dem [Tabellenband](#) (Tabellen D1–D7) entnommen werden. Vergleiche mit Jahren vor 2012 sind aufgrund der erst im Berichtsjahr 2012 geschaffenen neuen Darstellungsebene nicht möglich.

### Übersicht 6

#### Anzahl der Delikte pro Verurteilung

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	Anzahl der Delikte
15.887	1	15.887
5.646	2	11.292
2.329	3	6.987
978	4	3.912
402	5	2.010
172	6	1.032
91	7	637
40	8	320
21	9	189
8	10	80
6	11	66
1	12	12
1	13	13
1	14	14
0	15	0
1	16	16
1	17	17
1	18	18
<b>25.586</b>		<b>42.502</b>

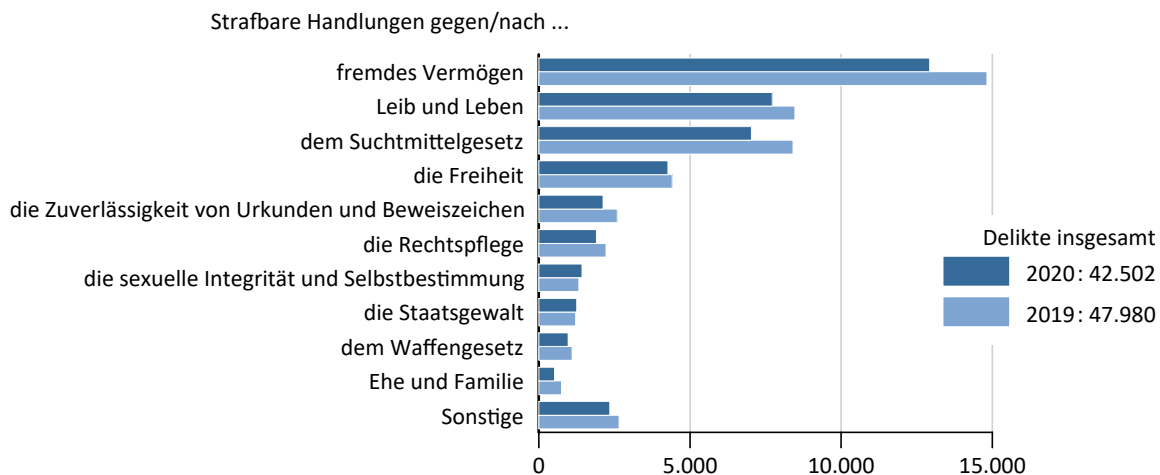
Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Lesebeispiel: Bei 5.646 Verurteilungen wurden jeweils zwei Delikte abgeurteilt, was 11.292 Delikte ergibt. Den insgesamt 25.586 Verurteilungen lagen in Summe 42.502 Delikte zugrunde.

Im Berichtsjahr 2020 entfielen auf 25.586 rechtskräftige Verurteilungen 42.502 Delikte. Übersicht 6 bietet einen Überblick über die Anzahl der Delikte pro Verurteilung. Daraus ist ersichtlich, dass bei knapp zwei Drittel der Verurteilungen (62,1%; 15.887 Verurteilungen) nur ein Delikt abgeurteilt wurde. Gut einem Fünftel der Verurteilungen (22,1%) lagen zwei Delikte zugrunde, und bei den restlichen 15,8% waren es drei oder mehr Delikte.

Aufgegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und nach den Nebenstrafgesetzen gab es im Berichtsjahr 2020 die meisten Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (30,4%; 12.926 Delikte), gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (18,2%; 7.727 Delikte) und strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (16,6%; 7.039 Delikte). Die Delikte nach diesen drei Untergruppen machten über zwei Drittel aller Delikte aus, wie Grafik 6 veranschaulicht. Diese zeigt auch den Rückgang bei den einzelnen Deliktgruppen zwischen 2019 und 2020. Die Gesamtzahl der Delikte verringerte sich im Jahr 2020 um 5.478 oder 11,4%. In ungefähr derselben Größenordnung lag der relative Rückgang bei den Delikten gegen fremdes Vermögen (-12,8%). Strafbare Handlungen gegen die Freiheit sanken hingegen unterdurchschnittlich um nur 3,1%. Entgegen des allgemeinen Trends stieg die Zahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sogar an (+8,3%), was jedoch fast ausschließlich auf einen Anstieg bei einem einzigen Delikt (§ 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“) zurückzuführen ist.

Grafik 6

### Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen, 2019 und 2020



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019 und 2020.

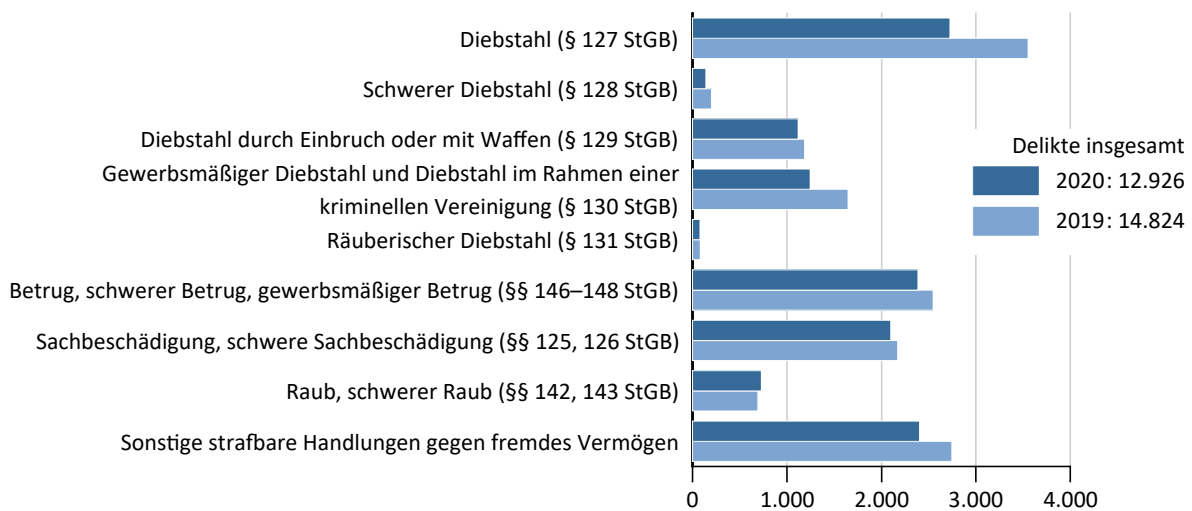
Nach dem sechsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ wurden 12.926 Delikte erfasst. Eine Aufgliederung nach Delikten ist in Grafik 7 dargestellt. Zwei Drittel aller Delikte nach diesem Abschnitt (8.780 Delikte) waren strafsatzbestimmend. Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 41,1%; 5.309 Delikte) waren die häufigsten Delikte dieser Gruppe, gefolgt von Betrug (§§ 146–148 StGB; 18,5%; 2.388 Delikte), Sachbeschädigung (§§ 125–126 StGB; 16,2%; 2.098 Delikte) und Raub (§§ 142–143 StGB; 5,6%; 727 Delikte). Beim Vergleich der Jahre 2019 und 2020 zeigt sich, dass der Rückgang von insgesamt 12,8% für diesen Abschnitt des Strafgesetzbuches nicht gleichmäßig über alle Delikte zu beobachten ist. Während die Zahl der einfachen Diebstähle (§ 127 StGB) um fast ein Viertel abnahm, blieb die Zahl der Raubdelikte und der Sachbeschädigungen ungefähr gleich. Der Rückgang bei den Diebstahlsdelikten nach §§ 127–131 StGB (minus 1.355 Delikte) alleine macht insgesamt ein Viertel des Gesamtrückganges sämtlicher Delikte aus.

Wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben wurden in der Verurteilungsstatistik des Jahres 2020 7.727 Delikte erfasst (Grafik 8). Bei fast zwei Drittel war ein Paragraph aus demselben Abschnitt des Strafgesetzbuches strafsatzbestimmend (4.935 strafsatzbestimmende Delikte). Das häufigste

Delikt gegen Leib und Leben war die Körperverletzung nach § 83 StGB (51,4 %; 3.968 Delikte). Dies ist gleichzeitig jener Paragraf des StGB, nach dem es im Jahr 2020 die meisten verwirklichten Delikte überhaupt gab (noch höher liegt die Zahl nur bei § 27 des Suchtmittelgesetzes). 25,8 % der Delikte gegen Leib und Leben waren schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 84–87 StGB; 1.990 Delikte), gefolgt von fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB; 1.044 Delikte; 13,5 %) und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB; 323 Delikte; 4,2 %). Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75–79 StGB) gab es 87 Delikte (1,1 %), darunter 38 vollendete Morde. Von 2019 auf 2020 sank die Zahl der Delikte gegen Leib und Leben um 8,8 %. Der Rückgang zeigt sich vor allem bei Körperverletzung (§ 83 StGB) sowie fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB). Schwere Körperverletzungsdelikte sowie vorsätzliche Tötungsdelikte wie Mord oder Totschlag verblieben 2020 hingegen auf demselben Niveau wie im Vorjahr. Zu bedenken ist jedoch, dass sich im Jahr 2020 rechtskräftig gewordene Urteile auch auf Taten eines früheren Jahres beziehen können.

Grafik 7

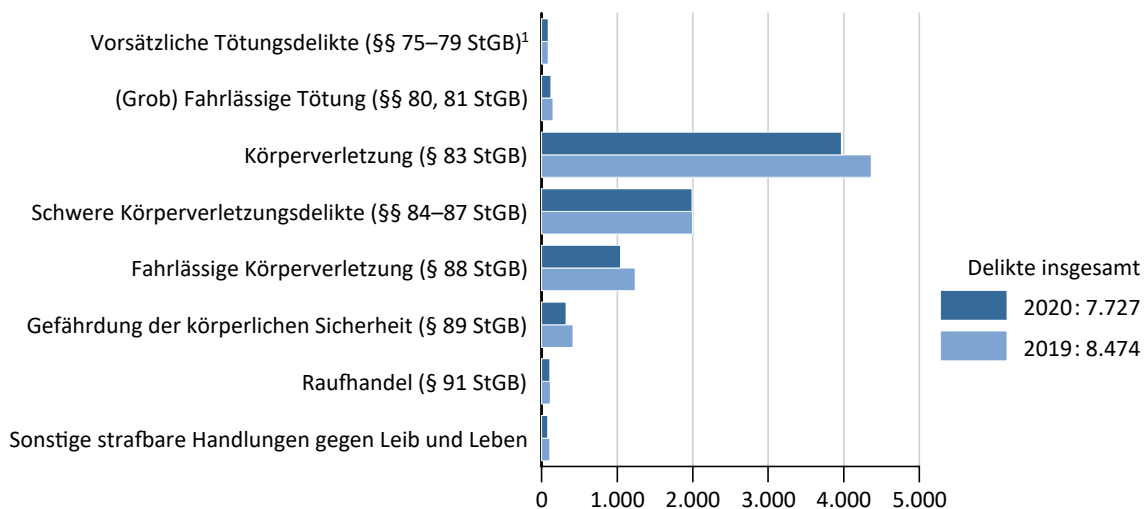
**Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte), 2019 und 2020**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019 und 2020.

Grafik 8

**Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sämtliche Delikte), 2019 und 2020**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019 und 2020. – 1) Wie auch bei allen anderen Delikten inkl. Versuche

Gegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und den Nebenstrafgesetzen stellen Drogendelikte die drittgrößte Gruppe dar. Im Jahr 2020 waren 3.670 Verurteilungen laut „führendem Delikt“ dem Suchtmittelgesetz zugeordnet. Insgesamt verurteilten die österreichischen Gerichte 7.039 Delikte nach dem Suchtmittelgesetz. Nicht ganz zwei Drittel aller Suchtgiftdelikte waren auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften nach § 27a SMG (4.363 Delikte; 62,0 %) zurückzuführen. Mehr als ein Drittel (37,0 %) betraf den Suchtgifthandel bzw. dessen Vorbereitung (2.025 Delikte nach § 28a SMG bzw. 581 Delikte nach § 28 SMG). 1 % entfiel auf gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§ 30–31a SMG; 69 Delikte). Neben den Delikten nach dem Suchtmittelgesetz wurden im Jahr 2020 auch 39 Delikte nach § 4 des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes erfasst; darunter waren acht Delikte strafsatzbestimmend. Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nahmen von 2019 auf 2020 um 16,4 % ab, also etwas stärker im Vergleich zum durchschnittlichen Rückgang aller Delikte (-11,4 %).

10,0 % sämtlicher Delikte im Jahr 2020 entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit (4.269 Delikte); 58,3 % davon waren strafsatzbestimmend. Beinahe die Hälfte aller Delikte gegen die Freiheit war auf § 107 StGB „Gefährliche Drohung“ (46,9 %; 2.002 Delikte) zurückzuführen, gefolgt von Nötigung und schwerer Nötigung (§§ 105-106 StGB; 40,2 %; 1.715 Delikte). Auf den im Jahr 2006 eingeführten § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (umgangssprachlich auch als „Stalking“ bezeichnet) entfielen 187 Delikte. Nach dem im Jahr 2009 eingeführten Paragraphen, der fortgesetzte Gewaltausübung strenger unter Strafe stellt (§ 107b StGB), wurden 169 Delikte (mit-)abgeurteilt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 traten am 1.1.2016 zwei neue Paragraphen im dritten Abschnitt des StGB (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) in Kraft. Zwangsheirat, die zuvor durch § 106 StGB „Schwere Nötigung“ abgedeckt war, ist seither unter § 106a StGB als eigenständiger Paragraph formuliert. Mit § 107c StGB wurde „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ eingeführt. Im Berichtsjahr 2020 gab es nach § 106a StGB ein Delikt, nach § 107c StGB 16 Delikte. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3,1 % weniger Delikte aus dem Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ abgeurteilt als im Jahr zuvor, wobei sich bei einzelnen Delikten auch gegenteilige Entwicklungen zeigen. Einen Überblick über die zahlenmäßige Veränderung der einzelnen Delikte im Verlauf der letzten Jahre gibt Tabelle D7 des [Tabellenbandes](#).

Auf die restlichen Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze entfielen jeweils nicht mehr als fünf Prozent der Delikte insgesamt.

Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden im Jahr 2020 1.432 Delikte erfasst, was 3,4 % an allen Delikten ausmachte und einen Anstieg von 8,3 % im Vergleich zu 2019 darstellte. Knapp die Hälfte der Delikte (47,2 %; 676) nach diesem Abschnitt waren auf § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ zurückzuführen. Auch der Anstieg der Sexualdelikte im Vergleich zu 2019 liegt fast gänzlich (zu über 90 %) an diesem Paragraphen. Wegen Vergewaltigung (7,0 %) wurden 100 Schuldsprüche ausgesprochen, nahezu gleich viele wie im Jahr zuvor. Es gab 113 bzw. 19 Schuldsprüche wegen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) bzw. Jugendlichen (§ 207b StGB), zusammen waren das 9,2 % der Sexualdelikte 2020. Weiters gab es 115 Delikte wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (8,0 %). Zudem wurden 165 Delikte wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (§ 218 StGB; 11,5 %) verzeichnet. Nach dem mit 1.1.2016 eingeführten § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ wurden 21 Delikte (mit-)abgeurteilt.

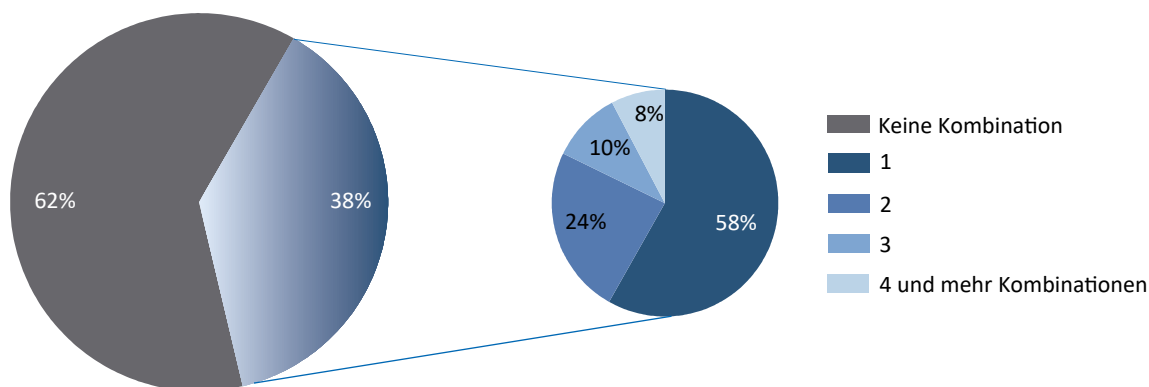
In den letzten Jahren stark schwankend war die Zahl der Delikte gegen das Fremdenpolizeigesetz 2005. Der Wert hatte sich von 171 im Jahr 2012 auf 786 im Jahr 2015 zunächst beinahe verfünffacht. Im Jahr 2016 begann mit einem Rückgang auf zunächst 446 Delikte ein kontinuierlicher Abwärtstrend. Im Jahr 2020 ist mit 171 Delikten wieder exakt das Niveau des ersten Jahres der Zeitreihe erreicht. Die 171 Delikte wurden von insgesamt 151 Personen verwirklicht; davon wurden die meisten wegen Schlepperei (82,1 %; 124 Personen) verurteilt.

### 2.3.1 Deliktkombinationen

Seit mit dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich ist, kann nicht nur Auskunft über die Anzahl sämtlicher Delikte gegeben werden, sondern auch darüber, welche Delikte bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilt werden. Die Darstellung der Kombinationen von Delikten, die von einer Person begangen wurden und die gemeinsam bei einer Verurteilung abgeurteilt werden, stellt eine bedeutende Erweiterung der Analysemöglichkeiten der Verurteilungsstatistik dar. Im Folgenden wird eine Deliktkombination definiert als Kombination des strafsatzbestimmenden Delikts mit einem weiteren Delikt, das einer Verurteilung zugrunde lag.

Grafik 9

#### Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen



Insgesamt: 25.586 Verurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten einer Verurteilung.

Wie in Grafik 9 dargestellt ist, wurde beim überwiegenden Teil der im Jahr 2020 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen (62,1%) ein einziges Delikt abgeurteilt. Somit bleiben 9.699 Verurteilungen (37,9%), bei denen die Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit gemeinsam abgeurteilten Delikten analysiert werden können. Beim Großteil (58,2%) der Verurteilungen mit mehreren Delikten pro Verurteilung wurden zwei Delikte abgeurteilt (= eine Deliktkombination), bei 24,0% gab es drei Delikte (= zwei Deliktkombinationen) und bei 10,1% vier Delikte (= drei Deliktkombinationen). Verurteilungen mit fünf oder mehr Delikten (= vier oder mehr Kombinationen mit dem strafsatzbestimmenden Delikt) kamen selten (7,7%) vor.

Übersicht 7

#### Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten <sup>1</sup> und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilungen insgesamt	Verurteilungen ohne weitere Delikte	Verurteilungen mit Delikt- kombinationen
<b>Insgesamt</b>	<b>25.586</b>	<b>15.887</b>	<b>9.699</b>
<b>Strafgesetzbuch zusammen</b>	<b>21.075</b>	<b>13.738</b>	<b>7.337</b>
St. H. gegen Leib und Leben	4.935	3.569	1.366
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	2.438	1.968	470
Schwangerschaftsabbruch	1	-	1
St. H. gegen die Freiheit	2.488	1.149	1.339
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.231	652	579
St. H. gegen die Ehre	71	65	6
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	4	3	1
St. H. gegen fremdes Vermögen	8.780	6.577	2.203
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	794	720	74



Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten <sup>1</sup> und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilungen insgesamt	Verurteilungen ohne weitere Delikte	Verurteilungen mit Delikt- kombinationen
Diebstahl (§ 127 StGB)	1.922	1.781	141
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1.143	779	364
Gemeingefährliche st. H. u. st. H. gegen die Umwelt	96	64	32
St. H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	4	3	1
St. H. gegen Ehe und Familie	483	470	13
St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	701	293	408
Tierquälerei	77	55	22
St. H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.010	671	339
St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wert- papieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	194	42	152
Hochverrat	1	1	-
Landesverrat	1	-	1
St. H. gegen die Staatsgewalt	865	223	642
St. H. gegen den öffentlichen Frieden	202	94	108
St. H. gegen die Rechtspflege	1.051	410	641
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte st. H.	105	44	61
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	6	5	1
<b>Nebenstrafgesetze zusammen</b>	<b>4.511</b>	<b>2.149</b>	<b>2.362</b>
darunter Finanzstrafgesetz	110	53	57
Fremdenpolizeigesetz 2005	143	113	30
Suchtmittelgesetz	3.670	1.519	2.151
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	1.841	1.166	675
Waffengesetz	385	305	80
Sonstige Nebenstrafgesetze	203	159	44

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Im Berichtsjahr 2020 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Angriffe auf oberste Staatsorgane (249–251)“, „St. H. gegen das Bundesheer (259, 260)“, „St. H. bei Wahlen und Volksabstimmungen (261–268)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316–320)“ und „Völkermord, Verbrechen gg. die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (321–321k)“.

In Übersicht 7 sind die Verurteilungen insgesamt, mit und ohne Deliktkombinationen – gegliedert nach strafsatzbestimmenden Normen – dargestellt. In Übersicht 8 sind die Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze angeführt. Da bei über 40 % der Verurteilungen mit mehreren Delikten mehr als zwei Delikte abgeurteilt wurden, liegt die Anzahl der Deliktkombinationen (16.916) deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen (9.699).

### Deliktkombinationen

Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Die meisten Verurteilungen gab es im Berichtsjahr 2020 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Von den 8.780 Verurteilungen, bei denen ein Delikt gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend war, wurden beim Großteil (74,9 %; 6.577 Verurteilungen) keine weiteren Delikte abgeurteilt. Bei den 4.222 Deliktkombinationen waren Kombinationen mit einem Delikt aus derselben Gruppe (45,4 %) am häufigsten, gefolgt von Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (15,2 %) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (10,3 %).

## Übersicht 8

## Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen  (St. H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Deliktkombinationen zusammen <sup>1</sup>	Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit strafbaren Handlungen gegen/nach ...										
		Leib und Leben	die Freiheit	fremdes Vermögen	die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. <sup>2</sup>	die Rechtspflege	sonstigen Abschnit- ten nach dem Straf- gesetzbuch	dem Suchtmittel- gesetz	dem Waffengesetz	sonstigen Neben- strafgesetzen
		in %										
<b>Insgesamt</b>	<b>16.916</b>	<b>16,5</b>	<b>10,6</b>	<b>24,6</b>	<b>4,3</b>	<b>6,5</b>	<b>3,3</b>	<b>5,0</b>	<b>4,6</b>	<b>19,9</b>	<b>3,4</b>	<b>1,2</b>
<b>Strafgesetzbuch zusammen</b>	<b>12.944</b>	<b>20,8</b>	<b>13,4</b>	<b>30,2</b>	<b>5,6</b>	<b>7,7</b>	<b>4,1</b>	<b>6,2</b>	<b>5,6</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>0,3</b>
St. H. gegen Leib und Leben	2.206	33,4	19,6	24,8	0,9	2,4	0,6	1,8	10,2	2,8	3,3	0,2
darunter Körperverletzung (§ 32 StGB)	600	16,0	14,5	51,5	1,0	3,3	0,3	1,0	3,0	4,3	4,5	0,5
Schwangerschaftsabbruch	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St. H. gegen die Freiheit	2.201	35,7	26,2	23,6	1,9	1,6	0,4	1,7	2,9	1,1	4,7	0,3
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	880	36,9	21,4	25,6	1,4	1,5	0,3	1,3	3,0	1,5	7,0	0,2
St. H. gegen die Ehre	7	-	-	28,6	-	14,3	-	14,3	42,9	-	-	-
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
St. H. gegen fremdes Vermögen	4.222	8,0	6,5	45,4	0,4	15,2	10,3	2,6	4,1	4,1	3,1	0,4
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	84	13,1	-	58,3	1,2	1,2	-	1,2	8,3	13,1	2,4	1,2
Diebstahl (§ 127 StGB)	172	5,8	2,3	68,0	-	5,2	5,2	1,2	1,7	8,1	2,3	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	749	5,5	4,3	30,4	0,5	26,8	21,6	1,6	4,4	1,6	3,2	-
Gemeingefährliche st. H. und st. H. gegen die Umwelt	69	24,6	20,3	30,4	-	1,4	1,4	1,4	13,0	4,3	2,9	-
St. H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	1	-	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-
St. H. gegen Ehe und Familie	20	10,0	10,0	55,0	-	-	-	-	-	15,0	10,0	-
St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	847	5,0	12,2	3,3	75,1	0,4	-	0,7	1,3	1,2	0,6	0,4
Tierquälerei	31	16,1	32,3	35,5	-	3,2	-	3,2	3,2	-	6,5	-
St. H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweis- zeichen	515	3,5	0,6	47,6	0,6	25,8	9,9	2,9	1,7	2,7	4,1	0,6
St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wert- papieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	310	2,6	2,9	62,3	0,3	15,8	3,9	1,6	1,3	7,1	2,3	-
Hochverrat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landesverrat	2	-	-	-	-	-	-	-	50,0	-	-	50,0
St. H. gegen die Staatsgewalt	1.263	49,7	15,9	18,0	0,2	1,9	0,2	2,5	6,7	2,4	2,4	0,2
St. H. gegen den öffentlichen Frieden	206	21,4	12,1	13,6	1,0	1,9	1,0	1,5	44,2	0,5	1,9	1,0
St. H. gegen die Rechtspflege	954	7,0	7,5	15,2	0,1	4,9	0,5	57,9	1,6	4,2	0,6	0,4

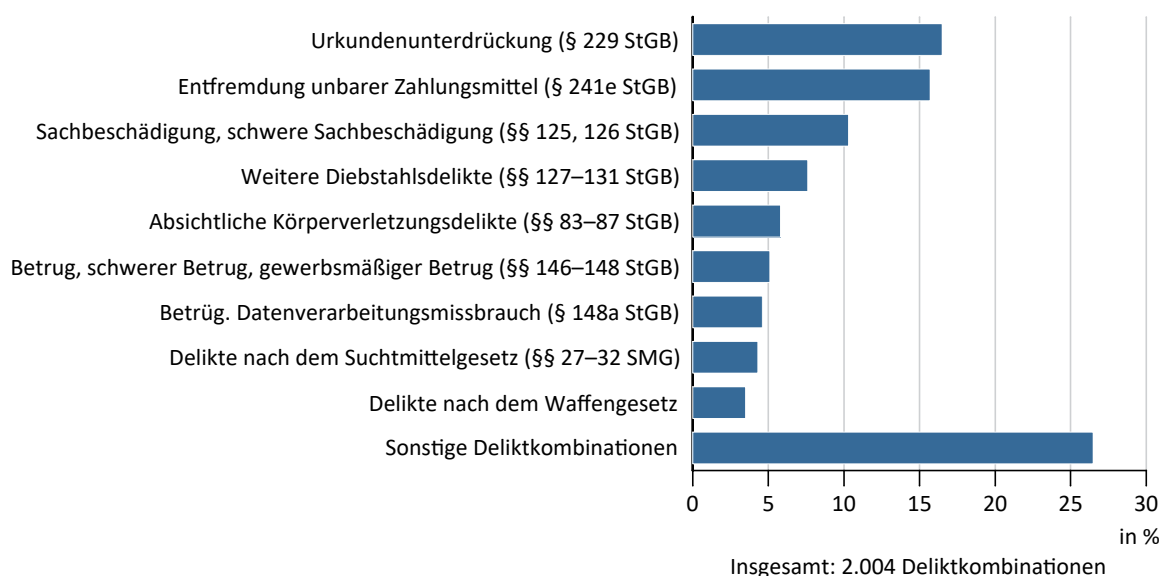


Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen  (St. H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Deliktombinationen zusammen <sup>1</sup>	Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit strafbaren Handlungen gegen/nach ...										
		Leib und Leben	die Freiheit	fremdes Vermögen	die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. <sup>2</sup>	die Rechtspflege	sonstigen Abschnit- ten nach dem Straf- gesetzbuch	dem Suchtmittel- gesetz	dem Waffengesetz	sonstigen Neben- strafgesetzen
		in %										
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st. H.	86	7,0	18,6	14,0	-	8,1	-	4,7	44,2	2,3	1,2	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	2	50,0	-	50,0	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Nebenstrafgesetze zusammen</b>	<b>3.972</b>	<b>2,4</b>	<b>1,4</b>	<b>6,5</b>	<b>0,3</b>	<b>2,7</b>	<b>0,7</b>	<b>1,0</b>	<b>1,2</b>	<b>75,2</b>	<b>4,9</b>	<b>4,0</b>
darunter Finanzstrafgesetz	90	-	-	3,3	-	-	-	-	-	-	-	96,7
Fremdenpolizeigesetz 2005	51	7,8	-	13,7	-	31,4	2,0	3,9	2,0	-	-	39,2
Suchtmittelgesetz	3.658	2,1	1,3	5,5	0,2	2,4	0,7	1,0	0,9	80,8	4,0	1,0
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	942	2,2	1,2	7,6	-	0,6	0,3	0,7	0,8	82,8	3,4	0,2
Waffengesetz	102	6,9	2,0	38,2	-	1,0	1,0	1,0	1,0	18,6	26,5	3,9
Sonstige Nebenstrafgesetze	71	7,0	4,2	9,9	4,2	1,4	-	2,8	14,1	14,1	26,8	15,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Da es pro Verurteilung mehrere Deliktombinationen geben kann (strafsatzbestimmende Norm + mehr als ein weiteres Delikt), ist die Anzahl der Deliktombinationen höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktombinationen. – 2) Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln.

Innerhalb der Gruppe der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 4.232 Verurteilungen) die häufigsten strafsatzbestimmenden Delikte. Bei einem Viertel dieser Verurteilungen (1.033 Verurteilungen) gab es insgesamt 2.004 Deliktkombinationen. In Grafik 10 ist dargestellt, mit welchen Delikten Diebstahlsdelikte am öftesten abgeurteilt wurden.

Grafik 10

**Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB)**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

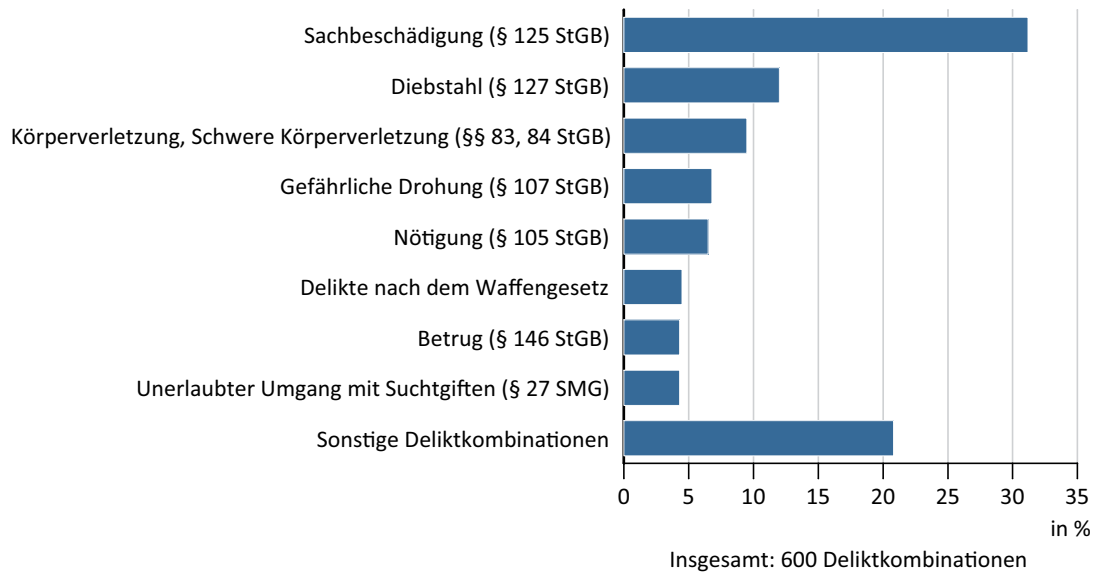
Am häufigsten wurden strafsatzbestimmende Diebstahlsdelikte in Kombination mit Urkundenunterdrückung (16,5%; 330 Kombinationen) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (15,7%; 315 Kombinationen) abgeurteilt. Dabei handelte es sich in der Regel um Fälle von Taschendiebstahl, wenn sich beispielsweise in der gestohlenen Brieftasche neben Bargeld auch ein Personalausweis bzw. eine Bankomatkarte befanden. Häufig gab es auch Kombinationen mit Sachbeschädigung/schwerer Sachbeschädigung (§§ 125–126 StGB; 10,3%) oder weiteren Diebstahlsdelikten (7,6%).

Die Gruppe mit den zweithäufigsten Verurteilungen im Jahr 2020 stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (4.935 Verurteilungen) dar. In 72,3% der Fälle wurde ein Delikt in dieser Gruppe alleine abgeurteilt. Die meisten Kombinationen gab es mit weiteren Delikten gegen Leib und Leben (33,4%), gegen fremdes Vermögen (24,8%) und gegen die Freiheit (19,6%). Körperverletzung (§ 83 StGB) war in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, aber auch insgesamt, mit 2.438 Verurteilungen das häufigste strafsatzbestimmende Delikt. In 80,7% der Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, gab es keine Deliktombinationen. Bei den übrigen 470 Verurteilungen wurden insgesamt 600 Deliktombinationen festgestellt (siehe Grafik 11). Am häufigsten wurde in Kombination mit dem strafsatzbestimmenden § 83 StGB „Körperverletzung“ zusätzlich noch Sachbeschädigung (§ 125 StGB; 31,2%; 187 Kombinationen), Diebstahl (§ 127 StGB; 12,0%; 72 Kombinationen) oder ein anderes (auch: schweres) Körperverletzungsdelikt (§§ 83–84 StGB; 9,5%; 57 Kombinationen) registriert.

Das Suchtmittelgesetz stellte die dritthäufigste Gruppe an Verurteilungen im Berichtsjahr 2020 dar. Insgesamt war bei 3.670 Verurteilungen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend, wobei 1.519 Verurteilungen (41,4%) keine weiteren Delikte aufwiesen. Kombinationen bei einer Verurteilung betrafen überwie-

gend weitere Suchtmitteldelikte (80,8%), mit großem Abstand gefolgt von Delikten gegen fremdes Vermögen (5,5%) und gegen das Waffengesetz (4,0%). Wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) gab es 1.841 Verurteilungen, was den größten Anteil (50,2%) an den Suchtmitteldelikten ausmachte. 746 Kombinationen bzw. vier Fünftel aller 942 Kombinationen des § 27 SMG gab es mit weiteren Delikten nach demselben Paragraf. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz wurde 32-mal (3,4%) gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden § 27 SMG abgeurteilt. Vergleichsweise selten waren Kombinationen mit Delikten des Strafgesetzbuchs, darunter am häufigsten jene mit Diebstahl (3,2%).

Grafik 11

**Deliktkombinationen mit § 83 StGB „Körperverletzung“**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020 – Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Nach dem Suchtmittelgesetz war das zweithäufigste Nebenstrafgesetz, nach dem im Berichtsjahr 2020 Delikte strafsatzbestimmend waren, das Waffengesetz (385 Verurteilungen). Nach § 50 WaffG wurde bei 80 Verurteilungen (20,8%) gemeinsam mit anderen Delikten abgeurteilt. Bei insgesamt 102 Deliktkombinationen gab es u. a. in 38,2% der Fälle eine Kombination mit Vermögensdelikten, in 26,5% mit weiteren Delikten gegen das Waffengesetz, und in 18,6% der Fälle mit strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

**2.3.2 Delikte nach demografischen Merkmalen**

Im Folgenden werden die Häufigkeiten von Delikten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Verurteilten für das Berichtsjahr 2020 dargestellt. Auch in diesem Kapitel wird nicht das „führende Delikt“ einer Verurteilung ausgewiesen, sondern alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen. Grafik 12 zeigt Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Jahresergebnisse nach allen Abschnitten des StGB und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind im [Tabellenband](#) (Tabellen D1 bis D7) verfügbar.

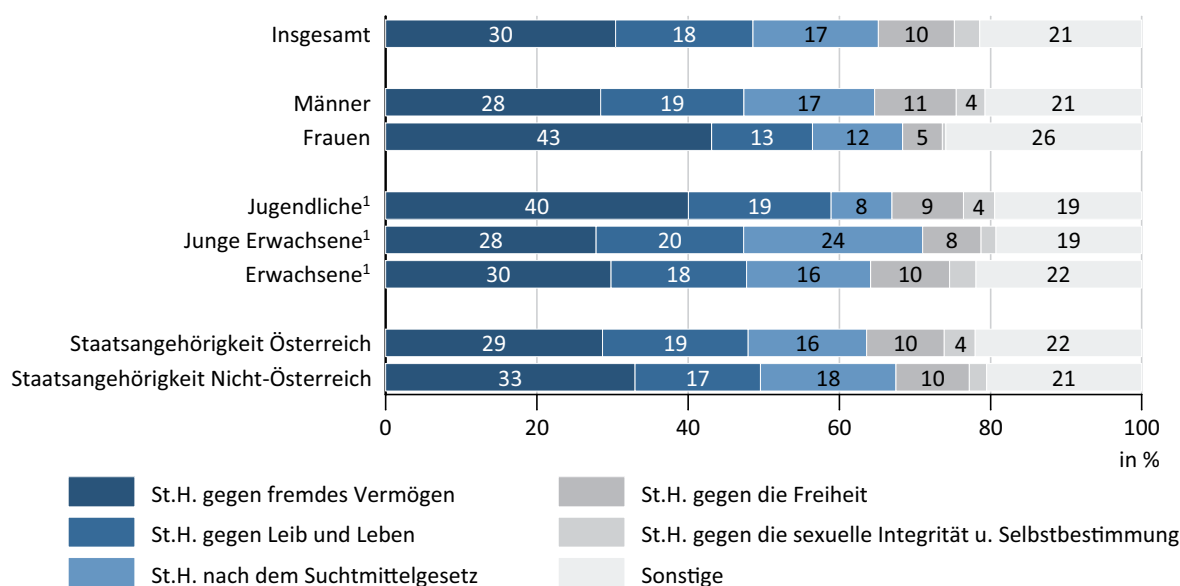
**Geschlecht**

Die meisten Delikte im Berichtsjahr 2020 waren sowohl bei den Männern als auch den Frauen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (12.926 Delikte). Nicht ganz jedes zweite Delikt (43,1%; 2.482 Delikte), dessentwegen eine Frau verurteilt wurde, war ein Vermögensdelikt. Bei Männern war

es etwas nur mehr als jedes vierte Delikt (28,4%; 10.444 Delikte). Frauen wurden beispielsweise im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich oft wegen Diebstahl und Betrug verurteilt. Während insgesamt nur 13,5% aller Delikte von Frauen begangen wurden, entfielen bei Diebstahl (§ 127 StGB) 33,3% und bei Betrug (§§ 146–148 StGB) 24,5% der Delikte auf weibliche Täterinnen. Hingegen wurden wegen Delikten wie dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB; 94,1%), Raub und schwerem Raub (§§ 142, 143 StGB; 92,7%), oder auch der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB; 92,1%) Männer überdurchschnittlich oft verurteilt. Insgesamt liegt der Anteil männlicher Täter an sämtlichen 42.502 Delikten bei 86,5%.

Grafik 12

**Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach demografischen Merkmalen und Deliktgruppen**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Die zweitgrößte Gruppe stellten sowohl bei den Männern als auch den Frauen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Bei den Männern machte diese Deliktgruppe 18,9% aus, also rund ein Fünftel aller Delikte. Bei Frauen war der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben deutlich geringer (13,3%). Wegen Raufhandels wurden zu 97,2% männliche Täter verurteilt, auch bei den vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten liegt der Anteil der Männer bei rund 90%.

Die dritthäufigste Deliktgruppe stellten sowohl bei Männern als auch Frauen die Suchtmitteldelikte dar. Bei Männern machte der Anteil dieser Gruppe 17,3% an allen Delikten aus, bei Frauen 11,9%.

Delikte gegen die Freiheit machten 10,8% aller von Männern begangenen und verurteilten Delikte aus, bei den Frauen war der Anteil mit 5,2% um etwa die Hälfte geringer (Grafik 12). Wegen fortgesetzter Gewaltausübung wurden beinahe nur Männer verurteilt (97,6%; 165 Delikte), und auch bei Freiheitsentziehung, gefährlicher Drohung, Nötigung bzw. schwerer Nötigung liegt der Anteil männlicher Täter bei jeweils 93 bis 94%.

Durch einen besonders hohen Männeranteil waren auch die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung charakterisiert. Bei 98,2% der 1.432 einschlägigen Delikte waren die Verurteilten männlich. Ähnlich hoch (95,6%) war der Anteil der Männer bei Delikten gegen das Waffengesetz. Mehr als neun von zehn Delikten gegen die Ehe und Familie entfielen auf Männer (93,4%; 484

Delikte). Dabei handelte es sich fast ausschließlich um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Bei Kindesentziehung (insgesamt 14 Delikte) lag der Frauenanteil bei 28,6%.

Unter den Abschnitten des StGB, nach denen Frauen (insgesamt 13,5% über alle 42.502 Delikte) besonders überdurchschnittlich häufig verurteilt wurden, finden sich unter anderem Delikte gegen die Rechtspflege (32,1%; 611 Delikte), gegen fremdes Vermögen (19,2%; 2.482 Delikte) und die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (18,1%; 136 Delikte). Unter den einzelnen Delikten weisen vor allem falsche Beweisaussage (36,6%), Diebstahl (33,3%) und Verleumdung (33,3%) einen überdurchschnittlichen Frauenanteil auf.

**Alter**

Im Folgenden soll auf altersspezifische Unterschiede hinsichtlich der Delikte des Berichtsjahres 2020 eingegangen werden.

Insgesamt wurden 3.500 oder 8,2% aller 42.502 Delikte von Jugendlichen, d. H. zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährigen, verwirklicht. 40,0% dieser Delikte waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Bei den anderen Altersgruppen war der Anteil der Vermögensdelikte an den Gesamtdelikten merklich geringer (27,8% bei den jungen Erwachsenen und 29,8% bei den Erwachsenen).

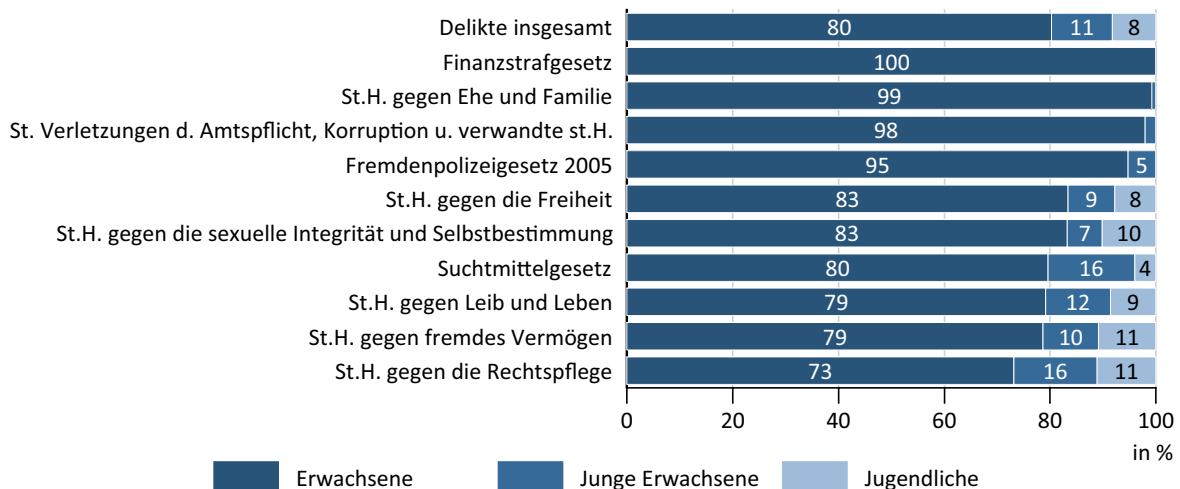
Deutlich über dem durchschnittlichen Anteil von 8,2% liegt der Anteil der Jugendlichen etwa bei den Delikten Raub und schwerer Raub (§§ 142–143 StGB; 48,7%; 354 Delikte), unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen (25,1%; 51 Delikte) und Diebstahl durch Einbruch (22,1%; 245 Delikte).

Den größten Anteil an Delikten gegen das Suchtmittelgesetz, gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie, hatten junge Erwachsene: Ein Viertel (23,7%) aller von jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte waren Suchtmitteldelikte. Viel geringer war der entsprechende Anteil bei den Jugendlichen (8,0%). Bei den Erwachsenen lag der Anteil der Drogendelikte bei 16,4% (Grafik 12).

Außer bei den Suchtmitteldelikten zeigt sich ein überdurchschnittlicher Anteil junger Erwachsener auch bei den strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege (15,8%; 300 Delikte). Ihr Anteil an sämtlichen Delikten beträgt im Vergleich dazu 11,5%.

Grafik 13

**Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Bei den jungen Erwachsenen ist auch der Anteil der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (19,5% aller Delikte dieser Altersgruppe) im Vergleich zu den Jugendlichen (18,9%) und Erwachsenen (17,9%) leicht erhöht. Dies ist vor allem auf erhöhte Anteile an vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten und Raufhandel bei den jungen Erwachsenen zurückzuführen.

Wie in Grafik 13 deutlich wird, waren u. a. bei Delikten nach dem Finanzstrafgesetz (100 %; 199 Delikte), bei den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie (99,2 %; 514 Delikte) und bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandten strafbaren Handlungen (98,0 %; 144 Delikte) die Verurteilten zum Tatzeitpunkt (beinahe) ausschließlich 21 Jahre oder älter.

### Staatsbürgerschaft

Unterschiede gab es in den Häufigkeiten bestimmter Deliktgruppen auch zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen. Die größte Deliktgruppe ist bei beiden jedoch ident: Jedes dritte Delikt (33,0 %) von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit war ein Vermögensdelikt, während bei den österreichischen Staatsangehörigen etwas weniger der Delikte (28,7 %) in diese Gruppe fielen (Grafik 12). In diesem Abschnitt des StGB wurden nicht-österreichische Staatsangehörige (mit einem Anteil von insgesamt 43,4 % an allen Vermögensdelikten) überdurchschnittlich häufig wegen der §§ 142 und 143 StGB „Raub“ und „schwerer Raub“ (54,6 %; 397 Delikte), wegen Hehlerei (50,8 %, 91 Delikte) und wegen Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB; 52,2 %; 2.771 Delikte) verurteilt.

Die zweitgrößte Deliktgruppe stellten für österreichische Staatsangehörige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Während jedes fünfte Delikt (19,2 %), das von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen begangen wurde, ein Delikt gegen Leib und Leben war, lag bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen dieser Anteil mit 16,6 % aller begangenen Delikte erst auf Rang 3 (nach Suchtmitteldelikten). Bei den Delikten gegen Leib und Leben waren österreichische Staatsangehörige (insgesamt 63,5 % in dieser Deliktgruppe) vor allem bei der „Fahrlässigen Körperverletzung“ (74,0 %), aber auch bei den fahrlässigen Tötungsdelikten nach §§ 80 und 81 StGB (68,5 %) merklich überrepräsentiert. Unterproportional war ihr Anteil hingegen beim Delikt Raufhandel (50,5 %).

Suchtmitteldelikte stellten bei in- (15,7 %) und ausländischen (17,9 %) Staatsangehörigen einen ungefähr ähnlich hohen Anteil dar. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung machten bei österreichischen Staatsangehörigen 4,1 % und bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen 2,3 % an den Gesamtdelikten der jeweiligen verurteilten Bevölkerungsgruppe aus. Überrepräsentiert waren Verurteilte mit österreichischer Staatsangehörigkeit (insgesamt 72,6 % innerhalb dieser Deliktgruppe) bei sexuellem bzw. schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206–207 StGB; 79,8 %; 182 Delikte) und bei „pornographischen Darstellungen Minderjähriger“ (78,6 %; 531 Delikte), unterrepräsentiert bei Vergewaltigung (51,0 %; 51 Delikte).

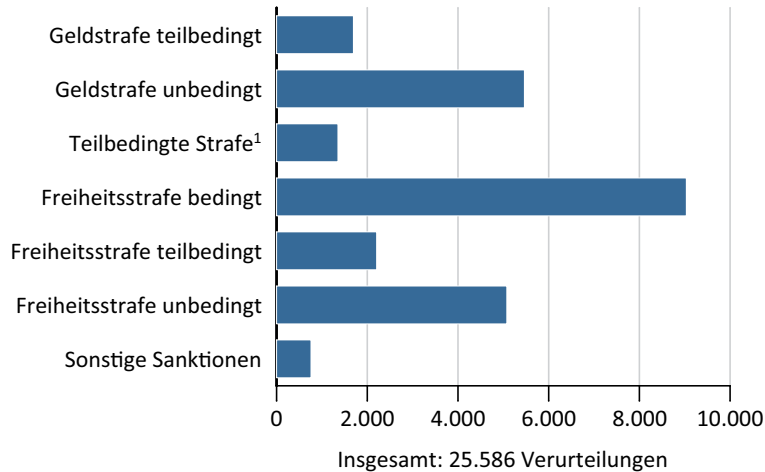
## 2.4 Verurteilungen

### 2.4.1 Sanktionen

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Strafenpraxis in Österreich gegeben. Anhand der Strafarten und der Strafdauer werden die Sanktionen für gerichtlich strafbare Handlungen analysiert. Für jede Verurteilung, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt hat, wird die vom Gericht verhängte Strafe ausgewiesen. Inkludiert sind hier auch die Strafen bei nachträglichen Verurteilungen nach §§ 31, 40 StGB. Wurde neben einer Strafe auch eine Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2–23 StGB angeordnet, so werden diese Sanktionen ebenso wie Bewährungshilfeanordnungen als ergänzende Maßnahmen dargestellt. Bei der Analyse der Strafenpraxis kann nicht auf besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie weitere Umstände, die bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt wurden, eingegangen werden, da es hierzu keine Informationen im Strafregister gibt.

In Grafik 14 wird ein Überblick über die Strafarten gegeben. Im Jahr 2020 wurde bei beinahe zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt (63,8%). Mehr als die Hälfte dieser Freiheitsstrafen (55,4%) wurden bedingt ausgesprochen, gefolgt von unbedingten (31,1%) und teilbedingten (13,5%) Freiheitsstrafen.

Grafik 14

**Sanktionen nach Art der Strafe**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Die 7 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Im Fall einer bedingten Freiheitsstrafe wurde die Strafdauer in der Regel mit einigen Monaten (Median = vier Monate) bemessen. Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen wurde in etwa bei der Hälfte der Fälle der höchstmögliche unbedingte Anteil (maximal ein Drittel der Strafe) verhängt; dieser belief sich durchschnittlich auf vier Monate (Median). Wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so müssen deutlich längere Strafen verbüßt werden (Median = 12 Monate). Knapp zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen (64,4%) wurden auf eine Dauer von maximal 18 Monaten festgelegt. Etwa eine von fünf Strafen (21,4%) ist auf über zwei Jahre angesetzt. Bei 218 Verurteilungen (4,3%) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt. Darüber hinaus wurden auch noch neun lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen; alle davon betrafen wegen Mordes verurteilte Personen.

Bei 5,3% der Verurteilungen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt (teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB). Beim überwiegenden Teil (91,3%) machte die unbedingte Geldstrafe maximal 50% der Gesamtstrafe aus. Die Dauer der restlichen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe belief sich in den meisten Fällen auf mehrere Monate – bei drei Viertel der Verurteilungen (75,6%) auf maximal neun Monate.

Der Anteil der Geldstrafen an allen Sanktionen lag bei 28,0%. Der Großteil davon wurde unbedingt (76,3%) ausgesprochen. Aufgrund der Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingt verhängten Geldstrafen<sup>4</sup> gegen null (2020: 7 bedingte Geldstrafen). Das bewirkte einen leichten Anstieg bei den teilbedingten Geldstrafen (6,6% an allen Strafen). Bei beinahe allen teilbedingten Geldstrafen (91,6%) wurde mindestens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen. Aber nur bei etwa jeder zehnten teilbedingten Geldstrafe wurde der laut § 43a Abs. 1 StGB höchstmögliche Anteil (seit 1.1.2016: drei Viertel der gesamten Geldstrafe) bedingt nachgesehen.

Die restlichen 2,9% aller Verurteilungen entfielen auf Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 12, 13 JGG), auf Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB oder „keine Zusatzstrafen“.

<sup>4</sup> Die bedingten Geldstrafen sind in den Grafiken 14 bis 18 der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.



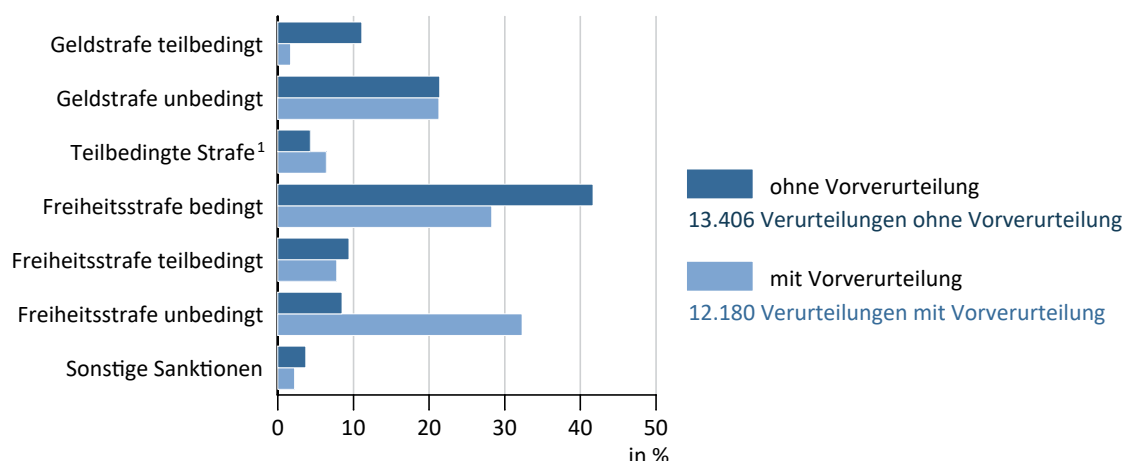
Ergänzend zu den Hauptstrafen wurde bei 2.452 Verurteilungen (9,6%) eine Bewährungshilfe angeordnet. Nicht enthalten sind hier Bewährungshilfeanordnungen, die erst zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe verhängt wurden. Knapp neun Zehntel aller Bewährungshilfeanordnungen wurden ergänzend zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Strafe (bedingte Freiheits-/unbedingten Geldstrafe) angeordnet. Der Rest entfiel hauptsächlich auf teilbedingte Geldstrafen (5,5%) und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG; 3,5%). Bei dieser Sanktion war die Anordnung von Bewährungshilfe am üblichsten: zu 42,9% aller 203 Schuldsprüche nach § 13 JGG wurde eine solche ausgesprochen.

Bei 175 Verurteilungen wurde neben einer Strafe auch eine zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2–23 StGB angeordnet, das entspricht ungefähr einer solchen Anordnung auf jede 150. Verurteilung. Diese Anordnungen beinhalten zusätzlich zur Strafe bedingte oder unbedingte Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen und für gefährliche Rückfallstäter und Rückfallstäterinnen.

In Grafik 15 wird die Sanktionierung unter Berücksichtigung der „kriminellen Vorgeschichte“ dargestellt, denn die Unbescholtenheit einer Person ist ein Milderungsgrund, der bei der Bemessung der Strafe vor Gericht berücksichtigt wird. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss jedoch bedacht werden, dass es sich hier nur um einen von vielen Faktoren handelt, die in die Strafbemessung einfließen.

Grafik 15

#### Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Die 7 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%; ohne Vorverurteilung: 6, mit Vorverurteilung: 1) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Hatten die verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Vorstrafe, war der Anteil an bedingten und teilbedingten Geld- sowie Freiheitsstrafen deutlich höher als bei Personen mit Vorverurteilung(en). Auch Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe wurden fast ausschließlich bei Jugendlichen ohne Vorstrafen ausgesprochen. Waren vorherige Verurteilungen bekannt, so fielen die Strafen strenger aus: Unbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Personen mit Vorverurteilungen (32,3%) mehr als dreimal so häufig verhängt wie bei Personen ohne Vorverurteilungen (8,5%). Mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen erhöhte sich der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen. Bei Verurteilungen, bei denen es vier oder mehr Vorverurteilungen gab, wurde in der Hälfte der Fälle (50,6%) eine unbedingte Haftstrafe verhängt; knapp über drei Viertel aller Sanktionen in diesen Fällen waren Freiheitsstrafen.

### Sanktionen nach demografischen Merkmalen

Im Folgenden werden die ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2020 nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Straftäter und Straftäterinnen analysiert. Übersicht 9 bietet einen Überblick über die verhängten Strafmaßnahmen. Detaillierte Informationen nach demografischen Merkmalen sind auch den Tabellen 3 bis 5 (für 2019) bzw. Tabellen 10 bis 12 (für 2020) zu entnehmen.

Übersicht 9

#### Sanktionen nach Art der Strafe und demografischen Merkmalen

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktionen									
		Geldstrafe				Teilbedingte Strafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe				Sonstige Sanktionen
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt	
		in %									
<b>Insgesamt</b>	<b>25.586</b>	<b>28,0</b>	<b>0,0</b>	<b>6,6</b>	<b>21,4</b>	<b>5,3</b>	<b>63,8</b>	<b>35,3</b>	<b>8,6</b>	<b>19,8</b>	<b>2,9</b>
<b>Geschlecht</b>											
Männer	21.750	26,5	0,0	6,2	20,3	5,5	65,0	34,1	9,2	21,7	3,0
Frauen	3.836	36,5	0,0	8,8	27,6	3,9	56,8	42,3	5,1	9,4	2,8
<b>Alter<sup>2</sup></b>											
Jugendliche	1.744	20,4	0,1	10,0	10,3	4,2	62,3	44,2	7,9	10,3	13,0
Junge Erwachsene	2.700	29,1	0,0	8,5	20,6	4,3	62,7	38,9	9,4	14,4	3,9
Erwachsene	21.142	28,5	0,0	6,1	22,4	5,5	64,0	34,1	8,6	21,3	2,0
<b>Staatsangehörigkeit</b>											
Österreich	15.262	31,3	0,0	7,1	24,2	6,4	58,9	36,2	5,6	17,0	3,4
Nicht-Österreich	10.324	23,2	0,0	5,9	17,2	3,6	71,0	34,0	13,0	24,0	2,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

### Geschlecht

Aus Übersicht 9 ist ersichtlich, dass Männer (65,0%) etwas häufiger zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden als Frauen (56,8%). Frauen wiesen im Gegenzug bei den Geldstrafen einen höheren Anteil (36,5%) auf als männliche Verurteilte (26,5%). Betrachtet man die feinere Untergliederung der Geld- und Freiheitsstrafen, so war die häufigste aller Sanktionsmöglichkeiten sowohl bei Männern als auch bei Frauen die bedingte Freiheitsstrafe (34,1% bzw. 42,3%). Bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der geschlechtsspezifische Unterschied beträchtlich: Männer (21,7%) wurden mehr als doppelt so oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie Frauen (9,4%). Innerhalb der Gruppe der Geldstrafen machten die unbedingten Strafen den größten Teil aus, und zwar bei Frauen (75,8%) und Männern (76,4%) gleich viel. Kaum ein Unterschied nach Geschlecht zeigte sich auch bei der zusätzlichen Anordnung von Bewährungshilfe (Männer: 9,6%, Frauen: 9,3%). Bei den zusätzlichen Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 2 StGB bis § 23 StGB, einer zahlenmäßig kleinen Gruppe (insgesamt 175 Verurteilungen), sind weibliche Verurteilte jedoch mit 9,1% (im Vergleich zu einem Frauenanteil von 15,0% an sämtlichen Verurteilungen) geringer vertreten als männliche.

### Alter

Nach Alterskategorien zum Tatzeitpunkt zeigt sich bei allen drei Gruppen ein sehr ähnlicher Anteil von Freiheitsstrafen an allen ausgesprochenen Sanktionen (Jugendliche: 62,3%, junge Erwachsene: 62,7%; Erwachsene: 64,0%). Bei der Untergliederung dieser Strafen in bedingte, teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen werden jedoch große Unterschiede ersichtlich: Während bei den Jugendlichen nur jede zehnte Strafe eine unbedingte Freiheitsstrafe war (10,3%), war es bei den Erwachsenen jede fünfte (21,3%). Bei den Jugendlichen wurden stattdessen mehr bedingte Strafen ausgesprochen

chen (44,2%; Erwachsene: 34,1%). Geldstrafen wurden bei Jugendlichen deutlich seltener verhängt (20,4%) als bei Erwachsenen (28,5%).

Auffällig ist der hohe Anteil von „Sonstigen Sanktionen“ bei Jugendlichen (13,0%) im Vergleich zu jungen Erwachsenen (3,9%) und Erwachsenen (2,0%). Dies ist auf Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG (10,4% aller Verurteilungen Jugendlicher) zurückzuführen (siehe Box „Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“), die in diese Kategorie fallen. Ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe wurde bei 163 (9,3%) der 1.744 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2020 ausgesprochen. Darüber hinaus gab es 18 (1,0%) Schuldsprüche ohne Strafe.

### Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

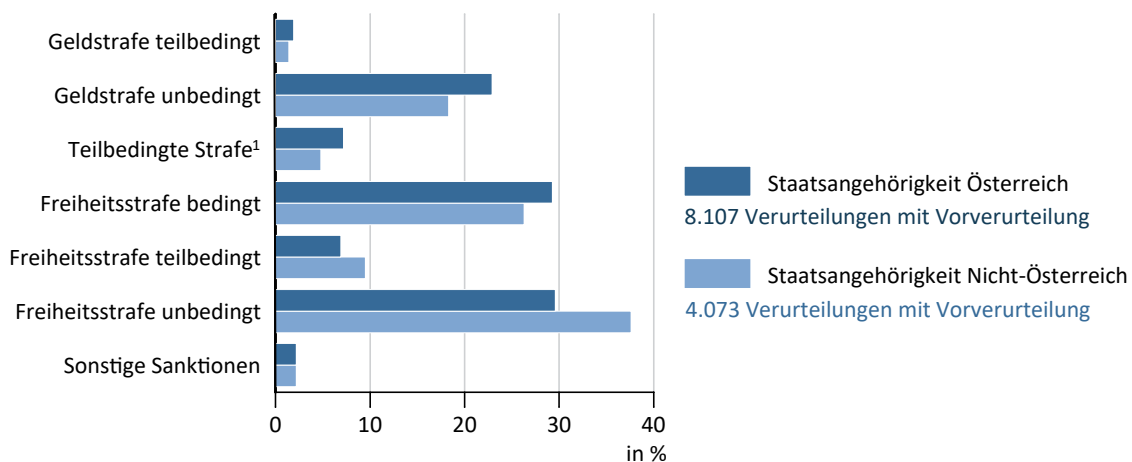
§ 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

### Staatsbürgerschaft

71,0% der Verurteilungen von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit führten im Jahr 2020 zu einer Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafen lag bei den österreichischen Staatsangehörigen (58,9%) um 12 Prozentpunkte niedriger. Zu einer un- oder teilbedingten Freiheitsstrafe wurden 22,7% der österreichischen, aber 37,0% der ausländischen Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen verurteilt. Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn man nur Verurteilungen betrachtet, bei denen die verurteilten Personen vor der jeweiligen Verurteilung in Österreich nicht vorbestraft waren (30,3% teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Verurteilten vs. 7,0% bei österreichischen). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen war bei ausländischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafe (15,0%) mehr als fünfmal so hoch wie bei bislang unbescholtenen österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2,8%). Auch die Betrachtung der Sanktionierung nach einzelnen strafsatzbestimmenden Normen (Bsp.: Diebstahl, Raub, Suchtmitteldelikte) spiegelt dieses Ungleichverhältnis wider.

Grafik 16

### Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

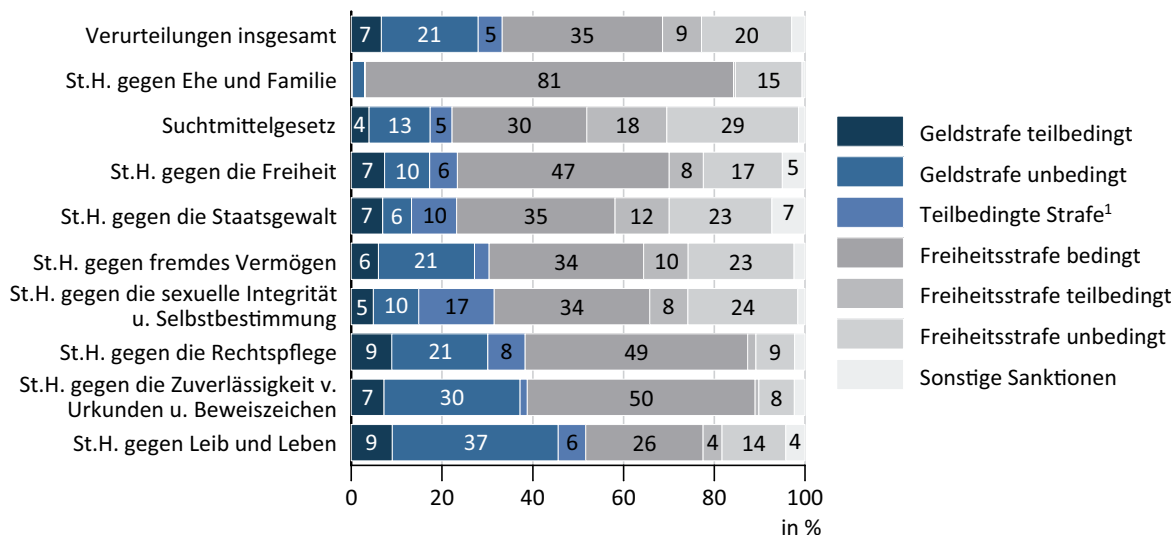
Die Unterschiede in der Sanktionierung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen verschwinden auch nicht, wenn man nur Personen gegenüberstellt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft waren. Wie in Grafik 16 ersichtlich, überwogen bei beiden Personengruppen die Freiheitsstrafen. Allerdings war der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen (37,6 %) um mehr als ein Viertel höher als bei den verurteilten Österreichern und Österreicherinnen (29,6 %), bei denen sich bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen die Waage hielten.

### Sanktionen nach Deliktgruppen

Grafik 17 veranschaulicht die relative Häufigkeit von Sanktionsmöglichkeiten nach ausgewählten Deliktgruppen. Dabei wird für jede Verurteilung die von den Gerichten übermittelte strafsatzbestimmende Norm herangezogen. Ein Überblick über die verhängten Strafen nach allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen ist im [Tabellenband](#) (Tabelle V2) dargestellt.

Grafik 17

#### Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – Die 7 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03 %) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Insgesamt entfielen im Berichtsjahr 2020 63,8 % der Strafen auf Freiheitsstrafen, 28,0 % auf Geldstrafen. Aufgegliedert nach den zahlenmäßig häufigsten Deliktgruppen im Jahr 2020 zeigte sich ein erhöhter Anteil an Geldstrafen bei den Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (45,7 %), wobei die unbedingten Geldstrafen überwogen. Auch überdurchschnittlich viele teilbedingte Geldstrafen (insgesamt: 6,6 %; Leib und Leben: 9,1 %) wurden hier ausgesprochen.

Im Gegensatz zur Deliktgruppe „Leib und Leben“ wurden strafbare Handlungen gegen die Ehe und Familie beinahe ausschließlich (96,3 %) mit Freiheitsstrafen geahndet. Mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert wurden 81,2 % der nach dieser Deliktgruppe Verurteilten, die überwiegend wegen § 198 StGB „Verletzung der Unterhaltungspflicht“ verurteilt wurden. Hohe Anteile an Freiheitsstrafen gab es auch bei strafbaren Handlungen gegen das Suchtmittelgesetz (76,4 %), gegen die Freiheit (71,6 %) und gegen die Staatsgewalt (69,5 %). Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz war vor allem der Anteil an un- und teilbedingten Freiheitsstrafen (46,7 %) bedeutend höher als bei den Verurteilungen insgesamt (28,5 %). Ein auffällig hoher Anteil von teilbedingten Strafen (bestehend aus unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe) findet sich bei den Sexualdelikten (16,7 %; insgesamt: 5,3 %). Nach diesem Abschnitt des Strafgesetzbuches wurden auch überdurchschnittlich viele Verurteilungen zu unbedingten Frei-

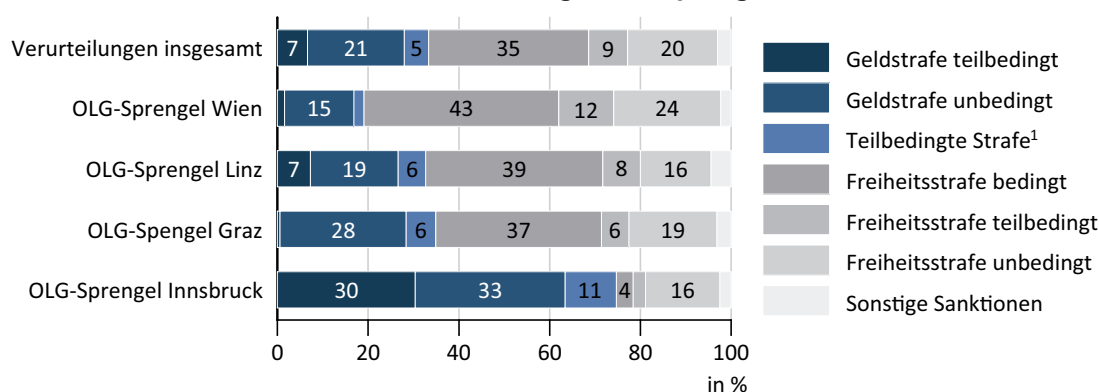
heitsstrafen ausgesprochen (24,3%, und damit Platz 2 nach Suchtmitteldelikten). Bei 64,1% dieser unbedingten Freiheitsstrafen für Sexualdelikte wurde eine Dauer von mindestens drei Jahren verhängt.

### Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln

Im folgenden Kapitel wird auf die bestehenden regionalen Unterschiede in der Sanktionenpraxis anhand der Gegenüberstellung der Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) eingegangen. Grafik 18 veranschaulicht diese Unterschiede.

Grafik 18

#### Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – Die 7 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

#### Oberlandesgerichtssprengel: Zuordnung der Landesgerichtssprengel

Wien: LG-Sprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt

Linz: LG-Sprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels, Salzburg

Graz: LG-Sprengel Graz, Leoben, Klagenfurt

Innsbruck: LG-Sprengel Innsbruck, Feldkirch

Während sich in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz ein ähnliches Gesamtbild zeigt, bestehen die größten Unterschiede zwischen den Sprengeln Wien und Innsbruck. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist der mit Abstand größte Anteil an Geldstrafen (63,5%) festzustellen, gefolgt von Graz und Linz mit deutlich niedrigeren Anteilen (28,4% bzw. 26,6%) und Wien mit einem Anteil von nur 16,9%. Auffallend ist, dass teilbedingte Geldstrafen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz so gut wie nie ausgesprochen werden, während im OLG-Sprengel Innsbruck fast ein Drittel (30,4%) aller Sanktionen teilbedingte Geldstrafen waren. Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 verlagerte sich diese Sanktionsart im OLG-Sprengel Innsbruck vermehrt auf die teilbedingten Geldstrafen.

Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck kommen Freiheitsstrafen in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung. Obwohl der Anteil der Freiheitsstrafen in Innsbruck (22,8%) mit Abstand am geringsten war, war der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (16,4%) an allen Strafen vergleichbar mit den Anteilen in den anderen Sprengeln (zwischen 15,6% und 23,6%). Bei den Verurteilungen, bei denen die Personen noch unbescholten waren, lag der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen im westlichsten Sprengel (6,5%) sogar etwas höher als in den Sprengeln Linz (4,9%) und Graz (5,9%), jedoch nur ungefähr halb so hoch wie in Wien (12,1%). Bei Betrachtung der Sanktionierung von bereits vorbestraften Personen zeigen sich ebenfalls regionale Unterschiede. Während im OLG-Sprengel Linz 25,6% der zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits Vorbestraften mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, lag der Anteil im Sprengel Wien bei 38,4%.

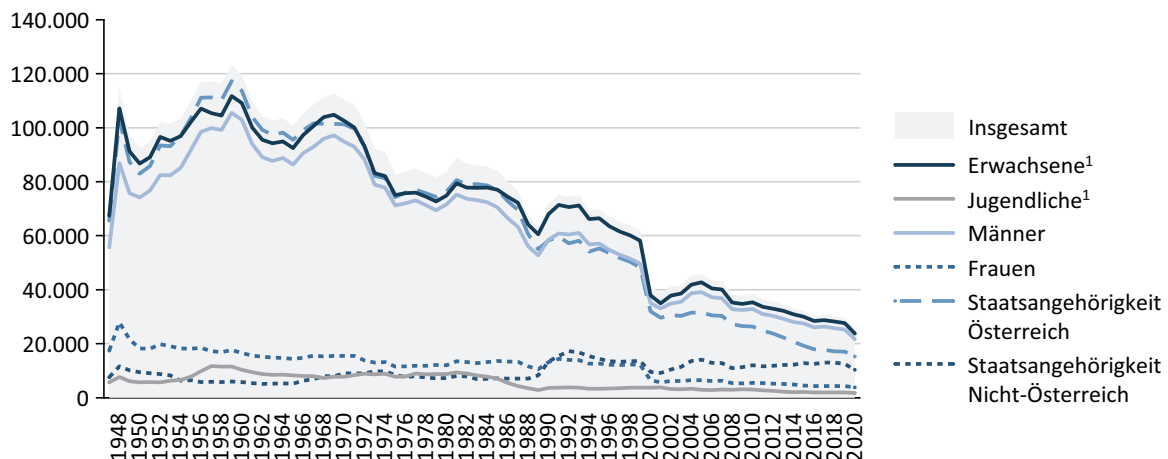
## 2.4.2 Ergebnisse im historischen Zeitvergleich

Nachdem aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik nach den möglichen Darstellungsebenen präsentiert und analysiert wurden, werden im Folgenden Zeitreihen zu den Verurteilungen präsentiert, die zum Teil schon seit 1947 verfügbar sind. Umfangreiche Zeitreihen sind zudem im Abschnitt V des Tabellenbandes enthalten.

Grafik 19 zeigt die Entwicklung der Verurteilungen seit 1947. Die höchste jemals erreichte Anzahl betrifft das Jahr 1959, als 123.222 Verurteilungen durch österreichische Gerichte registriert wurden. In den letzten 60 Jahren ist die Anzahl der Verurteilungen also um fast 80 % gesunken. Seit dem Höchststand im Jahr 1959 ging mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren von 1964 bis 1969 die Anzahl der Verurteilungen bis 1975 (82.764 Verurteilungen) um etwa ein Drittel zurück. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs 1975 blieb die Anzahl über ein paar Jahre relativ beständig. Von 1981 (88.726 Verurteilungen) bis 1989 (63.298 Verurteilungen) ging die Zahl abermals stark zurück. 1991 (75.155 Verurteilungen) zählte die Statistik aber wieder über 10.000 Verurteilungen mehr als noch zwei Jahre zuvor. Ein Teil des Anstiegs ist mit einer höheren Anzahl an Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger erklärbar. Aber auch bei den österreichischen Staatsangehörigen wurden wieder mehr Verurteilungen ausgesprochen. Nach 1991 ging die Anzahl der Verurteilungen insgesamt bis 1999 beinahe kontinuierlich zurück.

Grafik 19

### Verurteilungen insgesamt und nach demografischen Merkmalen (1947 bis 2020)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. – 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen von 1947 bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche in dieser Grafik zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Als im Jahr 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht die Diversion (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) eingeführt wurde, führte dies zu einem starken Bruch in der Zeitreihe. Die Anzahl der Verurteilungen sank von 1999 (61.954 Verurteilungen) auf 2000 (41.624 Verurteilungen) um ein Drittel und lag in den darauffolgenden Jahren bei etwa 40.000 bis 45.000 Verurteilungen jährlich. In den letzten zehn Jahren ging die Anzahl langsam, aber nahezu stetig zurück. 2014 lag sie bereits knapp unter 33.000 Verurteilungen. Im Jahr 2019 wurde erstmals die Marke von 30.000 Verurteilungen unterschritten. Das durch die Covid-19-Pandemie geprägte Berichtsjahr 2020 verzeichnete einen erneuten – im Vergleich zu den Vorjahren sehr drastischen – Rückgang auf 25.586 Verurteilungen (-13,7 %; -4.046 Verurteilungen). Dies ist die niedrigste Anzahl seit Bestehen der Statistik.



## Verurteilungen nach demografischen Merkmalen im Zeitvergleich

Zu den Verurteilungen werden vom Bundesministerium für Inneres Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der verurteilten Personen übermittelt. Die exakten Zahlen dazu sind in den Zeitreihentabellen V6 bis V9 im Tabellenband angeführt. In Grafik 19 wird die Entwicklung der Verurteilungen nach diesen Merkmalen dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass seit 1947 (seit Bestehen der Statistik) bei der Mehrheit der Verurteilungen die Verurteilten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, männlich und zum Tatzeitpunkt erwachsen sind.

### Geschlecht

Die Anzahl der Verurteilungen von Männern ging von 105.523 im Jahr 1959, dem Höchststand, auf 21.750 im Jahr 2020 zurück. Verurteilungen von Frauen sind dagegen viel seltener. Die Anzahl der weiblichen Verurteilten lag seit 1950 nie über 20.000. Sie war von 1975 bis 1999 relativ konstant (etwa 12.000 Verurteilungen pro Jahr; die Spitze lag im Jahr 1991 bei 14.361 Verurteilungen), sank von 1999 auf 2000 beinahe um die Hälfte, lag fortan bei etwa 6.000 Verurteilungen und seit 2014 bei unter 5.000 Verurteilungen jährlich. 2020 betrug die Zahl der Verurteilungen von Frauen 3.836 und somit erstmals weniger als 4.000.

### Alter

Verurteilungen Erwachsener gingen seit dem Höchststand im Jahr 1959 (111.688 Verurteilungen) bis 2001 mit Ausnahme von drei Perioden zurück. Der stärkste Einschnitt war von 1999 auf 2000, als sich aufgrund der Einführung der diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl der erwachsenen Verurteilten von 58.190 auf 37.904 reduzierte. Von 2001 (34.970 Verurteilungen) bis 2005 (42.738 Verurteilungen) war erneut ein Anstieg erkennbar, bis ab 2008 das Niveau von 2001 wieder erreicht bzw. unterboten wurde. Im letzten Jahrzehnt war, wie bei den Verurteilungen insgesamt, ein kleiner, aber fast kontinuierlicher jährlicher Rückgang zu beobachten. Von 2019 auf 2020 (Beginn der Covid-19-Pandemie) sank die Zahl der Verurteilungen Erwachsener schließlich noch einmal deutlich von 27.636 auf 23.842. Die Anzahl der Verurteilungen Jugendlicher, die bis Anfang der 1980er Jahre etwa bei 8.000 bis 9.000 lag, ging von 1981 (9.352 Verurteilungen) bis 1989 (2.808 Verurteilungen) um über zwei Drittel zurück. Nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 mit 1.1.1989 lag die Anzahl etwa zwischen 3.000 bis 4.000 Verurteilungen jährlich. Infolge der Absenkung der Altersobergrenze für Jugendliche mit 1.7.2001 sank auch die Anzahl der Verurteilungen auf jährlich etwa 3.000 – ein Niveau, auf dem sie ungefähr ein Jahrzehnt lang verblieb. Ab 2011 waren wieder größere relative Rückgänge zu beobachten, sodass sich der jährliche Wert seit 2014 bei rund 2.000 Verurteilungen einpendelte. 2020 brachte einen erneuten Tiefstand von 1.744 Verurteilungen Jugendlicher.

### Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947

Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche zur Fortführung der Zeitreihen in diesem Kapitel zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

### Staatsbürgerschaft

Die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit ging seit 1959 von 117.197 auf 15.262 im Jahr 2020 um über vier Fünftel zurück. Zudem sank auch der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft an den Verurteilungen insgesamt stark, von 95,1 % im Jahr 1959 auf 59,6 % im Jahr 2020. Ein Anstieg der Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger war vor allem Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen (1987: 7.086 Verurteilungen; 1992: 17.257 Verurteilungen). In diesem Zeitraum hat sich allerdings auch die Anzahl der in Österreich lebenden Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit fast ver-



doppelt. Unter anderem infolge des Falls des Eisernen Vorhangs stieg von 1989 auf 1990 die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit tschechoslowakischer, rumänischer, ungarischer und polnischer Staatsangehörigkeit stark an. Verurteilte mit diesen Staatsangehörigkeiten machten im Jahr 1990 etwa ein Drittel der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger aus.

Seit Einführung der Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger stark rückläufig (-52,3%). Nicht gesunken sind hingegen die Verurteilungen von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2000: 9.598 Verurteilungen; 2020: 10.324 Verurteilungen). Ein Anstieg der Verurteilungen war nach der Osterweiterung der Europäischen Union (2004) feststellbar. Aufgrund der gegensätzlichen Entwicklungen erhöhte sich der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger laufend – von 23,1% im Jahr 2000 auf 40,4% im Jahr 2020, mit einem zwischenzeitlichen Höchststand von 43,2% im Jahr 2018. Im gleichen Zeitraum hat sich auch der Anteil der Bevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft von rund 9% im Jahr 2000 auf rund 17% im Jahr 2020 beinahe verdoppelt. Eine mögliche Ursache für den hohen Anteil von Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger ist die unterschiedliche Nutzung der Diversion. Wie in den Jahren zuvor wurden diversionelle Erledigungen auch 2020 bei Österreicherinnen und Österreicherinnen (20,8%) merklich häufiger angewendet als bei EU-Staatsangehörigen (18,3%) und sonstigen Staatsangehörigen (15,3%).<sup>5</sup>

### Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich

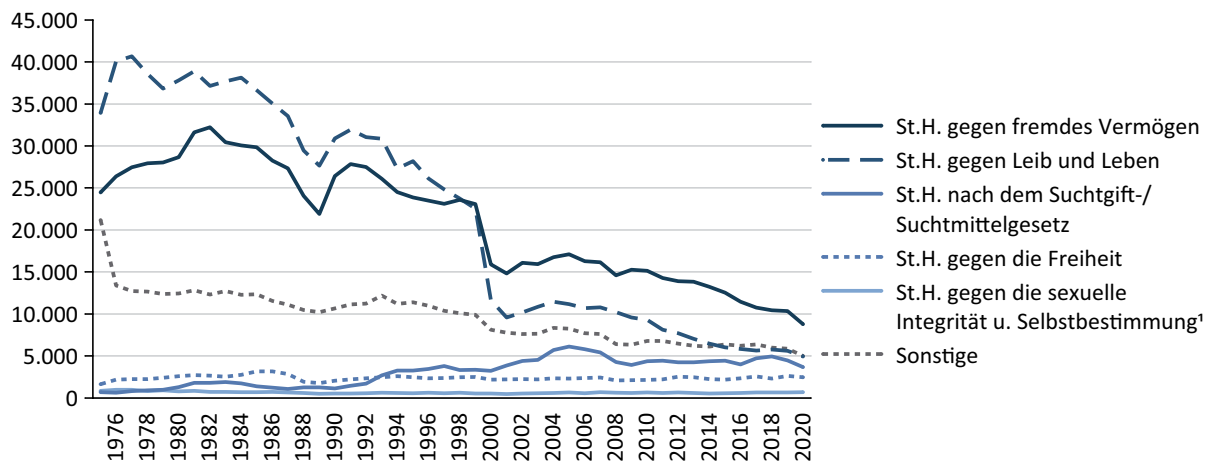
Im folgenden Kapitel wird auf die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach Deliktgruppen (Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze) seit 1975 eingegangen. Grafik 20 veranschaulicht den historischen Verlauf. Pro Verurteilung ist ein Delikt angeführt. Im Falle einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird das „führende Delikt“, d.h. das strafsatzbestimmende Delikt ausgewiesen, das bis 2012 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, weshalb der Vergleich mit früheren Jahren nur eingeschränkt möglich ist. Angeführt sind die vier größten Deliktgruppen des Berichtsjahres 2020 sowie Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen aller Abschnitte des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählter Paragraphen und Nebenstrafgesetze kann in den Zeitreihentabellen V16 bis V21 des [Tabellenbandes](#) im Detail nachvollzogen werden.

Seit Einführung des Strafgesetzbuchs 1975 bezog sich der Großteil der Verurteilungen auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1975: 41,0%; 33.949 Verurteilungen) und fremdes Vermögen (1975: 29,6%; 24.480 Verurteilungen). Die Kategorie „Sonstige“ war im Jahr 1975 sehr hoch, da hier auch die Verurteilungen nach dem alten Strafgesetz (StG) angeführt sind, nach welchem es nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 noch knapp 9.600 Verurteilungen gab. Ab 1976 wurden nur noch wenige Fälle nach dem alten StG abgeurteilt, was zu einem starken Rückgang der entsprechenden Verurteilungen (1976: 887 Verurteilungen; 1977: 335 Verurteilungen; ab 1980: jeweils unter 50 Verurteilungen nach dem alten StG) und zu einem Anstieg der Verurteilungen in den anderen Deliktgruppen nach dem neuen Strafgesetzbuch führte. Die Anzahl der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ging in den darauffolgenden Jahren stärker zurück als die gegen fremdes Vermögen, bis im Jahr 1998 die Anzahl etwa gleich hoch war und jeweils bei rund 24.000 Verurteilungen lag. Im Jahr 2000 halbierten sich die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (von 22.547 auf 11.635 Verurteilungen). Die Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen sanken ebenfalls stark (von 23.075 auf 15.888 Verurteilungen). Dies lässt darauf schließen, dass seit Einführung von diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht 2000 vor allem leichtere Delikte gegen Leib und Leben und fremdes Vermögen nicht mehr ausschließlich durch eine Verurteilung sanktioniert werden. Im letzten Jahrzehnt gingen Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sukzessive zurück, sodass ihre Zahl bereits 2019 (also noch vor der Covid-19-Pandemie) um fast 40% niedriger war als noch 2010. Das ist vorwiegend auf

<sup>5</sup> Diese sowie weitere Informationen zu diversionellen Maßnahmen werden jährlich im Sicherheitsbericht – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz veröffentlicht.

die Gesetzesänderung zu § 88 Abs. 1 StGB, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft trat (BGBl. I Nr. 111/2010), zurückzuführen. Demnach muss bei einer fahrlässigen Körperverletzung laut § 88 Abs. 3 StGB die aus der Tat erfolgte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person nun mindestens von mehr als 14-tägiger Dauer sein (zuvor dreitägige Dauer), damit der Täter oder die Täterin nach § 88 Abs. 1 zu bestrafen ist. Im Jahr 2020 war die Anzahl der Verurteilungen nach § 88 um zwei Drittel niedriger als noch im Jahr 2010 (2010: 2.340 Verurteilungen; 2015: 1.102 Verurteilungen; 2020: 781 Verurteilungen).

Grafik 20

**Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975 bis 2020)**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Vor dem 1.5.2004: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Bei den Verurteilungen wegen Delikten der übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Bezüglich dieser Abschnitte und auch der Nebenstrafgesetze gab es seit 1975 mit Ausnahme des Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetzes jeweils nie mehr als 4.000 Verurteilungen. Von 1999 auf 2000 konnte bei den meisten Abschnitten des StGB ein leichter Rückgang der Schuldprüche festgestellt werden.

Gegliedert nach Deliktgruppen erfolgte bei einigen Abschnitten des Strafgesetzbuches in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang. So wurde bei der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie“) der Absatz 3 eingefügt, nachdem der Täter oder die Täterin nach Abs. 1 nicht zu bestrafen ist, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Hier sank die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich von 2010 zu 2019 um 57,7 %, und alleine von 2019 auf 2020 noch einmal um 30,6 % (2020: 471 Verurteilungen).

Nachdem Verurteilungen wegen Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz von 2014 auf 2015 stark zunahmen, hat sich ihre Anzahl in den letzten Jahren wieder stark reduziert (2015: 693 Verurteilungen; 2020: 143 Verurteilungen). Der Großteil der Verurteilungen nach dem Fremdenpolizeigesetz betraf 2020 den Straftatbestand der Schlepperei (83,2 %, 119 Verurteilungen). Bei weiteren 15 Verurteilungen (10,5 %) war § 117 FPG 2005 „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen und -partnerschaften“ strafsatzbestimmend; der Rest entfiel auf andere Paragraphen.

Seit Beginn der 1990er Jahre stiegen hingegen Verurteilungen wegen Drogendelikten stark an (1990: 1.131; 2000: 3.240; 2005: 6.128). Erst ab 2008 begann die Zahl wieder leicht abzusinken und blieb fortan relativ stabil auf einem Niveau von meist 4.000 bis 4.500 Fällen pro Jahr. Das Jahr 2020 brachte im Bereich der Suchtmitteldelikte schließlich einen – im Vergleich zu dem Rückgang sämtlicher Verurteilungen – überdurchschnittlich starken Rückgang um 18,0 % (auf 3.670 Verurteilungen).

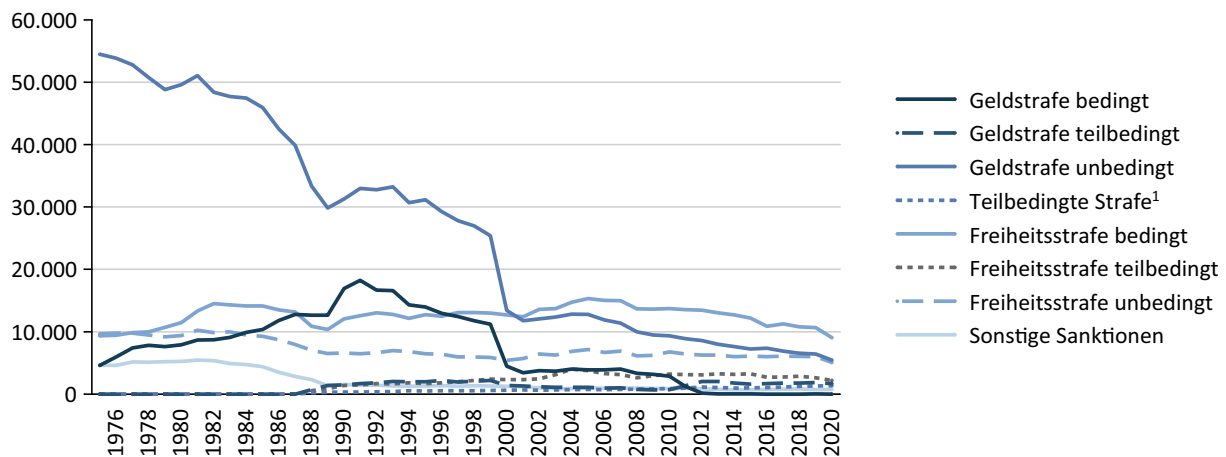
Die Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen nahm 2020 im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 um insgesamt 13,7 % (oder 4.046 Fälle) ab. Dies ist der stärkste relative Rückgang seit der Einführung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht 2000, welche zu einer um 32,8% reduzierten Zahl von Verurteilungen im Vergleich zum Jahr davor führte. Zu bedenken ist, dass das Jahr 2020 über weite Strecken durch allgemeine oder partielle (z.B. Nachtgastronomie) Lockdowns, durch vermehrte Arbeit im Homeoffice, gesunkene Mobilität usw. geprägt war, was sich in einem um insgesamt 11,3% reduzierten Anzeigenvolumen laut Polizeilicher Kriminalstatistik<sup>6</sup> niederschlug. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zahl der Verurteilungen nicht nur von der Zahl der Anzeigen, sondern auch von der Zahl der Verfahrenseinstellungen, Diversionen und Freisprüche abhängt (siehe „Trichtermodell“ in Kapitel 1) und monokausale Erklärungen daher meist zu kurz greifen.

### Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich

Informationen zu den Sanktionen stehen seit 1947 (Aufteilung in Geld- und Freiheitsstrafen) bzw. 1975 (detailliertere Gliederung) zur Verfügung. Die exakten Zahlen können den Zeitreihentabellen V3 bis V5 und V13 bis V15 des Tabellenbandes entnommen werden.

Grafik 21

#### Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975 bis 2020)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. – Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

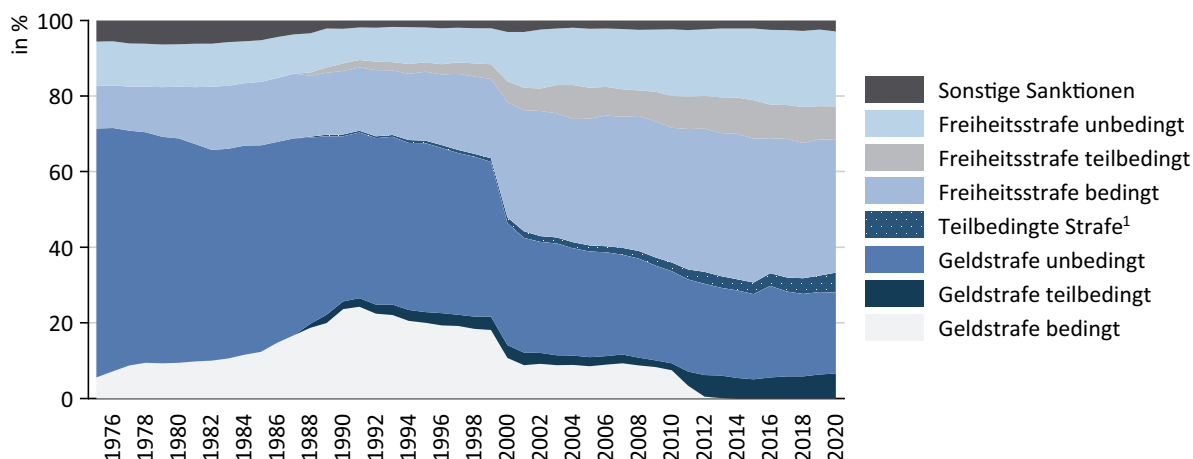
Die Grafiken 21 und 22 bieten einen Überblick über die zahlen- bzw. anteilmäßige Entwicklung der verschiedenen Arten von Sanktionen seit 1975, als das neue StGB eingeführt wurde. Die meisten Freiheitsstrafen seit Beginn der Zeitreihe wurden jedoch Jahrzehnte zuvor, nämlich im Jahr 1948 (69.148 Freiheitsstrafen) ausgesprochen, was einem Anteil von 60,2% an sämtlichen Strafen entsprach. Bis 1974 waren sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Freiheitsstrafen (34,6%; 31.493 Freiheitsstrafen) weitestgehend rückläufig. Die Anzahl der Geldstrafen stieg bis 1959 (Höchststand der Verurteilungen insgesamt seit Bestehen der Statistik) auf 63.590 und war danach entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen ebenfalls rückläufig.

Durch die Strafrechtsreform mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 fiel der Anteil der Freiheitsstrafen auf 22,9%, jener der Geldstrafen stieg auf 71,4%. Seit damals ist die Tendenz bei den Freiheitsstrafen allerdings steigend, jene der Geldstrafen komplementär dazu rückläufig. Die häufigste aller Sanktionen stellte bis zum Jahr 2000 die Gruppe der unbedingten Geldstrafen (1975: 65,8%; 2000: 32,2%) dar, danach wurde sie von den bedingten Freiheitsstrafen überholt. Die Anzahl

<sup>6</sup> Zuletzt abgerufen am 25.1.2022.

der bedingten Geldstrafen stieg von 1975 (5,6%) bis 1991 (24,3%) stark an, war später aber wieder rückläufig. Seit einer Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingten Geldstrafen gegen null (2010: 2.861 bedingte Geldstrafen; 2020: 7 bedingte Geldstrafen). Die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen war von 1983 (10.006 unbedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (6.519 unbedingte Freiheitsstrafen) rückläufig und bewegte sich seither halbwegs konstant um eine Zahl von rund 6.000 bis 7.000 Verurteilungen pro Jahr. Von 2019 auf 2020 sank die Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen dann abrupt von 5.992 auf 5.075, was den niedrigsten bisher beobachteten Wert darstellt.

Grafik 22

**Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975 bis 2020)**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. – Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt. – 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen war von 1975 bis zur Mitte der 80er Jahre stark angestiegen. Danach zeigte sich ein deutlicher, aber kurzer Abwärtstrend, der mit Beginn der 90er Jahre wieder vorbei war. Von 1990 an stieg die Zahl wieder, bis 2005 mit 15.306 bedingten Freiheitsstrafen der bisherige Höhepunkt (in absoluten Zahlen) erreicht wurde. Seither sank die Zahl deutlich, jedoch nur absolut. Relativ zur Gesamtzahl der Verurteilungen bewegten sich die bedingten Freiheitsstrafen in den letzten Jahren relativ konstant zwischen rund 35 bis 38%. Wie in jedem Jahr seit 2001 stellten sie auch 2020 die häufigste Sanktionsform dar (9.037 bedingte Freiheitsstrafen; 35,3%).

Der – trotz des Rückgangs der Verurteilungen insgesamt – starke prozentuale Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen ab dem Jahr 2000 (1999: 34,4%; 2000: 49,1%) ist darauf zurückzuführen, dass es aufgrund der Diversionsmaßnahmen nunmehr hauptsächlich bei schweren Fällen, die meist mit Freiheitsstrafe bedroht sind, zu einer Verurteilung kommt. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Absolutzahlen der Freiheitsstrafen um den Jahrtausendwechsel kaum verändert haben (1999: 21.304 Freiheitsstrafen; 2000: 20.432 Freiheitsstrafen), danach bis 2007 (24.998 Freiheitsstrafen) anstiegen und seit 2008 wieder auf einem etwas niedrigeren Niveau liegen (2019: 19.278 Freiheitsstrafen, 2020: 16.317). Zudem ging die Anzahl der Geldstrafen von 1999 auf 2000 ähnlich stark zurück (-19.497 Geldstrafen) wie die Anzahl der Verurteilungen insgesamt (-20.330 Fälle). Der Anteil der Geldstrafen reduzierte sich dadurch von 62,6% (1999) auf 46,3% (2000).

Die Einführung der teilbedingten Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) mit 1.3.1988 wirkte sich anteilmäßig zunächst kaum aus (1988: 0,3%; 206 Verurteilungen). Erst im Jahr 2012 wurde erstmals die Schwelle von 1.000 Verurteilungen mit einer solchen Sanktion überschritten (3,1%; 1.118). Bis 2020 stieg die Zahl auf 1.351 Verurteilungen, was sowohl absolut als auch relativ (5,3%) den bisherigen Höchstwert darstellt.

Der Anteil der teilbedingten Geldstrafen stieg von 1,1 % im Jahr 1988 (722 teilbedingte Geldstrafen) auf 3,5 % im Jahr 1999 (2.183 teilbedingte Geldstrafen) an, ging nach 1999 fast kontinuierlich zurück und lag im Jahr 2010 bei 1,9 % (720 teilbedingte Geldstrafen). Im Jahr 2020 (1.693 teilbedingte Geldstrafen; 6,6 %) wurden wieder mehr als doppelt so viele teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen wie im Jahr 2010. Der Anstieg ist auf eine Verlagerung der bedingten Geldstrafen auf teilbedingte Geldstrafen – vor allem im OLG-Sprengel Innsbruck – zurückzuführen, die im Zuge der Gesetzesänderung zu bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 erfolgte.

Noch stärker entwickelte sich der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen, der anfänglich bei 0,8 % im Jahr 1988 (560 teilbedingte Freiheitsstrafen) lag und auf 8,6 % (2.205 teilbedingte Freiheitsstrafen) im Jahr 2020 anstieg.

Der Anteil der sonstigen Sanktionen/Maßnahmen wie Anstaltsunterbringungen, das Absehen von einer Zusatzstrafe oder §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes ging in den letzten 45 Jahren anteilmäßig um rund die Hälfte, von 5,6 % bzw. 4.662 Sanktionen im Jahr 1975 auf 2,9 % bzw. 753 Sanktionen im Jahr 2020 zurück. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr heterogen zusammengesetzte Kategorie, in der sich je nach Sanktion unterschiedliche Entwicklungen finden.

Während die Schuldsprüche nach § 12 bzw. § 13 JGG in den letzten 20 Jahren im Vergleich zur Gesamtzahl der Verurteilungen überdurchschnittlich stark zurückgingen (2000: 943 Verurteilungen, 2020: 224 Verurteilungen), stieg die Anzahl der Verurteilungen zu bedingter oder unbedingter Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB („unzurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher“) stark an. Lag der Wert im Jahr 2000 noch bei 61 Verurteilungen, hat er sich zwei Jahrzehnte später mehr als vervierfacht (2020: 281). Zusätzliche Anstaltsunterbringungen nach §§ 21 Abs. 2 bis 23 StGB, die ergänzend zu einer Strafe angeordnet werden, stiegen ebenfalls an (2012: 108 Anordnungen; 2020: 175 Anordnungen). Hierbei handelt es sich um Anstalten für „zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher“, „entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ sowie „gefährliche Rückfallstäter“.

### 3 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik 2020 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2016 innerhalb des festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Die Kohorte 2016 besteht aus allen Personen, die im Jahr 2016 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (außer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung entlassen wurden. Das dahinterstehende Konzept der Statistik, insbesondere die Definition der Kohorte, wurde in Kapitel 1.2 vorgestellt.

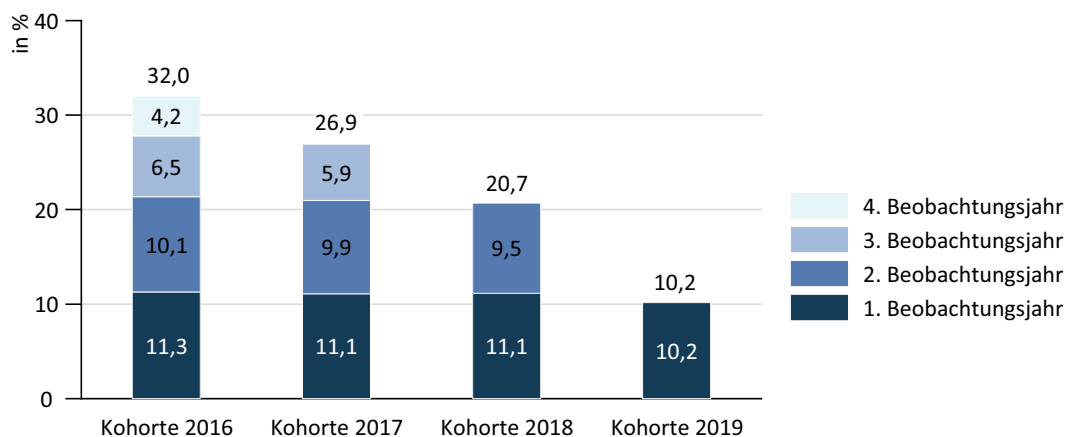
Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse der Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Zunächst werden anhand einer Survival-Analyse die Wiederverurteilungsquoten (kurz: WV-Quoten) und Rückfallrisiken aller aktuell beobachteten Kohorten (2016–2019) ermittelt. Anschließend werden die Wiederverurteilungen der Kohorte 2016 eingehend hinsichtlich ihrer Anzahl, Einschlägigkeit, schwersten Sanktionierung sowie der soziodemografischen Merkmale und Vorstrafen der betreffenden Personen analysiert. Zusätzlich zu den hier vorgestellten Ergebnissen wurden im [Tabellenband](#) zur Publikation detaillierte Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Dort sind auch die den Grafiken zugrundeliegenden Datenblätter verfügbar.

#### 3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik

Ergänzend zu den Analysen der Kohorte 2016 wird zur Untersuchung der Wiederverurteilungen auch eine Survival-Analyse eingesetzt. In der Einleitung der Publikation wurde das Konzept dieser Methode veranschaulicht, mit der auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden. Zusätzlich zur Kohorte 2016, die über den vollen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen also auch noch drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum bis 2020 verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2017 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2018 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2019 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp.: Kohorte 2019: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2019; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2020). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen, auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

Grafik 23

#### Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2016 bis 2019



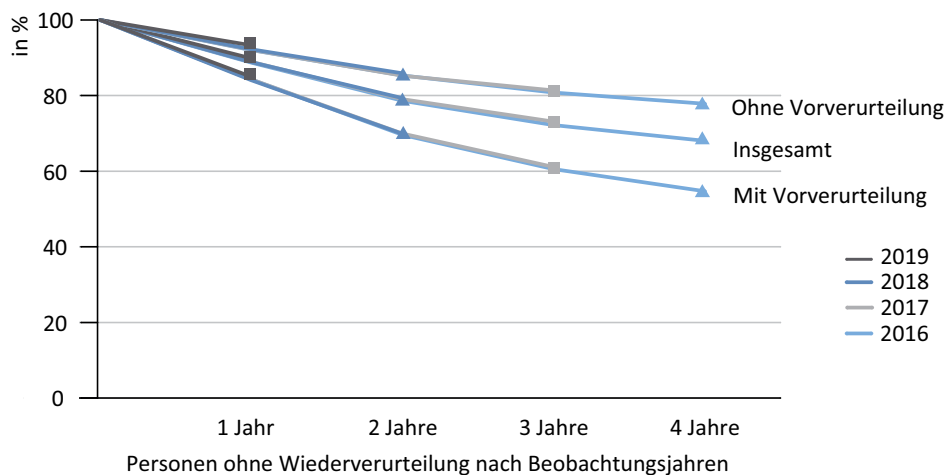
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020.



In Grafik 23 sind die Wiederverurteilungsquoten der vier aktuellsten Kohorten dargestellt. Personen der Kohorte 2016 – über die in dieser Publikation noch ausführlicher berichtet wird – wiesen über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren eine WV-Quote von 32,0% auf. Ein Jahr nach der Verurteilung bzw. Entlassung war bei 11,3% der Personen aus Kohorte 2016 zumindest eine rechtskräftige Wiederverurteilung im Strafregister eingetragen. Sehr ähnlich war der Anteil der Wiederverurteilungen nach dem ersten Beobachtungsjahr auch bei den Kohorten 2017 und 2018 (11,1%). Die jüngste Kohorte 2019 liegt mit 10,2% hingegen etwas niedriger, was mit dem Rückgang der Verurteilungen im Jahr 2020 korrespondiert. Auch bei den Wiederverurteilungen im zweiten Beobachtungsjahr der Kohorte 2018 und im dritten Beobachtungsjahr der Kohorte 2017 (diese überlappen jeweils zumindest teilweise mit dem Kalenderjahr 2020) zeigt sich ein etwas niedrigerer Wert. Abgesehen davon verdeutlicht die Einbeziehung jüngerer Kohorten mittels Survival-Analyse jedoch die Konstanz von Wiederverurteilungen über die Jahre hinweg.

Grafik 24

### Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2016 bis 2019 nach Vorverurteilungen (Personen mit/ohne Vorstrafen vor der Ausgangsverurteilung)



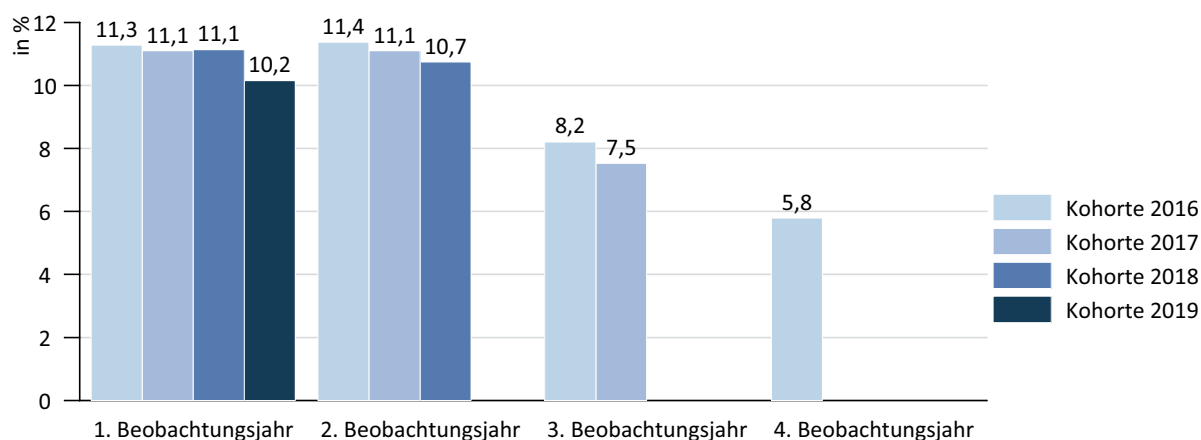
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020.

Eine weitere Perspektive zur Wiederverurteilungsstatistik bietet Grafik 24. Darin sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten – „überlebt“ im Sinne von „ohne Wiederverurteilung geblieben“ – dargestellt. Ein spezialpräventiver Anspruch der Strafjustiz ist es, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies gelingt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung keine Vorverurteilung im Strafregister eingetragen hatten, besser als bei bereits vorbestraften Personen. Nach einem Beobachtungsjahr blieben bei beiden Personengruppen noch deutlich über 80% ohne Wiederverurteilung. Mit zunehmender Dauer der Beobachtung öffnet sich die Schere zwischen den bei der Ausgangsverurteilung Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften: Nach drei Beobachtungsjahren sind von den Vorverurteilten nur noch gut die Hälfte ohne Wiederverurteilung, bei den Nicht-Vorverurteilten hingegen über drei Viertel. Die Entwicklungen der jüngeren Kohorten unterscheiden sich kaum von denen der Kohorte 2016. Der größte Unterschied zeigt sich in der „Survivalrate“ nach einem Beobachtungsjahr zwischen den Nicht-Vorverurteilten der Kohorten 2016 (92,0%) und 2019 (93,3%).

Neben der Darstellung der Wiederverurteilungsquoten nach Beobachtungsjahren kann auch das Wiederverurteilungsrisiko berechnet werden, welches aufzeigt, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung besteht. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem Jahr wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Jahres ohne Wiederverurteilung waren.



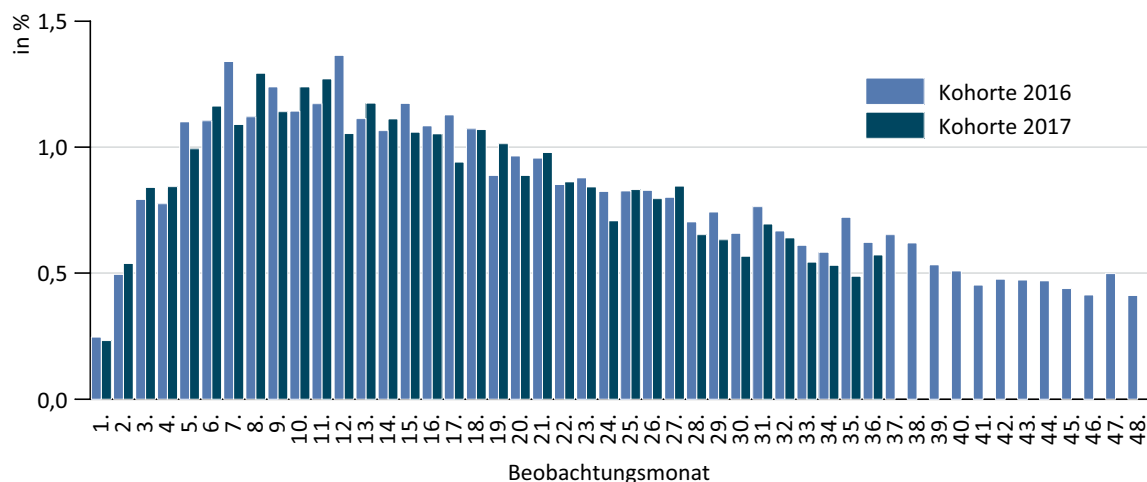
Grafik 25

**Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2016 bis 2019 nach Beobachtungsjahren**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020.

Grafik 25 veranschaulicht für alle Kohorten das Wiederverurteilungsrisiko nach Beobachtungsjahren. 11,3% aller Personen der Kohorte 2016 wurden bereits in den ersten 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt. Im zweiten Beobachtungsjahr blieb ihr Risiko für eine erstmalige Wiederverurteilung praktisch gleich: 11,4% der Personen, die nach dem ersten Beobachtungsjahr ohne Wiederverurteilung geblieben waren, wurden im zweiten Jahr wiederverurteilt. Nach dem zweiten Jahr ging das Wiederverurteilungsrisiko merklich zurück (8,2%). Im vierten Beobachtungsjahr wurden schließlich nur noch 5,8% der Personen aus der Kohorte 2016, welche immerhin mindestens drei Jahre ohne Folgeverurteilung geblieben waren, wiederverurteilt.

Grafik 26

**Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2016 und 2017 nach Beobachtungsmonaten**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020.

Die Betrachtung des Wiederverurteilungsrisikos nach Monaten statt Jahren ermöglicht eine noch detailliertere Analyse. Grafik 26 veranschaulicht dies für die beiden ältesten Kohorten 2016 und 2017. Das Risiko, in den ersten Monaten nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt zu werden, ist sehr gering. Selbst wenn eine Person schon am Tag der Entlassung rückfällig wird, nimmt die polizeiliche und justizielle Verfolgung der Straftat eine gewisse Zeit in Anspruch. Dennoch wurden pro Kohorte

jeweils ca. 60 Personen bereits im ersten Beobachtungsmonat wiederverurteilt. Am größten ist das Risiko einer Wiederverurteilung im zweiten Halbjahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung. Alleine auf diese sechs Monate entfällt gut ein Fünftel (21,4%; 1.800 Personen) aller 8.419 Wiederverurteilten der Kohorte 2016. Pro Monat wurden in diesem Zeitraum durchschnittlich 300 Personen (erstmalig im Beobachtungszeitraum) wiederverurteilt; die durchschnittliche monatliche Anzahl an erstmalig Wiederverurteilten über den gesamten Beobachtungszeitraum von vier Jahren betrug 175 Personen. Nach dem ersten Beobachtungsjahr blieb das Risiko für ein paar Monate auf einem nur geringfügig niedrigeren Niveau und nahm ca. eineinhalb Jahre nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung kontinuierlich ab.

## 3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2016

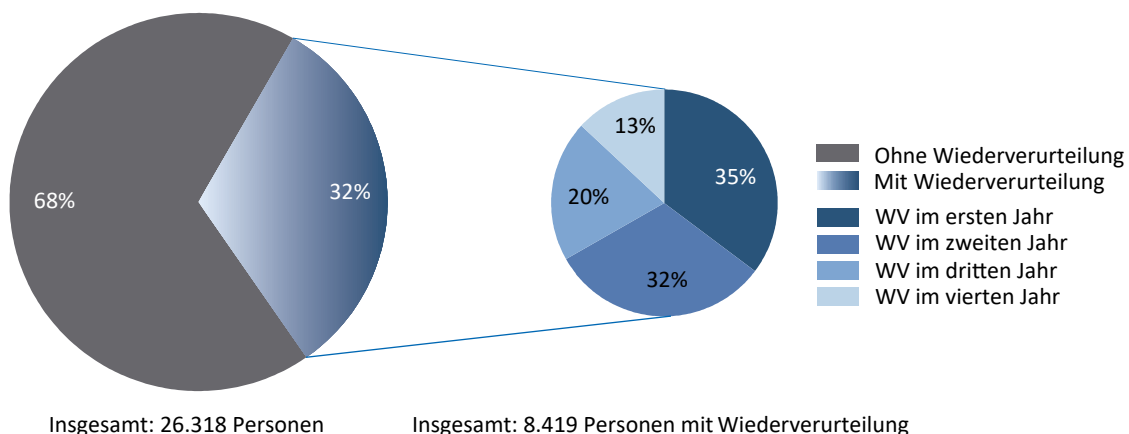
Nachdem nun ein Überblick über die Wiederverurteilungsquoten und das Wiederverurteilungsrisiko der aktuellen Kohorten gegeben wurde, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zur Kohorte 2016, welche im Vergleich zu den anderen den längsten Beobachtungszeitraum (vier Jahre) aufweist, ausführlich analysiert.

### 3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung

Die Beobachtung hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen erfolgt über einen definierten Analysezeitraum, der seit dem Berichtsjahr 2014 (älteste Kohorte: 2010) für alle Personen gleich lang ist. Zuvor wurden die Personen einer Kohorte über fünf Kalenderjahre – also über mindestens vier bis maximal fünf Jahre, je nach dem genauen Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung – beobachtet. Da diese unterschiedlichen Beobachtungszeiträume Vergleiche erschwerten, wurde die Methodologie mit dem Berichtsjahr 2014 umgestellt. Seither wird jede Person ab dem Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung über einen individuellen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014).

Grafik 27

#### Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – WV = Wiederverurteilung.

Grafik 27 bietet einen Überblick darüber, wie viele Personen der Kohorte 2016 im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt wurden und wie schnell es zur ersten Folgeverurteilung kam. Insgesamt wurden 26.318 Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Verurteilung (Rechtskraftsdatum) bzw. Entlassung im Jahr 2016 hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Der Großteil davon (68,0%; 17.899 Personen) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Knapp ein Drittel (32,0%; 8.419 Personen) wurde innerhalb der vier Jahre wiederverurteilt.

Gemessen an allen wiederverurteilten Personen wurden die meisten (ersten) Wiederverurteilungen bereits im ersten Beobachtungsjahr rechtskräftig (35,2%; oder 11,3% aller Personen der Kohorte). Bei weiteren 31,5% der Wiederverurteilten fand die rechtskräftige Folgeverurteilung im zweiten Jahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung statt. Das bedeutet, dass zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen (66,8%) der Kohorte 2016 innerhalb der ersten zwei Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt wurden. Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann also relativ zeitnah. Nur etwa ein Achtel der Wiederverurteilten (13,1%) bzw. 4,2% aller beobachteten Personen wurden im vierten Beobachtungsjahr (erstmals) wiederverurteilt.

### 3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“

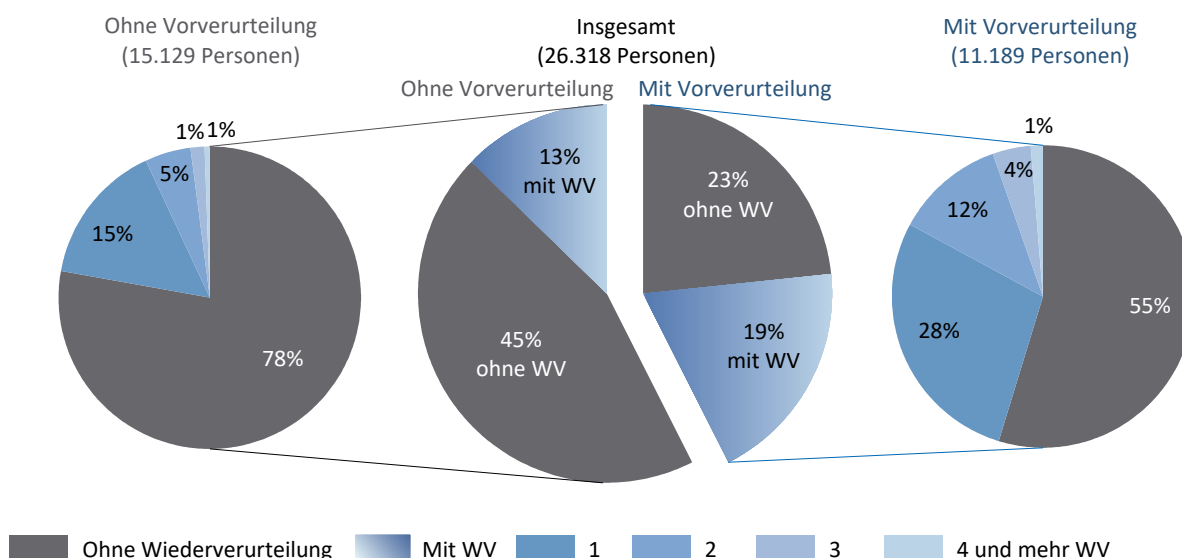
Mit der Darstellung von sogenannten „Verurteilungskarrieren“ ist es möglich zu zeigen, wie häufig es gelingt, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik besteht einerseits die Möglichkeit, zurückzublicken, d. h. zu beobachten, ob und wie viele Vorverurteilungen vor der jeweiligen Ausgangsverurteilung im Strafregister eingetragen sind. Andererseits können auch sämtliche Wiederverurteilungen (nicht, wie bei der Survivalanalyse, nur die erste) im Beobachtungszeitraum nach der Ausgangsverurteilung/Entlassung gezählt werden (Grafik 28).

#### Vorverurteilungen

In der Wiederverurteilungsstatistik handelt es sich hierbei um noch nicht getilgte und nicht gelöschte Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister, die vor der Ausgangsverurteilung rechtskräftig wurden. Verurteilungen durch ausländische Gerichte sind nicht berücksichtigt.

Grafik 28

#### Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. - WV = Wiederverurteilung(en)

57,5% oder 15.129 Personen der Kohorte 2016 hatten vor der Ausgangsverurteilung keinen Eintrag im Strafregister. Bei den restlichen 42,5% war zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits mindestens eine Vorverurteilung eingetragen. Bei den 15.129 Personen ohne Vorverurteilung blieb der überwiegende Teil (77,8%) ohne Folgeverurteilung. 15,2% hatten eine einzige Wiederverurteilung, die rest-

lichen 6,9% wiesen zwei oder mehr Wiederverurteilungen auf. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum mit 54,7% deutlich geringer. 45,3% der im Ausgangsjahr Verurteilten bzw. Entlassenen mit Vorstrafe wurden wiederverurteilt. Dabei kam es überwiegend zu einer (28,1%) oder zu zwei (11,7%) Folgeverurteilungen. Bei 5,4% der verurteilten Personen mit Vorstrafe wurden drei oder mehr Wiederverurteilungen rechtskräftig. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen die Wiederverurteilungsquote steigt. Die Spanne der Wiederverurteilungsquote reicht von 22,2% bei Personen ohne Vorverurteilungen bis hin zu einer Quote von 49,4% bei Personen mit mindestens vier Vorverurteilungen.

Weiters ist – wie im mittleren Kreis der Grafik 28 dargestellt – festzuhalten, dass es sich beim Großteil der Personen um im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik einmalig Verurteilte handelt. 44,7% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig wiederverurteilt. Etwa jede fünfte Person (19,2%) der Kohorte 2016 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 5.066 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten noch mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Die Auswertung der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen und Anzahl der Wiederverurteilungen zeigt zum einen, dass bei einem Großteil der Personen der Kohorte 2016 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb. Allerdings zeigen die hohen Wiederverurteilungsquoten von mehrfach vorbestraften Personen auch die Schwierigkeit, eine einschlägige Gruppe von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

### 3.2.3 Wiederverurteilungen nach soziodemografischen Merkmalen

Gegliedert nach den im Strafregister verfügbaren soziodemografischen Merkmalen der Verurteilten – Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit – kann ein differenzierteres Bild über Verurteilungskarrieren gegeben werden. Übersicht 10 zeigt die Wiederverurteilungsquoten der Kohorte 2016 anhand dieser Merkmale.

Mit 75,2% war der Anteil der Frauen, die ab 2016 innerhalb von vier Jahren ohne Wiederverurteilung blieben, merklich höher als jener der Männer (66,7%). Ein geschlechtsspezifischer Unterschied zeigte sich auch in der Anzahl der Folgeverurteilungen. Während der Anteil mit mindestens zwei Wiederverurteilungen bei den Frauen bei 8,1% lag, war er bei den Männern um etwa die Hälfte höher (11,8%).

Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 55,7% die höchste Wiederverurteilungsquote. Etwa vier von zehn jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige; 43,6%) wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt, aber nur 28,7% der Erwachsenen (21-Jährige und älter). Dasselbe Muster, also eine sinkende Wiederverurteilungsquote mit zunehmendem Alter, zeigt sich auch bei Betrachtung des Alters zum Zeitpunkt der Rechtskraftwerdung der Ausgangsverurteilung: Während der Anteil der Wiederverurteilungen bei den 21- bis 24-Jährigen bei 36,8% lag, betrug die Wiederverurteilungsquote bei den über 54-Jährigen nur mehr 15,4%.

Bei den hohen Wiederverurteilungsquoten der zum Tatzeitpunkt 14- bis 20-Jährigen muss die Strafrechtspraxis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass es vorwiegend bei den „schweren“ Fällen zu einer tatsächlichen Verurteilung kommt und diese Personen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Dies zeigt sich nicht nur an der Wiederverurteilungsquote, sondern auch an der höheren Anzahl der Wiederverurteilungen. Bei den beiden jüngeren Alterskategorien war vor allem der Anteil der mehrfachen Wiederverurteilungen beträchtlich (Jugendliche: 29,3%; junge Erwachsene: 17,6%; Erwachsene: 9,1%). Mehr als zwei von drei Jugendlichen mit Vorstrafe (68,7%) wurden wiederverurteilt. Bei den jungen Erwachsenen mit Vorstrafe machte der Anteil der Personen mit Folgeverurteilung 60,8% aus. Erwachsene mit Vorverurteilung wurden seltener wiederverurteilt (42,6%).

## Übersicht 10

**Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach demografischen Merkmalen**

Personenmerkmale bei der Ausgangs- verurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wieder- verurteilung	Personen mit Wieder- urteilung <sup>1</sup>	Anzahl der Wiederverurteilungen			
				1	2	3	4 oder mehr
				in % (von Personen im Ausgangsjahr insgesamt)			
<b>Insgesamt</b>	<b>26.318</b>	<b>68,0</b>	<b>32,0</b>	<b>20,7</b>	<b>7,8</b>	<b>2,6</b>	<b>0,9</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	22.358	66,7	33,3	21,4	8,2	2,7	0,9
Frauen	3.960	75,2	24,8	16,8	5,5	1,9	0,7
<b>Alter zum Tatzeitpunkt<sup>2)</sup></b>							
Jugendliche	1.602	44,3	55,7	26,5	16,9	8,8	3,6
Junge Erwachsene	2.940	56,4	43,6	26,0	12,0	4,4	1,2
Erwachsene	21.776	71,3	28,7	19,6	6,6	1,9	0,6
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	15.673	66,0	34,0	21,7	8,3	3,0	1,1
Nicht-Österreich	10.645	71,0	29,0	19,3	7,1	2,0	0,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – 1) Wiederverurteilungsquote. – 2) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Von den im Jahr 2016 verurteilten bzw. entlassenen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit wurden 34,0% innerhalb des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lag um fünf Prozentpunkte niedriger (29,0%). Dies ist zum Teil dadurch erklärbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausweisung nach einer Verurteilung besteht und sich unter den ausländischen Verurteilten auch nicht in Österreich wohnhafte Personen befinden. Da ausländische Verurteilungen nicht in die Analyse miteinbezogen werden, reduziert sich die Grundgesamtheit, die bezüglich ihrer erneuten Straffälligkeit beobachtet werden kann.

**3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit**

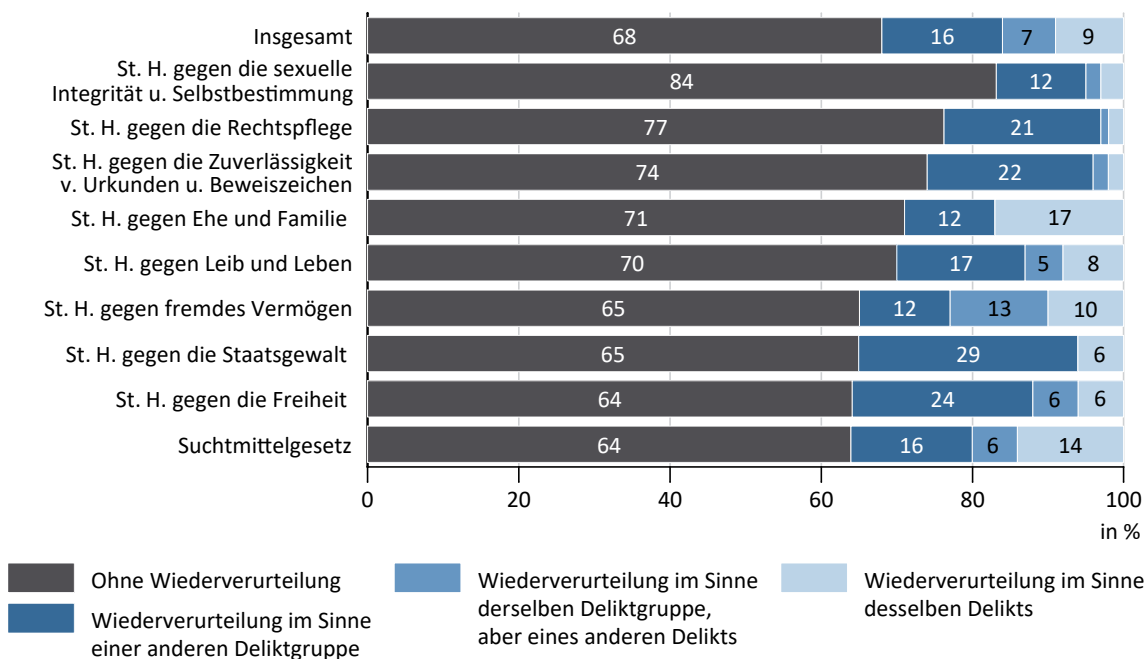
Die Wiederverurteilungsquote lässt sich auch getrennt nach strafsatzbestimmendem Delikt bzw. Deliktgruppe der Ausgangsverurteilung berechnen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, die Häufigkeit, als auch die Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen zu untersuchen. Dabei wird analysiert, wie häufig Personen wegen eines Delikts verurteilt wurden, das sowohl bei der Ausgangs- als auch bei der Wiederverurteilung strafsatzbestimmend war. In gleicher Weise besagt die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe, dass eine strafsatzbestimmende Norm einer Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe fiel wie das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung (Bsp.: § 127 StGB „Diebstahl“ war strafsatzbestimmend bei der Ausgangsverurteilung, § 146 StGB „Betrug“ war das strafsatzbestimmende Delikt der Wiederverurteilung – beide Delikte gehören zur Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“).

Bei der Analyse der Einschlägigkeit ist zu beachten, dass die Beschränkung der Auswertung auf das „führende Delikt“ bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen dazu führen kann, dass einschlägige Wiederverurteilungen ignoriert werden. Wird ein Delikt derselben Deliktgruppe entweder bei der Folgeverurteilung oder bei der Ausgangsverurteilung durch ein schwereres Delikt einer anderen Deliktgruppe verdrängt, wird die Wiederverurteilung nicht als einschlägig gezählt. Man muss daher von einer Unterschätzung der Quoten einschlägiger Wiederverurteilungen vor allem bei Delikten mit einem niedrigen angedrohten Strafraum ausgehen.

Grafik 29 zeigt die Wiederverurteilungsquoten sowie einschlägigen Wiederverurteilungsquoten nach ausgewählten Deliktgruppen. Am häufigsten kam es zu einer Wiederverurteilung u. a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (36,2%), gegen die Freiheit (35,8%) und gegen die Staatsgewalt (35,2%). Noch höher lag die Wiederverurteilungsquote bei Delikten gegen das Waffengesetz (41,5%); allerdings war diese Deliktgruppe nur bei 342 Personen strafsatzbestimmend in der Ausgangsverurteilung.

Grafik 29

### Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen (des strafsatzbestimmenden Delikts)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen.

Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren (528 Personen), wiesen mit 16,5% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Ähnlich gering war der Anteil der Wiederverurteilungen bei Personen, die nach dem Finanzstrafgesetz (121 Personen insgesamt; WV-Quote: 10,7%) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (355 Personen insgesamt; WV-Quote: 6,5%) verurteilt wurden. Auch Personen, bei denen Delikte gegen die Rechtspflege (23,3%) oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (25,9%) strafsatzbestimmend waren, wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren in unterdurchschnittlichem Maße wiederverurteilt.

Bei der Betrachtung der Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen, gegliedert nach der Strafsatzbestimmung der Ausgangsverurteilung, kann der Wert einerseits auf sämtliche Personen mit einer bestimmten Ausgangsverurteilung bezogen werden, wodurch man einen Eindruck von der Häufigkeit des Phänomens erhält. Auch im Tabellenband (Tabellen W7 und W8) bezieht sich die Quote der „einschlägig“ Wiederverurteilten auf diese Basis. Alternativ dazu kann die Zahl auch nur auf die Wiederverurteilten bezogen werden. Auf diese Weise ergibt sich ein Eindruck davon, wie viele der überhaupt rückfällig gewordenen Personen einschlägig wiederverurteilt wurden, und wie viele wegen anderer Delikte. Zu berücksichtigen ist jedoch die Beschränkung auf das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangs- und Wiederverurteilung.

Einschlägig wiederverurteilt im Sinne (mindestens) einer Verurteilung nach demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs bzw. demselben Nebenstrafgesetz (hier als „Deliktgruppe“ bezeichnet) wurden im



Beobachtungszeitraum insgesamt 4.176 Personen, das sind 15,9% aller im Jahr 2016 Verurteilten/Entlassenen oder 49,6% der überhaupt Wiederverurteilten. Einschlägig wiederverurteilt im Sinne desselben Delikts wurden 2.295 Personen, das sind 8,7% aller Personen der Kohorte bzw. 27,3% der Wiederverurteilten. Die Anteile einschlägiger Wiederverurteilungen sind auch in Grafik 29 dargestellt (hellblaue Balkensegmente).

Die höchsten Anteilswerte einschlägiger Wiederverurteilungen im Sinne derselben Deliktgruppe gab es bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen: Fast jede/r Vierte (23,1%) mit einer solchen Ausgangsverurteilung wurde einschlägig wiederverurteilt. Bezieht man die Zahl der einschlägig Wiederverurteilten nicht auf alle Personen, sondern nur jene, die überhaupt wiederverteilt wurden, wird der Unterschied zum Durchschnitt (49,6%) noch deutlicher: Zwei Drittel (66,2%) aller Wiederverurteilten, deren Ausgangsverurteilung ein Delikt gegen fremdes Vermögen betraf, wurden einschlägig wiederverurteilt, das andere Drittel ausschließlich wegen anderer Deliktgruppen. Bei gewerbsmäßigem Diebstahl liegt diese Zahl sogar bei 78,5%. Das bedeutet: Bei über drei Viertel aller wegen diesem Delikt Verurteilten und später erneut Verurteilten war diese Deliktgruppe wieder strafsatzbestimmend.

Bei der großen Gruppe der wegen Suchtmitteldelikten Ausgangsverurteilten zeigt sich eine deliktgruppeneinschlägige Wiederverurteilungsquote von 20,5%, davon über zwei Drittel wegen desselben Deliktes. Bei Delikten gegen die Ehe und Familie war „Einschlägigkeit“ überhaupt gleichbedeutend mit „einschlägig im Sinne desselben Deliktes“: 17,0% wurden wegen desselben Deliktes wiederverurteilt, weitere 12,3% wegen gänzlich anderer Abschnitte des Strafgesetzbuches, aber niemand wegen eines anderen Deliktes gegen die Ehe und Familie.

Am seltensten einschlägig wiederverurteilt im Sinne derselben Deliktgruppe wurden Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (2,6%), gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (4,3%) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (4,9%) verurteilt worden waren. Bei Personen, die nach den §§ 206, 207 und 207b StGB (sexueller/schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen/Jugendlichen; 136 Personen) verurteilt worden waren, gab es im Beobachtungszeitraum keine Wiederverurteilungen wegen desselben Delikts. Von allen Wiederverurteilten mit diesen Paragrafen der Ausgangsverurteilung wurde außerdem nur ein Viertel im Sinne derselben Deliktgruppe (Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) wiederverurteilt; deutlich häufiger waren bei ihnen Wiederverurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (43,8% der Wiederverurteilten mit Ausgangsverurteilung wegen §§ 206, 207 oder 207b StGB).

Nur eine von 72 Personen, die wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verurteilt worden waren, wurde im Beobachtungszeitraum nochmals wegen Vergewaltigung verurteilt (1,4% bzw. 7,1% der 14 überhaupt Wiederverurteilten), und nur eine einzige weitere wegen eines anderen Deliktes der Deliktgruppe „Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“.

Die 4,9% deliktgruppeneinschlägigen Wiederverurteilungen bei Sexualdelikten sind hingegen zu mehr als zwei Drittel auf nur zwei bestimmte Ausgangsdelikte zurückzuführen, nämlich „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ (§ 207a StGB) sowie „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218 StGB). Von den 171 wegen pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) Verurteilten wurden 8 Personen (4,7% aller bzw. 44,4% der 18 überhaupt Wiederverurteilten) nach demselben Paragrafen wiederverurteilt. Bei den wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen Ausgangsverurteilten wurden 7 von 72 (das sind 9,7% der Ausgangsverurteilten bzw. 30,4% der Wiederverurteilten) wegen derselben Deliktgruppe wiederverurteilt, davon auch alle sieben wegen desselben Deliktes.

### 3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen

Werden die Personen, die hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet werden, getrennt nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung betrachtet, zeigen sich teils große Unterschiede in den Wie-



derverurteilungsquoten. Generell geht aus den Analysen hervor, dass mit zunehmender Schwere der Ausgangsverurteilung die Wiederverurteilungsquote ansteigt. Einfache kausale Erklärungen sind aber nicht zulässig, denn es muss bedacht werden, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und bestimmte Personengruppen dahinterstehen, die sich in ihrem Rückfallrisiko unterscheiden.

## Übersicht 11

**Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung**

Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Aus- gangsjahr insgesamt	Ohne	Mit	(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		Wiederverurteilung		1.	2.	3.	4.
		in %		% -Anteile an „Mit Wiederverurteilung“			
<b>Insgesamt</b>	<b>26.318</b>	<b>68,0</b>	<b>32,0</b>	<b>35,2</b>	<b>31,5</b>	<b>20,2</b>	<b>13,1</b>
Geldstrafe	8.401	69,8	30,2	32,0	32,8	21,4	13,9
bedingt	13	92,3	7,7	100,0	-	-	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.645	75,0	25,0	34,5	30,1	20,1	15,3
unbedingt	6.743	68,4	31,6	31,5	33,3	21,6	13,6
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	939	72,8	27,2	36,1	31,8	20,0	12,2
Freiheitsstrafe	16.500	66,9	33,1	36,4	31,0	19,8	12,8
bedingt	9.782	68,9	31,1	33,7	32,2	20,3	13,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.422	72,0	28,0	42,2	29,1	16,1	12,7
unbedingt	4.296	59,6	40,4	39,0	29,6	20,2	11,1
urteilsmäßig entlassen	2.069	52,3	47,7	41,7	29,4	19,1	9,8
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.828	68,4	31,6	36,2	30,8	22,0	10,9
bedingte Nachsicht	399	57,1	42,9	33,3	26,3	21,1	19,3
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	16	56,3	43,8	71,4	-	-	28,6
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	219	42,5	57,5	48,4	31,7	15,9	4,0
Bedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21–23 StGB)	68	82,4	17,6	25,0	25,0	25,0	25,0
Unbed. Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21–23 StGB)	163	87,1	12,9	23,8	28,6	9,5	38,1
Sonstige Sanktionen	12	100,0	-	-	-	-	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

Beispielsweise werden Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe nur im Rahmen des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Da vor allem bei Jugendlichen versucht wird, gerichtlich strafbare Handlungen außergerichtlich zu bereinigen, sind in der Wiederverurteilungsstatistik vor allem jene erfasst, die aufgrund der Schwere der Tat oder wegen anderer Gründe, die diversionelle Maßnahmen nicht zuließen, verurteilt wurden. Das spiegelt sich in einer Wiederverurteilungsquote von 55,7% dieser Altersgruppe wider, also fast doppelt so hoch wie bei den Erwachsenen (28,7%) und immer noch rund ein Viertel höher als bei den jungen Erwachsenen (43,6%). War die Sanktion der Ausgangsverurteilung ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), kam es bei 57,5% der Personen zu einer Wiederverurteilung, was diese Sanktion zu jener mit der höchsten Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit macht (siehe Übersicht 10). Zu bedenken ist dabei jedoch auch die relativ geringe Zahl von 219 Personen mit einer solchen Ausgangsverurteilung (weniger als 1% der Kohorte).

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2016 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn sie bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (92,3%) oder teilbedingten (75,0%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (31,1%) und teilbedingten (28,0%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote noch leicht unter dem Durchschnitt von 32,0%. Die niedrige WV-Quote bei teilbedingten Freiheitsstrafen ist auf die niedrige WV-Quote der ausländischen Verurteilten (24,9%) zurückzuführen, die den Großteil (72,7%) der Ausgangsverurteilten mit dieser Sanktion ausmachen. Österreichische Staatsangehörige hingegen hatten nach teilbedingten Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Wiederverurteilungsquote (36,3%), die auch leicht über der durchschnittlichen Wiederverurteilungsquote aller österreichischen Staatsangehörigen (34,0%) liegt.

Bei der unbedingten Freiheitsstrafe stechen vor allem die starken Unterschiede je nach Art der Haftentlassung hervor. Am häufigsten wurden Personen wiederverurteilt, die zum geplanten Haftende urteilsmäßig entlassen wurden: 47,7% der 2.069 urteilsmäßig Entlassenen waren innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Viel niedriger ist dieser Wert bei den bedingt Entlassenen (31,6%).

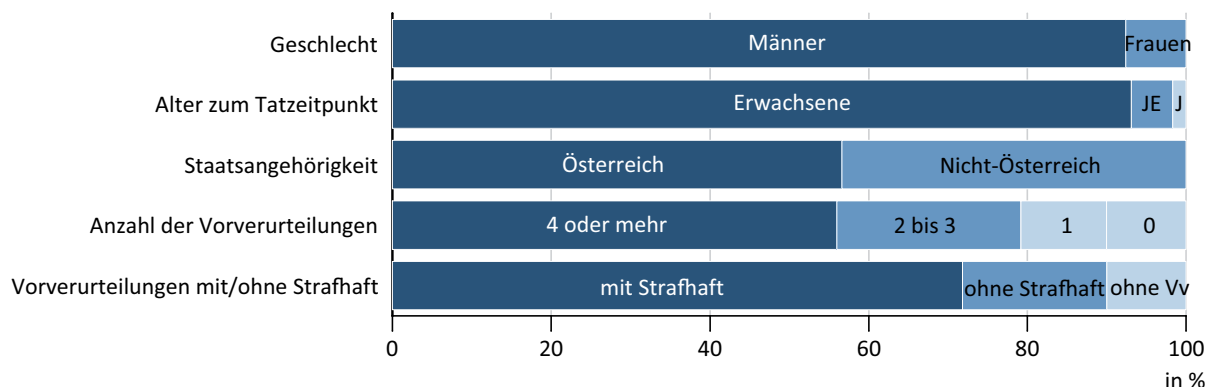
### Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich. Voraussetzung dafür ist die Annahme, dass die Person trotz vorzeitiger Entlassung nicht wieder straffällig werden wird (Spezialprävention). Bei schweren Taten kann eine Entlassung vor Verbüßung von zwei Drittel der Strafe zudem aus generalpräventiven Gründen abgelehnt werden (das heißt, sofern es nötig ist, um andere von einer Begehung abzuhalten). Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i. d. R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Um die hohe Wiederverurteilungsquote der auch zahlenmäßig bedeutenden Gruppe der urteilsmäßig Entlassenen (2.069 Personen) besser einordnen zu können, wird diese im Folgenden näher analysiert (siehe Grafik 30).

Grafik 30

### Merkmale urteilsmäßig Entlassener



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – Insgesamt: 2.069 im Jahr 2016 urteilsmäßig Entlassene. – JE: Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige), J: Jugendliche (14- bis 17-Jährige). – ohne Vv: Ohne Vorverurteilungen.

Von den 2.069 urteilsmäßig Entlassenen war der weitaus überwiegende Anteil männlich (92,4%) und zum Tatzeitpunkt erwachsen (93,1%). Mehrheitlich handelte es sich um österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen (56,6%). Für 90,0% war es nicht die erste Verurteilung; sie hatten bereits vor der Ausgangsverurteilung einen Eintrag im Strafregister. Mehr als die Hälfte (55,9%; 1.157 Personen) wies sogar eine relativ lange Verurteilungskarriere auf und hatte vor der Ausgangsverurteilung mindestens vier Vorstrafen. Darüber hinaus mussten 71,8% in der Vergangenheit schon einmal eine unbedingte Haftstrafe verbüßen.

Trotz entsprechender Vorgeschichten schaffte es zumindest die Hälfte der urteilsmäßig entlassenen Personen (52,3%), im Beobachtungszeitraum ohne Folgeverurteilung zu bleiben.

Bei urteilsmäßig entlassenen Personen war die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe (26,4%) deutlich höher als beim Durchschnitt (15,9%), wobei der Anteil der überhaupt Wiederverurteilten (egal ob einschlägig oder nicht) in dieser Gruppe an sich stark erhöht ist. Betrachtet man nur diejenigen, die tatsächlich wiederverurteilt wurden, so relativiert sich der Unter-

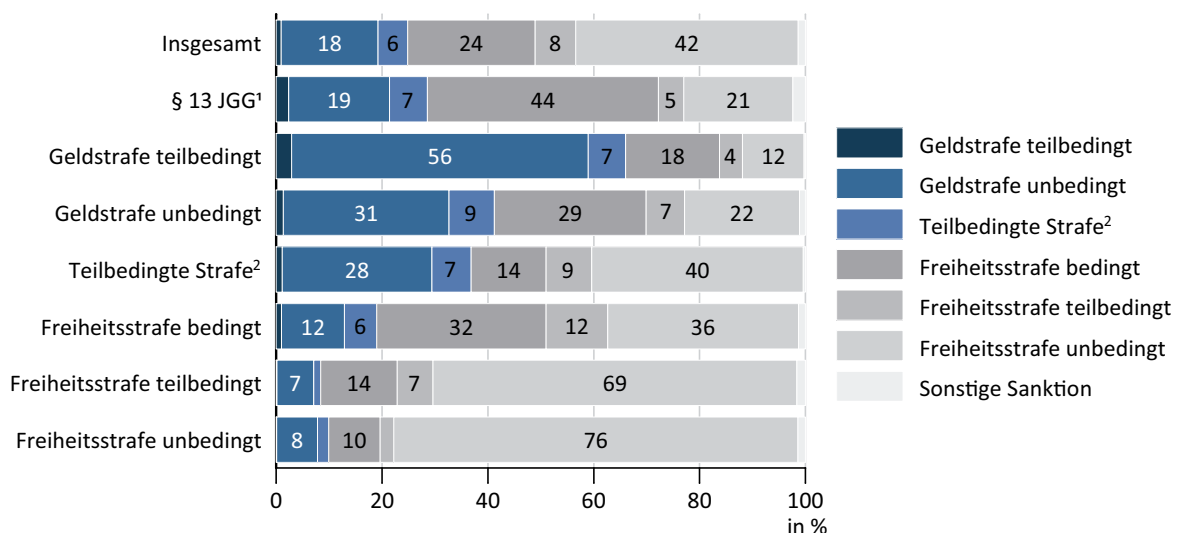
schied ein wenig: 55,5% aller urteilsmäßig entlassenen Wiederverurteilten erhielten zumindest eine einschlägige (im Sinne derselben Deliktgruppe) Wiederverurteilung, im Vergleich zu 49,6% aller Wiederverurteilten.

Knapp jede/r siebte urteilsmäßig Entlassene (15,0%) wurde wegen desselben Delikts wie bei der Ausgangsverurteilung wiederverurteilt. Besonders hoch waren einschlägige Wiederverurteilungsquoten bei Diebstahl und Betrug. 31,3 bzw. 28,1% der wegen dieser Delikte verurteilten und 2016 aus unbedingter Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen (Diebstahl: insgesamt 288 Personen, Betrug: 57 Personen) wurden im Beobachtungszeitraum neuerlich wegen desselben Delikts verurteilt (Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe: 44,4 bzw. 45,6%). Ebenfalls hoch war die einschlägige Wiederverurteilungsquote bei den 209 Entlassenen, die wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) in Haft waren: 23,9% wurden erneut nach § 27 SMG verurteilt.

Im Folgenden wird die Sanktionierung bei der schwerwiegendsten Wiederverurteilung jeder Person analysiert, sowohl nach Vorstrafen als auch der Sanktion der Ausgangsverurteilung. Eine Gegenüberstellung der Sanktionen der Ausgangs- und der schwersten Wiederverurteilung wird in Grafik 31 präsentiert.

Grafik 31

### Sanktion der schwersten Wiederverurteilung, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – 1) § 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe – 2) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Bei wiederverurteilten Personen, die bei der Ausgangsverurteilung keine Vorstrafe aufwiesen, belief sich bei der Sanktion der schwersten Wiederverurteilung der Anteil der Freiheitsstrafen auf 69,1%. Mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen erhöhte sich auch der Anteil der Freiheitsstrafen als Reaktion auf die schwerste Wiederverurteilung (eine Vorverurteilung: 73,7%; zwei bis drei Vorverurteilungen: 75,7%; vier und mehr Vorverurteilungen: 80,1%). Am häufigsten wurden Personen, die vor der Anlassverurteilung schon eine Vorstrafe mit Strafhafte eingetragen hatten, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt: 85,5% erhielten eine Freiheitsstrafe, von diesen wiederum 82,2% eine unbedingte.

Betrachtet man die Sanktionierung bei der Wiederverurteilung gegliedert nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung (Grafik 31), geht hervor, dass die schwerste Wiederverurteilung umso strenger ausfällt, je strenger die Strafe bei der Ausgangsverurteilung war. 36,9% der Verurteilten, die bei der Ausgangsverurteilung im Jahr 2016 eine Geldstrafe erhalten hatten, wurden bei der schwersten Folgeverurteilung wiederum zu einer Geldstrafe verurteilt; bei 53,8% wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Jugendlichen, die mit einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) bei der Ausgangsverurteilung verwahrt worden waren, wurde zu über zwei Drittel mit einer Freiheitsstrafe,

davon mehrheitlich bedingt, reagiert. Diejenigen, die im Jahr 2016 zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren und wiederverurteilt wurden, wurden zu 83,8% erneut mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, während lediglich 10,6% zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Der Anteil der Freiheitsstrafen als Sanktion der schwersten Wiederverurteilung lag bei den 2016 urteilsmäßig entlassenen und wiederverurteilten Personen sogar bei 91,0%. Bei dieser Personengruppe handelte es sich überwiegend (zu zwei Dritteln) um entweder wegen Diebstahlsdelikten, Suchtmitteldelikten, vorsätzlicher Körperverletzung, gefährlicher Drohung oder Betrugs Ausgangsverurteilte.

### 3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wiederverurteilungsquote der letzten zehn Jahre analysiert. Beim Vergleich der Wiederverurteilungsquote ab 2012 und ab 2014 mit den Vorjahren muss allerdings berücksichtigt werden, dass inhaltliche und technische Änderungen zu Zeitreihenbrüchen – u. a. einem Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2012) und um 2,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2014) – führten. Für nähere Ausführungen zu den Änderungen mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Übersicht 12

#### Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Kohorte - Beobachtungszeitraum - Berichtsjahr	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung	
		absolut	in %	absolut	in % <sup>1</sup>
2003 - 2003 bis 2007 - 2007	36.928	22.999	62,3	13.929	37,7
2004 - 2004 bis 2008 - 2008	39.065	24.434	62,5	14.631	37,5
2005 - 2005 bis 2009 - 2009	40.275	25.141	62,4	15.134	37,6
2006 - 2006 bis 2010 - 2010	38.566	23.893	62,0	14.673	38,0
2007 - 2007 bis 2011 - 2011	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
2008 - 2008 bis 2012 - 2012 <sup>2</sup>	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
2009 - 2009 bis 2013 - 2013	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
2010 - vier Jahre - 2014 <sup>3</sup>	32.678	21.529	65,9	11.149	34,1
2011 - vier Jahre - 2015	31.143	20.468	65,7	10.675	34,3
2012 - vier Jahre - 2016	30.422	20.285	66,7	10.137	33,3
2013 - vier Jahre - 2017	29.570	19.952	67,5	9.618	32,5
2014 - vier Jahre - 2018	28.704	19.271	67,1	9.433	32,9
2015 - vier Jahre - 2019	27.694	18.640	67,3	9.054	32,7
2016 - vier Jahre - 2020	26.318	17.899	68,0	8.419	32,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik. – 1) Wiederverurteilungsquote. – 2) Zeitreihenbruch: Änderungen mit dem Berichtsjahr 2012 bewirkten einen Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. – 3) Umstellung des Beobachtungszeitraums: Bis 2009 Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010 individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren (Bsp.: Entlassung am 1. Juli 2010; Beobachtung bis 30. Juni 2014). Alle mit dem Berichtsjahr 2014 durchgeführten Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch bei der Wiederverurteilungsquote von minus 2,8 Prozentpunkten.

Aus Übersicht 11 geht hervor, dass die Wiederverurteilungsquote seit Bestehen der Statistik relativ konstant war. In den Jahren vor 2014, als sich der Beobachtungszeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über fünf Kalenderjahre und somit über mindestens vier bis maximal fünf individuelle Jahre erstreckte, lag die Wiederverurteilungsquote zwischen 37,4% und 38,1%. Sie lag somit über sieben Jahre hinweg sehr stabil innerhalb einer Schwankungsbreite von einem Prozentpunkt. Ohne Berücksichtigung der Änderungen mit dem Berichtsjahr 2014 wäre die Wiederverurteilungsquote im Jahr 2014 dem Trend des vorhergehenden Berichtsjahres 2013 folgend leicht rückläufig gewesen. Da aber u. a. der Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren auf vier Jahre umgestellt wurde, kam es 2014 zu einem Zeitreihenbruch von minus 2,8 Prozentpunkten. Der Großteil des Rückgangs ist darauf zurückzuführen, dass nun Personen gleich lang ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung über vier Jahre hinweg beobachtet werden und der Zeitraum nach Ende dieser vier Jahre bis zum Ende des

Berichtsjahres nicht mehr in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt wird. Bsp.: Eine Person wurde am 1. Juli 2010 entlassen und bis 30. Juni 2014 hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet. Wurde eine Folgeverurteilung zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2014 rechtskräftig, wurde diese nicht mehr in die Statistik aufgenommen.

In den jüngsten fünf Berichtsjahren 2016 bis 2020 ist ein leicht rückläufiger Trend erkennbar. Entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen in den letzten Jahren ist auch die Anzahl der Personen, die hinsichtlich Wiederverurteilungen beobachtet werden, seit dem Höchststand im Berichtsjahr 2009 (40.275 Personen) kontinuierlich und erheblich zurückgegangen (2020: 26.318 Personen).

## 4 Erläuterungen

### Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und seit 01.07.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.06.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 01.07.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf Kapitel 5 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im Tabellenband-Abschnitt V (Zeitreihentabellen zu Verurteilungen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten P (verurteilte Personen), D (Delikte) und W (Wiederverurteilungsstatistik) liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

### Alter bei Rechtskraft des Urteils

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

### Anstaltsunterbringung

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§ 21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§ 22 StGB), sowie Anstalt für gefährliche Rückfallstäter bzw. Rückfallstäterinnen (§ 23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§ 21 Abs. 2–23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i. d. R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach

§ 21 Abs. 1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunterbringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i. d. R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

#### **Bedingte Entlassung**

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richtern und Richterinnen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

#### **Bedingte Nachsicht**

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richtern und Richterinnen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. § 52 Abs. 1 StGB lautet: „Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.“

#### **Bewährungshilfe**

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen angeführt sein (Ausgliederung), d.h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

#### **Darstellung von Teilmengen (Davon/Darunter)**

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden. Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beach-

#### **Deliktkombination**



ten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

**Diversion**

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter und Täterinnen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tauschgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

**Einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Delikts**

Die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Deliktes beschreibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimmenden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen der Kohorte. Diese Kohorte besteht aus allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Anstaltsunterbringung entlassen worden sind.

**Ereigniszeitanalyse**

Siehe Survival-Analyse

**Führendes Delikt**

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden die Verurteilungen nur nach dem führenden Delikt. Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Seither werden auch sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte in der Statistik ausgewiesen. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

**Maßnahmenvollzug**

Siehe Anstaltsunterbringung

**Nachträgliche Verurteilung nach §§ 31, 40 StGB**

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§ 31 und 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.

**Oberlandesgerichtssprengel  
(OLG-Sprengel)**

Der OLG-Sprengel Linz umfasst die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg.

In den OLG-Sprengel Graz fallen die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.

Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

Rundungsdifferenzen in Tabellen und Grafiken werden nicht ausgeglichen. Aufgrund der Rundung kann die Summe der ausgewiesenen Werte geringfügig von 100% abweichen.

**Rundungsdifferenzen**

In der vorliegenden Publikation werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

**Sanktionen**

**Geldstrafen** werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (Bsp.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt mindestens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro beträgt. Seit 01.01.2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

**Freiheitsstrafen** werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.

**Teilbedingte Strafen** wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 01.03.1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geldstrafen (§ 43a Abs. 1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 43a StGB festgelegt und können in Kapitel 5.2 nachgelesen werden.

**Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz** umfassen zwei Sanktionen: Schuldsprüche ohne Strafe und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe. § 12 JGG „Schuldspruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass „der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“. § 13 JGG „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu

verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

**Unterbringungen in einer Anstalt** für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen **nach § 21 Abs. 1 StGB** werden bei nicht zurechnungsfähigen Tätern und Täterinnen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „**keiner Zusatzstrafe**“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§ 21 Abs. 2–23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

**Schuldprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz**  
**Staatsangehörigkeit Österreich/Nicht-Österreich**

Siehe Sanktionen.

Das Merkmal „Staatsangehörigkeit Österreich“ bezieht sich auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Unter „Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich“ fallen sowohl Staatsbürger und Staatsbürgerinnen anderer Staaten, als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft.

**Strafmündigkeit**

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

**Survival-Analyse**

Die Survival-Analyse wird im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Es handelt sich um ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Auf diese Weise können mehrere Kohorten (also auch jene, deren vierjährige Beobachtungsfrist noch nicht abgelaufen ist) in die Untersuchung miteinbezogen werden und dadurch zeitnah statistische Daten zu den Wiederverurteilungen generiert werden. Auf das Konzept der Survival-Analyse wird auch in der Einleitung näher eingegangen.

**Sämtliche Delikte**

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik (zuvor nur das „führende Delikt“, siehe oben). Seither können zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Dies liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nun nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt

wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. In den Tabellen D1 bis D7 ([Tabellenband](#)) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2020: 23.716 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2020: 25.586 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen (in Einmalzählweise) insgesamt und nach soziodemografischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Aktuell sind dazu im [Tabellenband](#) drei Tabellen (P1 bis P3) enthalten.

#### **Verurteilte Personen**

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie (z. B. Männer, Erwachsene) bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

#### **Verurteiltenziffer**

Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist und somit eine Verurteiltenziffer für die ansässigen nicht-österreichischen Staatsangehörigen nicht sinnvoll berechnet werden kann.

Die Wiederverurteilungsquote (bis 2013) beschreibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn (wieso eine solche nicht möglich ist, siehe auch Erläuterungen in der Einleitung). Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

#### **Wiederverurteilungsquote bis 2013**

Die Wiederverurteilungsquote (ab 2014) beschreibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder

#### **Wiederverurteilungsquote ab 2014**

aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Der Beobachtungszeitraum hat sich also von fünf Kalenderjahren (bis 2013) auf vier individuelle Jahre (z.B. Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2016; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2020) geändert. Für weitere Details zu den Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

#### **Wiederverurteilungsrisiko**

Das Wiederverurteilungsrisiko zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist (Ende des Beobachtungszeitraumes: vier Jahre). Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z. B. einem Monat oder einem Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums noch ohne Wiederverurteilung waren.

## 5 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

### 5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

#### Personen in der Verurteilungsstatistik

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2020: 23.716 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2020: 25.586 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemografischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im [Tabellenband](#) befinden sich dazu drei Überblickstabellen (Tabellen P1 bis P3).

#### Erfassung des „führenden Delikts“

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird seit dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

#### Ausweisung aller Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht seit dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller – auf einer Verurteilung beruhender – Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen D1 bis D7 des [Tabellenbandes](#) dargestellt.

#### Darstellung der strafbaren Handlungen

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Seit 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von § 129 StGB

und § 38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder Ziffern aufgrund einer nicht ausreichenden Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

### **Alter bei Rechtskraft des Urteils**

Seit dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. In den Jahren davor sind bei der Altersangabe Abweichungen von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch nach wie vor möglich.

### **Vorverurteilung**

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Seit dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

### **Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012**

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters von 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurden auch inhaltliche Veränderungen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i. d. R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Seit dem Berichtsjahr 2012 werden sämtliche zum Stichtag im Strafregister erfasste Verurteilungen retrospektiv in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Eine geringfügige Untererfassung von Wiederverurteilungen durch verzögerte Eintragungen ist also höchstens noch gegen Ende des letzten Beobachtungsjahres (insbesondere sofern dieses nahe am Ende des Kalenderjahres liegt – siehe dazu auch den nächsten Abschnitt zur Änderung des Beobachtungszeitraumes ab 2014), zu erwarten. Das



„führende Delikt“ wird bei Statistik Austria bei Bedarf nachsigniert, sofern es noch nicht ausgewiesen ist. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

### **Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014**

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bis dahin wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wurde jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll.

### **Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014**

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Durch sämtliche Änderungen 2014 – die Vereinheitlichung des Beobachtungszeitraumes sowie die andere Definition der Kohorte – ergibt sich in Summe ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

### **Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014**

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse finden sich in der Einleitung.

## **5.2 Änderungen im Strafrecht**

### **Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)**

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1.1.1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die **Neufassung der**

**Tatbestände** in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems. An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der **Tagessatzstrafe**, welches im § 19 StGB geregelt wurde. Hier hieß es u. a.:

„(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.“

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro.

Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit „**vorbeugende Maßnahmen**“ mit und ohne Freiheitsentzug (z. B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen oder für gefährliche Rückfallstäter bzw. Rückfallstäterinnen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 17 StGB) nur mehr **Verbrechen** (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) **und Vergehen** (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

### Das Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31. 12. 1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1. 1. 1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1. 7. 2001 in Kraft (BGBl. I Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung **junger Erwachsener** (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr). Der damals neu eingeführte § 46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

„(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. Die §§ 28 und 30 sind anzuwenden.“

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Überall in der Publikation, wo es für eine einheitliche Fortführung der langen Zeitreihen erforderlich ist, werden die jungen Erwachsenen dennoch weiterhin der Kategorie der Erwachsenen zugeordnet. In allen anderen Ergebnisdarstellungen werden Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene separat ausgewiesen; dort meint der Begriff „Erwachsene“ – wenn nicht anders angemerkt – seit dem Berichtsjahr 2002 nur noch Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

### **Strafverfolgung im Jugendstrafrecht**

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1.1.1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquenten gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§ 6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. § 6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1.1.2000 als **„Absehen von der Verfolgung“** bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tatausgleichs“ (§§ 7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Tätern bzw. Täterinnen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tatausgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§ 7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1.1.2008 als **„Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“** und **„Besonderheiten der Anwendung der Diversion“** (der zunächst noch enthaltene Nachsatz „auf Jugendstraftaten“ wurde 2015 gestrichen, siehe weiter unten) bezeichnet. Diversionelle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tatausgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§ 12, 13 JGG geändert:

- § 12 JGG: **„Schuldpruch ohne Strafe“** (zuvor: „Ermahnung“)
- § 13 JGG: **„Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe“** (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

Mit der Novellierung durch das JGG-Änderungsgesetz 2015 wurde den Staatsanwaltschaften und Gerichten auch für die jungen Erwachsenen eine breite Zugriffsmöglichkeit auf die spezifischen Sanktionierungsformen der Jugendlichen, z. B. Diversion nach § 7 JGG, Schuldpruch ohne bzw. unter Vorbehalt der Strafe, gegeben.

### **Diversionelle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht**

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversion, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionelle Maßnahmen wurden ab 1.1.2000 im Hauptstück IX ab § 90a StPO geregelt. Seit 1.1.2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der **„Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“** im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab § 198 StPO geregelt.

### **Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe**

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1.3.1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Demzufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters bzw. der Straftäterin diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich **drei Arten von teilbedingten Strafen**, die sich jeweils aus einem unbedingten und einem bedingten Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1. 1. 1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und 43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1. 1. 1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfiel in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der Absatz 5, die eine bedingte Strafnachsicht ausschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht war. Mit 1. 1. 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfiel in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit war die Verhängung einer **bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich**. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB durfte nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen werden. Eine neuerliche Änderung gab es mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015). Mit 1. 1. 2016 wurde bei der teilbedingten Geldstrafe die Obergrenze des bedingt nachzusehenden Anteils von 50% auf drei Viertel erhöht. Bei teilbedingten Strafen bestehend aus einer bedingten Freiheits- und unbedingten Geldstrafe kann seit 1. 1. 2016 eine unbedingte Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden (zuvor: 360 Tagessätze).

Diese drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Seit dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.





Tabelle 1

**Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2019**

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Verurteilte Personen insgesamt</b>	<b>27.284</b>	<b>100,0</b>	<b>25.174</b>	<b>92,3</b>	<b>1.900</b>	<b>7,0</b>	<b>210</b>	<b>0,8</b>
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung <sup>1</sup>	1.620	5,9	636	39,3	828	51,1	156	9,6
<b>Geschlecht</b>								
Männer	23.181	85,0	21.296	91,9	1.699	7,3	186	0,8
Frauen	4.103	15,0	3.878	94,5	201	4,9	24	0,6
<b>Alter zum Tatzeitpunkt</b>								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.634	6,0	1.313	80,4	260	15,9	61	3,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2.764	10,1	2.452	88,7	284	10,3	28	1,0
Erwachsene (21-Jährige und älter)	22.886	83,9	21.409	93,5	1.356	5,9	121	0,5
<b>Alter bei Rechtskraft d. Urteils</b>								
14 bis unter 25 Jahre	7.488	27,4	6.565	87,7	809	10,8	114	1,5
25 bis unter 35 Jahre	8.217	30,1	7.608	92,6	555	6,8	54	0,7
35 bis unter 45 Jahre	5.660	20,7	5.339	94,3	299	5,3	22	0,4
45 bis unter 55 Jahre	3.544	13,0	3.375	95,2	155	4,4	14	0,4
55 bis unter 65 Jahre	1.688	6,2	1.625	96,3	58	3,4	5	0,3
65 Jahre und älter	687	2,5	662	96,4	24	3,5	1	0,1
<b>Staatsangehörigkeit</b>								
Österreich	15.619	57,2	14.303	91,6	1.185	7,6	131	0,8
Nicht-Österreich	11.665	42,8	10.871	93,2	715	6,1	79	0,7
EU-Staaten ohne Österreich	4.420	16,2	4.199	95,0	199	4,5	22	0,5
Serbien	1.402	5,1	1.328	94,7	68	4,9	6	0,4
Afghanistan	881	3,2	811	92,1	66	7,5	4	0,5
Sonstige	4.962	18,2	4.533	91,4	382	7,7	47	0,9
<b>Vorverurteilung</b>								
Ohne Vorverurteilung	15.445	56,6	14.618	94,6	736	4,8	91	0,6
Mit Vorverurteilung	11.839	43,4	10.556	89,2	1.164	9,8	119	1,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019. – 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.



Tabelle 2

**Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2019**

Strafbare Handlungen (St. H.) <b>insgesamt</b> , nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
<b>Insgesamt</b>		<b>29.632</b>	<b>25.279</b>	<b>4.353</b>	<b>47.980</b>	<b>41.601</b>	<b>6.379</b>
<b>Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen</b>		<b>24.156</b>	<b>20.293</b>	<b>3.863</b>	<b>37.679</b>	<b>32.139</b>	<b>5.540</b>
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	<b>75–95</b>	<b>5.627</b>	<b>5.058</b>	<b>569</b>	<b>8.474</b>	<b>7.670</b>	<b>804</b>
Mord	75	85	76	9	86	77	9
vollendeter Mord	75 vollendet	28	27	1	28	27	1
versuchter Mord	75,15	57	49	8	58	50	8
Totschlag	76	1	1	-	1	1	-
versuchter Totschlag	76,15	1	1	-	1	1	-
Fahrlässige Tötung	80	113	93	20	114	94	20
Grob fahrlässige Tötung	81	32	26	6	36	30	6
Aussetzung	82	-	-	-	3	3	-
Körperverletzung	83	2.806	2.534	272	4.363	3.986	377
Schwere Körperverletzung	84	1.124	1.059	65	1.779	1.650	129
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	7	7	-	7	7	-
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	5	4	1	5	4	1
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	189	172	17	206	187	19
Fahrlässige Körperverletzung	88	930	796	134	1.238	1.066	172
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	183	156	27	416	370	46
Raufhandel	91	82	82	-	115	112	3
Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt	91a	3	3	-	7	7	-
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	10	3	7	21	12	9
Imstichlassen eines Verletzten	94	52	44	8	71	62	9
Unterlassung der Hilfeleistung	95	5	2	3	6	2	4
<b>Schwangerschaftsabbruch</b>	<b>96–98</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	1	1	-	2	2	-
<b>Strafbare Handlungen gegen die Freiheit</b>	<b>99–110</b>	<b>2.626</b>	<b>2.411</b>	<b>215</b>	<b>4.407</b>	<b>4.088</b>	<b>319</b>
Freiheitsentziehung	99	43	39	4	79	72	7
Erpresserische Entführung	102	5	5	-	8	8	-
Menschenhandel	104a	9	5	4	12	7	5
Nötigung	105	811	746	65	1.551	1.443	108
Schwere Nötigung	106	227	209	18	306	284	22
Gefährliche Drohung	107	1.255	1.168	87	1.982	1.850	132
Beharrliche Verfolgung	107a	112	91	21	191	168	23
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	106	101	5	146	140	6
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	107c	3	3	-	11	10	1
Täuschung	108	3	1	2	5	2	3
Hausfriedensbruch	109	52	43	9	116	104	12
<b>Strafbare Handlungen gegen die Ehre</b>	<b>111–117</b>	<b>81</b>	<b>67</b>	<b>14</b>	<b>139</b>	<b>118</b>	<b>21</b>
Üble Nachrede	111	21	16	5	22	17	5
Beleidigung	115	60	51	9	116	101	15
Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde	116	-	-	-	1	-	1
<b>Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse</b>	<b>118–124</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>-</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>1</b>
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	1	1	-	6	6	-
Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses	119	-	-	-	1	1	-
Missbräuchliches Abfangen von Daten	119a	1	1	-	1	1	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	2	2	-	3	2	1

Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebs- geheimnisses	123	1	1	-	1	1	-
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebs- geheimnisses zugunsten des Auslands	124	2	2	-	2	2	-
<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	<b>125–168e</b>	<b>10.347</b>	<b>8.125</b>	<b>2.222</b>	<b>14.824</b>	<b>11.999</b>	<b>2.825</b>
Sachbeschädigung	125	868	800	68	1.991	1.840	151
Schwere Sachbeschädigung	126	99	92	7	183	174	9
Datenbeschädigung	126a	2	1	1	8	7	1
Diebstahl	127	2.597	1.625	972	3.552	2.390	1.162
Schwerer Diebstahl	128	163	137	26	201	166	35
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	1.053	984	69	1.185	1.111	74
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	1.050	981	69	1.182	1.108	74
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	3	3	-	3	3	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	1.523	1.269	254	1.645	1.374	271
Räuberischer Diebstahl	131	68	52	16	81	65	16
Entziehung von Energie	132	34	24	10	65	52	13
Veruntreuung	133	276	207	69	439	335	104
Unterschlagung	134	79	67	12	163	142	21
Dauernde Sachentziehung	135	21	16	5	214	182	32
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	102	96	6	235	223	12
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	4	4	-	6	6	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischerei- recht	138	2	2	-	3	3	-
Entwendung	141	79	61	18	121	97	24
Raub	142	366	352	14	442	428	14
Schwerer Raub	143	227	215	12	250	238	12
Erpressung	144	70	57	13	93	78	15
Schwere Erpressung	145	29	25	4	35	30	5
Betrug	146	796	596	200	1.185	913	272
Schwerer Betrug	147	664	492	172	713	541	172
Gewerbsmäßiger Betrug	148	479	356	123	650	493	157
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	110	76	34	321	247	74
Erschleichung einer Leistung	149	5	5	-	39	31	8
Versicherungsmissbrauch	151	-	-	-	3	2	1
Untreue	153	113	85	28	153	120	33
Förderungsmissbrauch	153b	-	-	-	2	1	1
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozial- versicherung	153c	154	123	31	208	168	40
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	37	29	8	66	54	12
Organisierte Schwarzarbeit	153e	-	-	-	5	4	1
Geldwucher	154	-	-	-	2	2	-
Sachwucher	155	8	8	-	12	12	-
Betrügerische Krida	156	124	105	19	141	120	21
Begünstigung eines Gläubigers	158	10	7	3	31	23	8
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubiger- interessen	159	26	22	4	111	95	16
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	160	-	-	-	2	2	-
Vollstreckungsvereitelung	162	14	11	3	15	12	3
Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen	163	-	-	-	1	1	-
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	163a	-	-	-	1	1	-
Hehlerei	164	98	83	15	181	156	25
Geldwäscherei	165	45	40	5	65	57	8
Begehung im Familienkreis	166	-	-	-	1	1	-
Glücksspiel	168	1	1	-	2	2	-
Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte	168c	-	-	-	1	-	1
Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	168d	1	-	1	1	-	1

Strafbare Handlungen (St. H.) <b>insgesamt</b> , nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
<b>Gemeingefährliche st. H. und st. H. gegen die Umwelt</b>	<b>169–187</b>	<b>93</b>	<b>81</b>	<b>12</b>	<b>119</b>	<b>102</b>	<b>17</b>
Brandstiftung	169	51	43	8	59	48	11
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	11	10	1	11	10	1
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	12	11	1	14	13	1
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	11	9	2	20	18	2
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	4	4	-	8	7	1
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	1	1	-	1	1	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	1	1	-	2	2	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes	182	1	1	-	2	2	-
Kurpfuscherei	184	-	-	-	1	-	1
<b>St. H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten</b>	<b>188–191</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>4</b>
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	-	-	-	3	3	-
Störung einer Religionsübung	189	-	-	-	3	3	-
Störung der Totenruhe	190	3	-	3	4	-	4
<b>Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie</b>	<b>192–200</b>	<b>692</b>	<b>639</b>	<b>53</b>	<b>750</b>	<b>690</b>	<b>60</b>
Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft	192	1	1	-	1	1	-
Kindesentziehung	195	12	8	4	18	13	5
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	196	-	-	-	1	-	1
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	679	630	49	729	676	53
Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	199	-	-	-	1	-	1
<b>St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung</b>	<b>201–220b</b>	<b>673</b>	<b>657</b>	<b>16</b>	<b>1.322</b>	<b>1.281</b>	<b>41</b>
Vergewaltigung	201	72	72	-	98	98	-
Geschlechtliche Nötigung	202	41	41	-	51	51	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	205	35	35	-	50	50	-
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	10	10	-	21	21	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	84	79	5	98	93	5
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	48	47	1	127	123	4
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	260	252	8	573	554	19
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	13	13	-	19	19	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	10	10	-	23	22	1
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	2	2	-	3	3	-
Blutschande	211	2	1	1	7	7	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	8	8	-	81	76	5
Kuppelei	213	-	-	-	2	2	-
Zuführen zur Prostitution	215	1	1	-	4	4	-
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	215a	-	-	-	2	2	-
Zuhälterei	216	1	1	-	5	4	1
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	3	2	1	9	4	5
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	82	82	-	146	145	1
Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs	219	1	1	-	1	1	-
Tätigkeitsverbot	220b	-	-	-	2	2	-
<b>Tierquälerei</b>	<b>222</b>	<b>81</b>	<b>63</b>	<b>18</b>	<b>98</b>	<b>76</b>	<b>22</b>
Tierquälerei	222	81	63	18	98	76	22
<b>St. H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen</b>	<b>223–231</b>	<b>1.265</b>	<b>1.120</b>	<b>145</b>	<b>2.595</b>	<b>2.240</b>	<b>355</b>
Urkundenfälschung	223	332	285	47	534	450	84

Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	465	423	42	580	529	51
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	20	18	2	79	73	6
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	6	6	-	6	6	-
Datenfälschung	225a	19	17	2	25	22	3
Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen	227	1	1	-	1	1	-
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	24	17	7	86	73	13
Urkundenunterdrückung	229	365	327	38	1.180	1.003	177
Gebrauch fremder Ausweise	231	33	26	7	104	83	21
<b>St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln</b>	<b>232–241g</b>	<b>239</b>	<b>193</b>	<b>46</b>	<b>832</b>	<b>672</b>	<b>160</b>
Geldfälschung	232	44	42	2	49	47	2
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	40	37	3	48	45	3
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	1	1	-	1	1	-
Wertzeichenfälschung	238	5	5	-	6	6	-
Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wert- zeichenfälschung	239	-	-	-	1	1	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	-	-	-	2	1	1
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	148	107	41	711	560	151
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	1	1	-	5	3	2
Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels	241h	-	-	-	9	8	1
<b>Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat</b>	<b>242–248</b>	-	-	-	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>
Staatsfeindliche Verbindungen	246	-	-	-	8	6	2
Staatsfeindliche Bewegung	247a	-	-	-	2	2	-
<b>Angriffe auf oberste Staatsorgane</b>	<b>249–251</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichts- hofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs	251	1	1	-	1	1	-
<b>Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volks- abstimmungen</b>	<b>261–268</b>	-	-	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung	264	-	-	-	1	1	-
<b>Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt</b>	<b>269–273</b>	<b>871</b>	<b>768</b>	<b>103</b>	<b>1.215</b>	<b>1.086</b>	<b>129</b>
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	827	732	95	1.121	1.007	114
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	21	17	4	53	44	9
Verstrickungsbruch	271	19	15	4	32	26	6
Siegelbruch	272	3	3	-	8	8	-
Verletzung behördlicher Bekanntmachungen	273	1	1	-	1	1	-
<b>Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden</b>	<b>274–287</b>	<b>205</b>	<b>173</b>	<b>32</b>	<b>454</b>	<b>395</b>	<b>59</b>
Landzwang	275	-	-	-	1	1	-
Verbrecherisches Komplott	277	-	-	-	1	1	-
Kriminelle Vereinigung	278	1	1	-	49	43	6
Kriminelle Organisation	278a	-	-	-	27	25	2
Terroristische Vereinigung	278b	29	27	2	29	27	2
Terroristische Straftaten	278c	1	1	-	2	2	-
Terrorismusfinanzierung	278d	2	2	-	2	2	-
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	3	3	-
Ansammeln von Kampfmitteln	280	-	-	-	1	1	-
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheiung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	3	3	-	9	8	1

Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	9	8	1	11	10	1
Verhetzung	283	30	23	7	56	48	8
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	3	3	-	9	8	1
Begehrung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	127	105	22	254	216	38
<b>Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege</b>	<b>288–301</b>	<b>1.195</b>	<b>811</b>	<b>384</b>	<b>2.219</b>	<b>1.534</b>	<b>685</b>
Falsche Beweisaussage	288	664	435	229	977	637	340
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungs- behörde	289	13	10	3	23	17	6
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	14	9	5	24	18	6
Fälschung eines Beweismittels	293	103	95	8	147	127	20
Unterdrückung eines Beweismittels	295	20	16	4	36	28	8
Verleumdung	297	331	206	125	602	397	205
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	24	20	4	169	132	37
Begünstigung	299	26	20	6	241	178	63
<b>Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korrup- tion und verwandte strafbare Handlungen</b>	<b>302–313</b>	<b>139</b>	<b>108</b>	<b>31</b>	<b>171</b>	<b>135</b>	<b>36</b>
Missbrauch der Amtsgewalt	302	72	64	8	75	67	8
Bestechlichkeit	304	4	3	1	7	6	1
Vorteilsannahme	305	1	1	-	1	1	-
Bestechung	307	54	34	20	76	52	24
Vorteilszuwendung	307a	2	2	-	2	2	-
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	309	1	1	-	3	3	-
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	3	2	1	3	2	1
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	2	1	1	2	1	1
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	2	1	1
<b>Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes</b>	<b>314–315</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>-</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>-</b>
Amtsanmaßung	314	10	10	-	22	22	-
<b>Strafbare Handlungen nach den Nebenstraf- gesetzen zusammen</b>		<b>5.476</b>	<b>4.986</b>	<b>490</b>	<b>10.301</b>	<b>9.462</b>	<b>839</b>
<b>Anti-Doping-Bundesgesetz 2007</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	2	1	1	7	6	1
<b>Außenwirtschaftsgesetz 2011</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
AusWG 2011: Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten	79	1	1	-	2	2	-
<b>Datenschutzgesetz 2000</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>-</b>
DSG: Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	63	3	3	-	7	7	-
<b>Finanzstrafgesetz</b>		<b>142</b>	<b>134</b>	<b>8</b>	<b>274</b>	<b>259</b>	<b>15</b>
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	78	75	3	164	154	10
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben	35	2	1	1	5	4	1
FinStrG: Abgabenhehlerei	37	2	2	-	2	2	-
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	34	32	2	59	57	2
§§ 38,33 FinStrG	38,33	25	24	1	51	49	2
§§ 38,35 FinStrG	38,35	-	-	-	1	1	-
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o. n. A.	9	8	1	7	7	-
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	5	5	-	16	16	-
FinStrG: Abgabebetrag	39	21	19	2	24	22	2
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	-	-	-	3	3	-
FinStrG: Begünstigung	248	-	-	-	1	1	-
<b>Fremdenpolizeigesetz 2005</b>		<b>147</b>	<b>124</b>	<b>23</b>	<b>209</b>	<b>168</b>	<b>41</b>
FPG 2005: Schlepperei	114	112	106	6	163	143	20

Strafbare Handlungen (St. H.) <b>insgesamt</b> , nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	9	7	2	14	11	3
FPG 2005: Ausbeutung eines Fremden	116	-	-	-	2	1	1
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften	117	26	11	15	29	13	16
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	-	-	-	1	-	1
<b>GmbH-Gesetz</b>		-	-	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
GmbHG	122	-	-	-	1	1	-
<b>Kriegsmaterialgesetz</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	-	<b>9</b>	<b>9</b>	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	4	4	-	9	9	-
<b>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
LMSVG: Tatbestände § 81	81	1	1	-	1	1	-
<b>Markenschutzgesetz 1970</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	-	<b>4</b>	<b>4</b>	-
MschG 1970: § 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	4	4	-	4	4	-
<b>Militärstrafgesetz</b>		<b>23</b>	<b>23</b>	-	<b>27</b>	<b>27</b>	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	15	15	-	18	18	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	3	3	-	4	4	-
MilStG: Desertion	9	3	3	-	3	3	-
MilStG: Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit	10	2	2	-	2	2	-
<b>Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	-	<b>22</b>	<b>22</b>	-
NPSG: § 4	4	5	5	-	22	22	-
<b>Notzeichengesetz</b>		<b>19</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>4</b>
NotzeichenG: § 1	1	19	15	4	30	26	4
<b>Sprengmittelgesetz 2010</b>		-	-	-	<b>2</b>	<b>2</b>	-
SprG 2010: § 43	43	-	-	-	2	2	-
<b>Suchtgiftgesetz</b>		<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
SGG: § 16	16	3	2	1	3	2	1
<b>Suchtmittelgesetz</b>		<b>4.473</b>	<b>4.068</b>	<b>405</b>	<b>8.415</b>	<b>7.708</b>	<b>707</b>
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	2.443	2.222	221	5.308	4.871	437
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	230	208	22	704	655	49
SMG: Suchtgifthandel	28a	1.775	1.617	158	2.323	2.110	213
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	17	14	3	56	50	6
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	4	3	1	7	6	1
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	4	4	-	16	15	1
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	0	0	0	1	1	0
<b>Urheberrechtsgesetz</b>		<b>40</b>	<b>26</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>28</b>	<b>15</b>
UrheberrechtsG: Eingriff	91	40	26	14	43	28	15
<b>Verbotsgesetz 1947</b>		<b>142</b>	<b>129</b>	<b>13</b>	<b>143</b>	<b>130</b>	<b>13</b>
VerbotsG 1947: § 3g	3g	139	127	12	136	125	11
VerbotsG 1947: § 3h	3h	3	2	1	7	5	2
<b>Waffengesetz</b>		<b>466</b>	<b>445</b>	<b>21</b>	<b>1.101</b>	<b>1.059</b>	<b>42</b>
WaffG 1996: § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	466	445	21	1.101	1.059	42
<b>Wehrgesetz</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	1	1	0	1	1	0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019.

Tabelle 3

**Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2019**

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
<b>Verurteilungen insgesamt</b>										
<b>Verurteilungen insgesamt</b>	<b>29.632</b>	<b>8.331</b>	<b>22</b>	<b>1.866</b>	<b>6.443</b>	<b>1.295</b>	<b>19.278</b>	<b>10.668</b>	<b>2.618</b>	<b>5.992</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	25.279	6.762	19	1.520	5.223	1.161	16.740	8.816	2.368	5.556
Frauen	4.353	1.569	3	346	1.220	134	2.538	1.852	250	436
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	1.596	260	-	102	158	33	1.117	822	157	138
18 bis unter 21 Jahre	2.809	793	1	225	567	104	1.790	1.149	271	370
21 bis unter 25 Jahre	4.110	1.303	-	295	1.008	193	2.542	1.321	404	817
25 bis unter 40 Jahre	12.297	3.238	3	659	2.576	535	8.314	4.140	1.191	2.983
40 Jahre und älter	8.820	2.737	18	585	2.134	430	5.515	3.236	595	1.684
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	17.083	5.499	3	1.134	4.362	936	10.164	6.302	906	2.956
Nicht-Österreich	12.549	2.832	19	732	2.081	359	9.114	4.366	1.712	3.036
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.665	1.212	15	319	878	137	3.235	1.488	618	1.129
Serbien	1.483	275	2	58	215	32	1.159	527	228	404
Türkei	955	283	1	76	206	41	603	387	60	156
Sonstige	5.446	1.062	1	279	782	149	4.117	1.964	806	1.347
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	15.801	5.095	20	1.629	3.446	546	9.698	6.606	1.631	1.461
Mit Vorverurteilung	13.831	3.236	2	237	2.997	749	9.580	4.062	987	4.531
1 Vorverurteilung	4.546	1.369	2	138	1.229	219	2.864	1.790	417	657
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.080	960	-	59	901	276	2.770	1.192	327	1.251
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.205	907	-	40	867	254	3.946	1.080	243	2.623
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	12.719	2.061	10	161	1.890	262	10.145	5.455	1.571	3.119
OLG-Sprengel Linz	6.554	1.862	3	494	1.365	371	4.100	2.660	510	930
OLG-Sprengel Graz	6.324	1.799	1	46	1.752	333	4.020	2.376	398	1.246
OLG-Sprengel Innsbruck	4.035	2.609	8	1.165	1.436	329	1.013	177	139	697
<b>Jugendliche (14- bis 17-Jährige)<sup>2</sup></b>										
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>1.996</b>	<b>383</b>	<b>1</b>	<b>150</b>	<b>232</b>	<b>42</b>	<b>1.348</b>	<b>989</b>	<b>179</b>	<b>180</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	1.743	309	1	115	193	39	1.210	868	169	173
Frauen	253	74	-	35	39	3	138	121	10	7
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	1.596	260	-	102	158	33	1.117	822	157	138
18 bis unter 21 Jahre	391	120	1	45	74	9	225	162	22	41
21 bis unter 25 Jahre	8	3	-	3	-	-	5	5	-	-
25 bis unter 40 Jahre	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	1.176	283	1	109	173	28	731	574	76	81
Nicht-Österreich	820	100	-	41	59	14	617	415	103	99
EU-Staaten (ohne Österreich)	193	32	-	15	17	5	133	86	27	20
Serbien	53	4	-	-	4	-	40	24	8	8
Türkei	44	10	-	2	8	2	21	14	4	3
Sonstige	530	54	-	24	30	7	423	291	64	68



Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	1.281	259	-	136	123	17	814	705	89	20
Mit Vorverurteilung	715	124	1	14	109	25	534	284	90	160
1 Vorverurteilung	444	103	1	14	88	10	311	212	59	40
2 bis 3 Vorverurteilungen	247	19	-	-	19	15	204	68	30	106
4 oder mehr Vorverurteilungen	24	2	-	-	2	-	19	4	1	14
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	742	40	-	4	36	3	637	465	86	86
OLG-Sprengel Linz	497	69	-	24	45	8	339	266	43	30
OLG-Sprengel Graz	455	85	-	9	76	3	318	245	30	43
OLG-Sprengel Innsbruck	302	189	1	113	75	28	54	13	20	21
<b>Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)<sup>2</sup></b>										
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>3.114</b>	<b>927</b>	<b>4</b>	<b>244</b>	<b>679</b>	<b>122</b>	<b>1.950</b>	<b>1.225</b>	<b>302</b>	<b>423</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	2.788	809	3	218	588	110	1.769	1.083	280	406
Frauen	326	118	1	26	91	12	181	142	22	17
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	2.418	673	-	180	493	95	1.565	987	249	329
21 bis unter 25 Jahre	661	238	-	64	174	24	370	232	47	91
25 bis unter 40 Jahre	22	4	1	-	3	2	15	6	6	3
40 Jahre und älter	13	12	3	-	9	1	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	1.877	666	-	172	494	90	1.055	777	111	167
Nicht-Österreich	1.237	261	4	72	185	32	895	448	191	256
EU-Staaten (ohne Österreich)	329	85	3	24	58	5	225	126	58	41
Serbien	110	20	-	6	14	3	84	28	26	30
Türkei	76	18	1	5	12	4	50	31	5	14
Sonstige	722	138	-	37	101	20	536	263	102	171
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	1.841	608	3	214	391	55	1.094	820	195	79
Mit Vorverurteilung	1.273	319	1	30	288	67	856	405	107	344
1 Vorverurteilung	640	199	1	19	179	34	391	273	60	58
2 bis 3 Vorverurteilungen	492	104	-	10	94	28	352	122	43	187
4 oder mehr Vorverurteilungen	141	16	-	1	15	5	113	10	4	99
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	1.115	167	1	9	157	13	890	531	170	189
OLG-Sprengel Linz	797	252	1	67	184	36	474	337	66	71
OLG-Sprengel Graz	769	224	-	7	217	21	494	334	51	109
OLG-Sprengel Innsbruck	433	284	2	161	121	52	92	23	15	54
<b>Erwachsene (21-Jährige und älter)<sup>2</sup></b>										
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>24.522</b>	<b>7.021</b>	<b>17</b>	<b>1.472</b>	<b>5.532</b>	<b>1.131</b>	<b>15.980</b>	<b>8.454</b>	<b>2.137</b>	<b>5.389</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	20.748	5.644	15	1.187	4.442	1.012	13.761	6.865	1.919	4.977
Frauen	3.774	1.377	2	285	1.090	119	2.219	1.589	218	412
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	3.441	1.062	-	228	834	169	2.167	1.084	357	726
25 bis unter 40 Jahre	12.274	3.234	2	659	2.573	533	8.298	4.134	1.185	2.979
40 Jahre und älter	8.807	2.725	15	585	2.125	429	5.515	3.236	595	1.684

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	14.030	4.550	2	853	3.695	818	8.378	4.951	719	2.708
Nicht-Österreich	10.492	2.471	15	619	1.837	313	7.602	3.503	1.418	2.681
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.143	1.095	12	280	803	127	2.877	1.276	533	1.068
Serbien	1.320	251	2	52	197	29	1.035	475	194	366
Türkei	835	255	-	69	186	35	532	342	51	139
Sonstige	4.194	870	1	218	651	122	3.158	1.410	640	1.108
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	12.679	4.228	17	1.279	2.932	474	7.790	5.081	1.347	1.362
Mit Vorverurteilung	11.843	2.793	-	193	2.600	657	8.190	3.373	790	4.027
1 Vorverurteilung	3.462	1.067	-	105	962	175	2.162	1.305	298	559
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.341	837	-	49	788	233	2.214	1.002	254	958
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.040	889	-	39	850	249	3.814	1.066	238	2.510
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	10.862	1.854	9	148	1.697	246	8.618	4.459	1.315	2.844
OLG-Sprengel Linz	5.260	1.541	2	403	1.136	327	3.287	2.057	401	829
OLG-Sprengel Graz	5.100	1.490	1	30	1.459	309	3.208	1.797	317	1.094
OLG-Sprengel Innsbruck	3.300	2.136	5	891	1.240	249	867	141	104	622

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019. – 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 4

**Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2019**

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
<b>Verurteilungen insgesamt</b>							
<b>Verurteilungen insgesamt</b>	<b>29.632</b>	<b>728</b>	<b>20</b>	<b>219</b>	<b>74</b>	<b>163</b>	<b>252</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	25.279	616	17	178	59	136	226
Frauen	4.353	112	3	41	15	27	26
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	1.596	186	13	147	1	1	24
18 bis unter 21 Jahre	2.809	122	7	61	6	16	32
21 bis unter 25 Jahre	4.110	72	-	11	5	11	45
25 bis unter 40 Jahre	12.297	210	-	-	31	80	99
40 Jahre und älter	8.820	138	-	-	31	55	52
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	17.083	484	14	130	66	121	153
Nicht-Österreich	12.549	244	6	89	8	42	99
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.665	81	1	23	2	17	38
Serbien	1.483	17	-	9	-	3	5
Türkei	955	28	-	10	2	6	10
Sonstige	5.446	118	5	47	4	16	46
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	15.801	462	16	208	51	87	100

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Mit Vorverurteilung	13.831	266	4	11	23	76	152
1 Vorverurteilung	4.546	94	3	9	10	32	40
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.080	74	1	2	8	20	43
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.205	98	-	-	5	24	69
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	12.719	251	12	70	43	76	50
OLG-Sprengel Linz	6.554	221	2	82	14	43	80
OLG-Sprengel Graz	6.324	172	2	44	4	29	93
OLG-Sprengel Innsbruck	4.035	84	4	23	13	15	29
<b>Jugendliche (14- bis 17-Jährige)<sup>1</sup></b>							
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>1.996</b>	<b>223</b>	<b>17</b>	<b>170</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>32</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	1.743	185	15	136	2	2	30
Frauen	253	38	2	34	-	-	2
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	1.596	186	13	147	1	1	24
18 bis unter 21 Jahre	391	37	4	23	1	1	8
21 bis unter 25 Jahre	8	-	-	-	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	1	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	1.176	134	11	103	2	1	17
Nicht-Österreich	820	89	6	67	-	1	15
EU-Staaten (ohne Österreich)	193	23	1	18	-	-	4
Serbien	53	9	-	8	-	-	1
Türkei	44	11	-	9	-	-	2
Sonstige	530	46	5	32	-	1	8
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	1.281	191	13	161	1	1	15
Mit Vorverurteilung	715	32	4	9	1	1	17
1 Vorverurteilung	444	20	3	8	-	1	8
2 bis 3 Vorverurteilungen	247	9	1	1	-	-	7
4 oder mehr Vorverurteilungen	24	3	-	-	1	-	2
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	742	62	9	48	1	1	3
OLG-Sprengel Linz	497	81	2	62	1	1	15
OLG-Sprengel Graz	455	49	2	38	-	-	9
OLG-Sprengel Innsbruck	302	31	4	22	-	-	5
<b>Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)<sup>1</sup></b>							
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>3.114</b>	<b>115</b>	<b>3</b>	<b>49</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>39</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	2.788	100	2	42	5	16	35
Frauen	326	15	1	7	1	2	4
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	2.418	85	3	38	5	15	24
21 bis unter 25 Jahre	661	29	-	11	1	3	14
25 bis unter 40 Jahre	22	1	-	-	-	-	1
40 Jahre und älter	13	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	1.877	66	3	27	5	10	21
Nicht-Österreich	1.237	49	-	22	1	8	18
EU-Staaten (ohne Österreich)	329	14	-	5	-	2	7
Serbien	110	3	-	1	-	1	1
Türkei	76	4	-	1	-	1	2
Sonstige	722	28	-	15	1	4	8

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	1.841	84	3	47	6	10	18
Mit Vorverurteilung	1.273	31	-	2	-	8	21
1 Vorverurteilung	640	16	-	1	-	5	10
2 bis 3 Vorverurteilungen	492	8	-	1	-	2	5
4 oder mehr Vorverurteilungen	141	7	-	-	-	1	6
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	1.115	45	3	22	5	8	7
OLG-Sprengel Linz	797	35	-	20	-	5	10
OLG-Sprengel Graz	769	30	-	6	1	5	18
OLG-Sprengel Innsbruck	433	5	-	1	-	-	4
<b>Erwachsene (21-Jährige und älter)<sup>1</sup></b>							
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>24.522</b>	<b>390</b>	.	.	<b>66</b>	<b>143</b>	<b>181</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	20.748	331	.	.	52	118	161
Frauen	3.774	59	.	.	14	25	20
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	.	.	.	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	3.441	43	.	.	4	8	31
25 bis unter 40 Jahre	12.274	209	.	.	31	80	98
40 Jahre und älter	8.807	138	.	.	31	55	52
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	14.030	284	.	.	59	110	115
Nicht-Österreich	10.492	106	.	.	7	33	66
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.143	44	.	.	2	15	27
Serbien	1.320	5	.	.	-	2	3
Türkei	835	13	.	.	2	5	6
Sonstige	4.194	44	.	.	3	11	30
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	12.679	187	.	.	44	76	67
Mit Vorverurteilung	11.843	203	.	.	22	67	114
1 Vorverurteilung	3.462	58	.	.	10	26	22
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.341	57	.	.	8	18	31
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.040	88	.	.	4	23	61
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	10.862	144	.	.	37	67	40
OLG-Sprengel Linz	5.260	105	.	.	13	37	55
OLG-Sprengel Graz	5.100	93	.	.	3	24	66
OLG-Sprengel Innsbruck	3.300	48	.	.	13	15	20

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019. – 1) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 5

**Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2019**

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach <sup>1</sup>				Ergänzende Bewährungs- hilfenanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
<b>Verurteilungen insgesamt</b>						
<b>Verurteilungen insgesamt</b>	<b>29.632</b>	<b>11</b>	<b>72</b>	<b>9</b>	<b>28</b>	<b>2.689</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	25.279	9	66	9	24	2.321
Frauen	4.353	2	6	-	4	368
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	1.596	-	3	-	-	662
18 bis unter 21 Jahre	2.809	2	7	-	3	630
21 bis unter 25 Jahre	4.110	1	6	2	4	364
25 bis unter 40 Jahre	12.297	5	33	4	8	709
40 Jahre und älter	8.820	3	23	3	13	324
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	17.083	11	56	7	21	1.879
Nicht-Österreich	12.549	-	16	2	7	810
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.665	-	8	1	3	210
Serbien	1.483	-	1	1	-	75
Türkei	955	-	1	-	1	69
Sonstige	5.446	-	6	-	3	456
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	15.801	7	21	4	7	1.434
Mit Vorverurteilung	13.831	4	51	5	21	1.255
1 Vorverurteilung	4.546	2	6	3	1	534
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.080	2	12	-	5	412
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.205	-	33	2	15	309
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	12.719	4	39	6	6	1.252
OLG-Sprengel Linz	6.554	3	14	2	-	686
OLG-Sprengel Graz	6.324	2	18	1	20	601
OLG-Sprengel Innsbruck	4.035	2	1	-	2	150
<b>Jugendliche (14- bis 17-Jährige)<sup>2</sup></b>						
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>1.996</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>769</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	1.743	1	3	-	-	686
Frauen	253	-	-	-	-	83
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	1.596	-	3	-	-	662
18 bis unter 21 Jahre	391	1	-	-	-	107
21 bis unter 25 Jahre	8	-	-	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	1	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	1.176	1	3	-	-	446
Nicht-Österreich	820	-	-	-	-	323
EU-Staaten (ohne Österreich)	193	-	-	-	-	64
Serbien	53	-	-	-	-	25
Türkei	44	-	-	-	-	18
Sonstige	530	-	-	-	-	216
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	1.281	-	-	-	-	565
Mit Vorverurteilung	715	1	3	-	-	204
1 Vorverurteilung	444	1	1	-	-	147
2 bis 3 Vorverurteilungen	247	-	2	-	-	52
4 oder mehr Vorverurteilungen	24	-	-	-	-	5
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	742	-	2	-	-	344
OLG-Sprengel Linz	497	-	-	-	-	184

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach <sup>1</sup>				Ergänzende Bewährungs- hilfearrangement
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
OLG-Sprengel Graz	455	-	1	-	-	189
OLG-Sprengel Innsbruck	302	1	-	-	-	52
<b>Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)<sup>2</sup></b>						
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>3.114</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>623</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	2.788	1	8	-	5	558
Frauen	326	1	1	-	-	65
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	2.418	1	7	-	3	523
21 bis unter 25 Jahre	661	1	2	-	2	100
25 bis unter 40 Jahre	22	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	13	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	1.877	2	7	-	4	428
Nicht-Österreich	1.237	-	2	-	1	195
EU-Staaten (ohne Österreich)	329	-	1	-	-	50
Serbien	110	-	-	-	-	11
Türkei	76	-	-	-	1	13
Sonstige	722	-	1	-	-	121
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	1.841	2	4	-	1	391
Mit Vorverurteilung	1.273	-	5	-	4	232
1 Vorverurteilung	640	-	-	-	1	145
2 bis 3 Vorverurteilungen	492	-	3	-	1	79
4 oder mehr Vorverurteilungen	141	-	2	-	2	8
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	1.115	1	5	-	-	268
OLG-Sprengel Linz	797	-	2	-	-	180
OLG-Sprengel Graz	769	-	2	-	5	148
OLG-Sprengel Innsbruck	433	1	-	-	-	27
<b>Erwachsene (21-Jährige und älter)<sup>2</sup></b>						
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>24.522</b>	<b>8</b>	<b>60</b>	<b>9</b>	<b>23</b>	<b>1.297</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	20.748	7	55	9	19	1.077
Frauen	3.774	1	5	-	4	220
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	.	.	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	3.441	-	4	2	2	264
25 bis unter 40 Jahre	12.274	5	33	4	8	709
40 Jahre und älter	8.807	3	23	3	13	324
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	14.030	8	46	7	17	1.005
Nicht-Österreich	10.492	-	14	2	6	292
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.143	-	7	1	3	96
Serbien	1.320	-	1	1	-	39
Türkei	835	-	1	-	-	38
Sonstige	4.194	-	5	-	3	119
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	12.679	5	17	4	6	478
Mit Vorverurteilung	11.843	3	43	5	17	819
1 Vorverurteilung	3.462	1	5	3	-	242
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.341	2	7	-	4	281
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.040	-	31	2	13	296
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	10.862	3	32	6	6	640
OLG-Sprengel Linz	5.260	3	12	2	-	322
OLG-Sprengel Graz	5.100	2	15	1	15	264
OLG-Sprengel Innsbruck	3.300	-	1	-	2	71

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2019. – 1) Im Berichtsjahr 2019 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 6

**Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2015 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln**

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % <sup>2</sup>	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
<b>Insgesamt</b>	<b>27.694</b>	<b>18.640</b>	<b>67,3</b>	<b>9.054</b>	<b>32,7</b>	<b>33,0</b>	<b>31,4</b>	<b>20,8</b>	<b>14,7</b>
<b>Geschlecht</b>									
Männer	23.605	15.584	66,0	8.021	34,0	33,0	31,7	20,8	14,5
Frauen	4.089	3.056	74,7	1.033	25,3	33,3	29,7	20,8	16,2
<b>Alter zum Tatzeitpunkt</b>									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.721	724	42,1	997	57,9	43,3	29,9	18,2	8,6
ohne Vorverurteilung	1.290	602	46,7	688	53,3	44,0	29,8	18,0	8,1
mit Vorverurteilung	431	122	28,3	309	71,7	41,7	30,1	18,4	9,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.265	1.890	57,9	1.375	42,1	33,6	35,1	18,3	13,0
ohne Vorverurteilung	2.035	1.374	67,5	661	32,5	32,7	33,7	18,5	15,1
mit Vorverurteilung	1.230	516	42,0	714	58,0	34,5	36,3	18,2	11,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	22.708	16.026	70,6	6.682	29,4	31,4	30,9	21,7	16,0
ohne Vorverurteilung	12.608	10.378	82,3	2.230	17,7	32,3	28,1	23,0	16,6
mit Vorverurteilung	10.100	5.648	55,9	4.452	44,1	30,9	32,3	21,1	15,6
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>									
14 bis 17 Jahre	1.264	502	39,7	762	60,3	45,4	29,5	16,8	8,3
18 bis 20 Jahre	2.960	1.620	54,7	1.340	45,3	35,0	34,4	18,9	11,7
21 bis 24 Jahre	4.426	2.781	62,8	1.645	37,2	31,5	31,9	22,4	14,3
25 bis 34 Jahre	8.329	5.501	66,0	2.828	34,0	32,2	31,7	21,0	15,1
35 bis 44 Jahre	5.114	3.690	72,2	1.424	27,8	29,6	31,9	21,5	17,1
45 bis 54 Jahre	3.539	2.798	79,1	741	20,9	31,6	26,7	22,1	19,6
55 Jahre und älter	2.062	1.748	84,8	314	15,2	29,3	28,0	22,9	19,7
<b>Staatsangehörigkeit</b>									
Österreich	16.915	10.987	65,0	5.928	35,0	31,2	32,3	21,2	15,4
Nicht-Österreich	10.779	7.653	71,0	3.126	29,0	36,6	29,8	20,2	13,4
darunter EU-Staaten ohne Österreich	4.076	3.278	80,4	798	19,6	34,5	28,9	20,6	16,0
Drittstaaten	6.570	4.289	65,3	2.281	34,7	37,6	29,9	20,0	12,5
<b>Gerichtssprengel</b>									
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>									
Wien	11.991	8.383	69,9	3.608	30,1	31,5	30,4	22,1	16,1
Linz	5.941	3.766	63,4	2.175	36,6	34,8	31,3	20,3	13,6
Graz	5.957	3.952	66,3	2.005	33,7	33,0	32,9	19,9	14,2
Innsbruck	3.805	2.539	66,7	1.266	33,3	34,4	32,4	19,7	13,6



Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr				
		absolut	in %	absolut	in % <sup>2</sup>	1.	2.	3.	4.	
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“				
<b>Landesgerichtssprengel</b>										
Wien	7.664	5.231	68,3	2.433	31,7	33,0	30,3	21,0	15,6	
Eisenstadt	611	497	81,3	114	18,7	21,1	34,2	26,3	18,4	
Korneuburg	918	686	74,7	232	25,3	26,3	29,3	29,3	15,1	
Krems an der Donau	399	292	73,2	107	26,8	29,0	28,0	19,6	23,4	
St. Pölten	1.066	736	69,0	330	31,0	28,2	34,5	20,9	16,4	
Wiener Neustadt	1.333	941	70,6	392	29,4	31,6	27,3	24,5	16,6	
Linz	1.979	1.217	61,5	762	38,5	37,1	31,4	19,0	12,5	
Ried im Innkreis	536	344	64,2	192	35,8	27,1	32,8	21,4	18,8	
Steyr	401	259	64,6	142	35,4	36,6	33,1	18,3	12,0	
Wels	1.236	789	63,8	447	36,2	36,7	31,3	19,0	13,0	
Salzburg	1.789	1.157	64,7	632	35,3	32,6	30,4	22,9	14,1	
Graz	2.766	1.824	65,9	942	34,1	33,5	32,9	19,4	14,1	
Leoben	1.226	892	72,8	334	27,2	32,3	31,4	23,4	12,9	
Klagenfurt	1.965	1.236	62,9	729	37,1	32,6	33,5	18,9	15,0	
Innsbruck	2.228	1.539	69,1	689	30,9	32,5	33,1	20,8	13,6	
Feldkirch	1.577	1.000	63,4	577	36,6	36,6	31,5	18,4	13,5	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2019. – 1) Im Jahr 2015 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019).

Tabelle 7

**Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2015 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen**

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
<b>Insgesamt</b>	<b>27.694</b>	<b>67,3</b>	<b>21,3</b>	<b>7,7</b>	<b>2,8</b>	<b>0,9</b>
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	15.933	77,5	15,5	4,8	1,6	0,6
Mit Vorverurteilung	11.761	53,4	29,1	11,7	4,3	1,3
1 Vorverurteilung	3.916	60,6	25,5	9,0	3,7	1,2
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.588	51,5	31,3	12,3	3,7	1,1
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.257	48,5	30,7	13,8	5,5	1,6
Vorverurteilung ohne Strafhaft	7.416	59,9	26,9	9,3	3,1	0,9
Vorverurteilung mit Strafhaft	4.345	42,4	33,0	16,0	6,5	2,1
Strafhaft bis 6 Monate	1.332	40,5	33,0	16,7	7,2	2,7
Strafhaft über 6 Monate	3.013	43,2	33,1	15,7	6,1	1,9
<b>Sanktion</b>						
Geldstrafe	8.200	69,2	20,5	6,8	2,5	1,0
bedingt	18	94,4	5,6	-	-	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.563	73,9	17,0	5,8	2,0	1,3
unbedingt	6.619	68,0	21,3	7,0	2,7	1,0
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>2</sup>	904	67,3	21,7	7,7	3,0	0,3
Freiheitsstrafe	18.175	66,6	21,7	8,1	2,7	0,9
bedingt	11.000	68,5	21,2	7,2	2,4	0,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.946	74,3	16,9	6,2	1,9	0,7
unbedingt	4.229	56,4	26,3	11,9	4,2	1,2
urteilsmäßig entlassen	2.164	50,3	29,1	14,3	5,1	1,3
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.620	63,9	22,6	9,3	3,2	1,0
bedingte Nachsicht	445	59,3	26,1	9,7	3,8	1,1
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	20	35,0	45,0	5,0	15,0	-
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	181	31,5	27,6	16,6	16,0	8,3
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21–23 StGB)	59	89,8	6,8	3,4	-	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21–23 StGB)	145	82,8	12,4	3,4	1,4	-
Sonstige Sanktionen	10	80,0	10,0	10,0	-	-
<b>Strafsatzbestimmende Norm</b>						
Strafgesetzbuch zusammen	22.746	67,4	21,2	7,7	2,8	0,9
darunter St. H. gegen Leib und Leben	5.475	69,2	21,1	7,0	2,0	0,8
darunter Körperverletzung (§ 83)	3.000	60,2	26,6	9,4	2,9	1,0
Schwere Körperverletzung (§ 84)	683	68,4	22,0	6,9	1,5	1,3
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	1.064	87,0	10,2	2,3	0,4	0,2
St. H. gegen die Freiheit	1.841	60,2	24,1	10,0	4,5	1,2
St. H. gegen fremdes Vermögen	10.398	65,1	21,8	8,5	3,4	1,2
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	968	54,9	28,9	11,7	3,5	1,0
Diebstahl (§ 127)	2.446	57,7	26,5	9,8	4,5	1,6
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	862	59,4	21,7	11,0	5,6	2,3
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	2.233	71,7	17,4	7,2	2,8	0,9
Raub (§§ 142, 143)	530	54,9	22,1	15,1	5,8	2,1
Betrug (§§ 146–148)	1.834	68,2	22,6	6,4	2,1	0,7
St. H. gegen Ehe und Familie	955	68,5	23,0	6,7	1,7	0,1
St. H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	540	84,6	12,2	2,2	0,6	0,4
darunter Vergewaltigung (§ 201)	92	85,9	7,6	3,3	2,2	1,1
Schw. sex. Missbr. v. Unmünd. (§ 206)	87	81,6	13,8	3,4	1,1	-
Sex. Missbr. v. Unmünd. (§§ 207, 207b)	53	92,5	7,5	-	-	-
St. H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.146	72,8	19,1	5,8	1,7	0,6

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
St. H. gegen die Staatsgewalt	656	66,0	21,0	9,1	3,5	0,3
St. H. gegen die Rechtspflege	1.104	74,5	17,3	5,9	1,5	0,8
Nebenstrafgesetze zusammen	4.948	67,1	21,8	7,8	2,4	0,9
darunter Suchtmittelgesetz	3.902	63,7	24,0	8,8	2,7	0,9
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgiften (§ 27 SMG)	2.685	58,9	26,2	10,2	3,5	1,2
Vorb. v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.211	74,1	19,2	5,6	1,0	0,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2019. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Im Jahr 2015 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019). – 2) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

Tabelle 8

**Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2020**

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Verurteilte Personen insgesamt</b>	<b>23.716</b>	<b>100,0</b>	<b>22.019</b>	<b>92,8</b>	<b>1.539</b>	<b>6,5</b>	<b>158</b>	<b>0,7</b>
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung <sup>1</sup>	1.458	6,1	613	42,0	718	49,2	127	8,7
<b>Geschlecht</b>								
Männer	20.096	84,7	18.592	92,5	1.364	6,8	140	0,7
Frauen	3.620	15,3	3.427	94,7	175	4,8	18	0,5
<b>Alter zum Tatzeitpunkt</b>								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.494	6,3	1.235	82,7	219	14,7	40	2,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2.388	10,1	2.118	88,7	240	10,1	30	1,3
Erwachsene (21-Jährige und älter)	19.834	83,6	18.666	94,1	1.080	5,4	88	0,4
<b>Alter bei Rechtskraft d. Urteils</b>								
14 bis unter 25 Jahre	6.590	27,8	5.817	88,3	675	10,2	98	1,5
25 bis unter 35 Jahre	7.283	30,7	6.775	93,0	472	6,5	36	0,5
35 bis unter 45 Jahre	4.801	20,2	4.547	94,7	242	5,0	12	0,2
45 bis unter 55 Jahre	2.960	12,5	2.847	96,2	104	3,5	9	0,3
55 bis unter 65 Jahre	1.545	6,5	1.507	97,5	37	2,4	1	0,1
65 Jahre und älter	537	2,3	526	98,0	9	1,7	2	0,4
<b>Staatsangehörigkeit</b>								
Österreich	14.051	59,2	12.963	92,3	974	6,9	114	0,8
Nicht-Österreich	9.665	40,8	9.056	93,7	565	5,8	44	0,5
EU-Staaten ohne Österreich	3.657	15,4	3.474	95,0	173	4,7	10	0,3
Serbien	1.146	4,8	1.088	94,9	52	4,5	6	0,5
Türkei	791	3,3	748	94,6	40	5,1	3	0,4
Afghanistan	621	2,6	555	89,4	62	10,0	4	0,6
Sonstige	3.450	14,5	3.191	92,5	238	6,9	21	0,6
<b>Vorverurteilung</b>								
Ohne Vorverurteilung	13.133	55,4	12.509	95,2	567	4,3	57	0,4
Mit Vorverurteilung	10.583	44,6	9.510	89,9	972	9,2	101	1,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Tabelle 9

**Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2020**

Strafbare Handlungen (St. H.) <b>insgesamt</b> , nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
<b>Insgesamt</b>		<b>25.586</b>	<b>21.750</b>	<b>3.836</b>	<b>42.502</b>	<b>36.745</b>	<b>5.757</b>
<b>Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen</b>		<b>21.075</b>	<b>17.676</b>	<b>3.399</b>	<b>33.835</b>	<b>28.895</b>	<b>4.940</b>
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	<b>75–95</b>	<b>4.935</b>	<b>4.413</b>	<b>522</b>	<b>7.727</b>	<b>6.960</b>	<b>767</b>
Mord	75	85	77	8	86	78	8
vollendeter Mord	75 vollendet	38	34	4	38	34	4
versuchter Mord	75,15	47	43	4	48	44	4
Totschlag	76	1	-	1	1	-	1
versuchter Totschlag	76,15	1	-	1	1	-	1
Fahrlässige Tötung	80	95	67	28	95	67	28
Grob fahrlässige Tötung	81	29	25	4	29	24	5
Aussetzung	82	-	-	-	1	1	-
Körperverletzung	83	2.438	2.198	240	3.968	3.619	349
Schwere Körperverletzung	84	1.077	1.005	72	1.801	1.649	152
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	4	4	-	5	4	1
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	1	1	-	1	1	-
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	166	152	14	183	168	15
Fahrlässige Körperverletzung	88	781	666	115	1.044	894	150
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	135	107	28	323	280	43
Raufhandel	91	68	67	1	109	106	3
Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt oder Angehörige des Gesundheits- oder Rettungswesens oder Organe der Feuerwehr	91a	1	1	-	9	9	-
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	14	11	3	16	12	4
Imstichlassen eines Verletzten	94	37	29	8	49	41	8
Unterlassung der Hilfeleistung	95	3	3	-	7	7	-
<b>Schwangerschaftsabbruch</b>	<b>96–98</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>-</b>
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	1	1	-	5	5	-
<b>Strafbare Handlungen gegen die Freiheit</b>	<b>99–110</b>	<b>2.488</b>	<b>2.298</b>	<b>190</b>	<b>4.269</b>	<b>3.967</b>	<b>302</b>
Freiheitsentziehung	99	24	21	3	70	66	4
Entführung einer unmündigen Person	101	-	-	-	1	1	-
Menschenhandel	104a	3	2	1	4	3	1
Nötigung	105	739	682	57	1.405	1.307	98
Schwere Nötigung	106	219	205	14	310	293	17
Zwangsheirat	106a	1	1	-	1	1	-
Gefährliche Drohung	107	1.231	1.151	80	2.002	1.870	132
Beharrliche Verfolgung	107a	110	87	23	187	159	28
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	112	108	4	169	165	4
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	107c	4	3	1	16	13	3
Täuschung	108	5	2	3	8	5	3
Hausfriedensbruch	109	40	36	4	96	84	12
<b>Strafbare Handlungen gegen die Ehre</b>	<b>111–117</b>	<b>71</b>	<b>56</b>	<b>15</b>	<b>145</b>	<b>120</b>	<b>25</b>
Üble Nachrede	111	15	10	5	18	11	7
Beleidigung	115	56	46	10	125	107	18
Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde	116	-	-	-	2	2	-
<b>Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse</b>	<b>118–124</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>-</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen	118	1	1	-	1	1	-

Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	4	4	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	3	3	-	4	4	-
<b>Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen</b>	<b>125–168e</b>	<b>8.780</b>	<b>6.872</b>	<b>1.908</b>	<b>12.926</b>	<b>10.444</b>	<b>2.482</b>
Sachbeschädigung	125	794	720	74	1.859	1.684	175
Schwere Sachbeschädigung	126	133	120	13	239	217	22
Datenbeschädigung	126a	-	-	-	2	1	1
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	126b	1	1	-	2	2	-
Diebstahl	127	1.922	1.180	742	2.727	1.820	907
Schwerer Diebstahl	128	129	110	19	141	122	19
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	968	873	95	1.117	1.009	108
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	961	866	95	1.107	999	108
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	7	7	-	10	10	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	1.143	977	166	1.245	1.065	180
Räuberischer Diebstahl	131	70	63	7	79	71	8
Entziehung von Energie	132	22	17	5	39	30	9
Veruntreuung	133	244	175	69	358	266	92
Unterschlagung	134	45	34	11	129	105	24
Dauernde Sachentziehung	135	25	18	7	186	161	25
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	93	89	4	203	191	12
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	8	8	-	10	10	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	4	4	-	4	4	-
Entwendung	141	51	41	10	93	80	13
Raub	142	360	336	24	469	429	40
Schwerer Raub	143	238	225	13	258	245	13
Erpressung	144	57	50	7	90	82	8
Schwere Erpressung	145	14	12	2	18	16	2
Betrug	146	756	557	199	1.110	852	258
Schwerer Betrug	147	659	470	189	694	511	183
Gewerbsmäßiger Betrug	148	421	313	108	584	441	143
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	110	71	39	378	284	94
Erschleichung einer Leistung	149	3	2	1	20	11	9
Versicherungsmissbrauch	151	-	-	-	1	1	-
Kreditschädigung	152	1	1	-	1	1	-
Untreue	153	83	53	30	108	73	35
Förderungsmissbrauch	153b	1	1	-	2	2	-
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	80	65	15	136	115	21
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	33	29	4	58	53	5
Organisierte Schwarzarbeit	153e	-	-	-	4	3	1
Sachwucher	155	3	3	-	3	3	-
Betrügerische Krida	156	117	104	13	123	109	14
Begünstigung eines Gläubigers	158	6	6	-	20	20	-
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	25	20	5	126	116	10
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	160	-	-	-	2	2	-
Vollstreckungsvereitelung	162	5	3	2	8	6	2
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	163a	2	1	1	2	1	1
Hehlerei	164	81	68	13	179	155	24
Geldwäscherei	165	67	49	18	92	71	21
Begehung im Familienkreis	166	1	1	-	1	1	-
Ketten- oder Pyramidenspiele	168a	5	2	3	6	3	3
<b>Gemeingefährliche st. H. und st. H. gegen die Umwelt</b>	<b>169–187</b>	<b>96</b>	<b>82</b>	<b>14</b>	<b>120</b>	<b>104</b>	<b>16</b>
Brandstiftung	169	52	44	8	59	49	10
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	7	7	-	8	8	-

Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel	173	-	-	-	2	2	-
Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel	175	-	-	-	1	1	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	9	8	1	11	10	1
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	8	6	2	13	11	2
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	11	8	3	15	12	3
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	179	2	2	-	3	3	-
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	3	3	-	3	3	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	3	3	-	4	4	-
<b>St. H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten</b>	<b>188–191</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>3</b>
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	1	1	-	1	1	-
Störung einer Religionsübung	189	-	-	-	2	2	-
Störung der Totenruhe	190	3	2	1	10	7	3
<b>Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie</b>	<b>192–200</b>	<b>483</b>	<b>449</b>	<b>34</b>	<b>518</b>	<b>484</b>	<b>34</b>
Kindesentziehung	195	9	5	4	14	10	4
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	196	3	1	2	3	1	2
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	471	443	28	501	473	28
<b>St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung</b>	<b>201–220b</b>	<b>701</b>	<b>690</b>	<b>11</b>	<b>1.432</b>	<b>1.406</b>	<b>26</b>
Vergewaltigung	201	85	85	-	100	99	1
Geschlechtliche Nötigung	202	30	30	-	47	47	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	205	32	32	-	38	38	-
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	13	13	-	21	21	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	90	89	1	115	114	1
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	52	52	-	113	113	-
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	269	262	7	676	659	17
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	11	10	1	19	18	1
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	5	5	-	19	19	-
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	1	1	-	9	9	-
Blutschande	211	1	-	1	12	12	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	11	11	-	77	76	1
Kuppelei	213	-	-	-	2	2	-
Zuführen zur Prostitution	215	-	-	-	3	2	1
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	215a	1	1	-	4	4	-
Zuhälterei	216	3	3	-	7	6	1
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	3	2	1	4	2	2
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	94	94	-	165	164	1
Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs	219	-	-	-	1	1	-
<b>Tierquälerei</b>	<b>222</b>	<b>77</b>	<b>60</b>	<b>17</b>	<b>90</b>	<b>72</b>	<b>18</b>
Tierquälerei	222	77	60	17	90	72	18
<b>St. H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen</b>	<b>223–231</b>	<b>1.010</b>	<b>875</b>	<b>135</b>	<b>2.125</b>	<b>1.848</b>	<b>277</b>
Urkundenfälschung	223	227	194	33	380	315	65
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	365	320	45	483	432	51
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	23	21	2	71	67	4
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	5	5	-	6	6	-
Datenfälschung	225a	9	8	1	17	14	3
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	22	16	6	66	56	10



Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Urkundenunterdrückung	229	324	282	42	1.002	875	127
Versetzung von Grenzzeichen	230	3	3	-	3	3	-
Gebrauch fremder Ausweise	231	32	26	6	97	80	17
<b>St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln</b>	<b>232–241g</b>	<b>194</b>	<b>159</b>	<b>35</b>	<b>752</b>	<b>616</b>	<b>136</b>
Geldfälschung	232	30	29	1	37	35	2
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	46	40	6	63	55	8
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	4	3	1	5	4	1
Wertzeichenfälschung	238	2	1	1	3	2	1
Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung	239	-	-	-	1	1	-
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel	241b	-	-	-	1	1	-
Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241c	-	-	-	1	1	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	112	86	26	628	504	124
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	-	-	-	9	9	-
Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels	241h	-	-	-	4	4	-
<b>Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat</b>	<b>242–248</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>2</b>
Staatsfeindliche Verbindungen	246	1	-	1	7	5	2
<b>Landesverrat</b>	<b>252-258</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Verrat von Staatsgeheimnissen	252	1	1	-	1	1	-
Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs	256	-	-	-	1	1	-
<b>Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt</b>	<b>269–273</b>	<b>865</b>	<b>749</b>	<b>116</b>	<b>1.253</b>	<b>1.088</b>	<b>165</b>
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	820	717	103	1.163	1.022	141
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	21	14	7	54	38	16
Verstrickungsbruch	271	21	17	4	28	23	5
Siegelbruch	272	3	1	2	6	4	2
Verletzung behördlicher Bekanntmachungen	273	-	-	-	2	1	1
<b>Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden</b>	<b>274–287</b>	<b>202</b>	<b>166</b>	<b>36</b>	<b>379</b>	<b>313</b>	<b>66</b>
Schwere gemeinschaftliche Gewalt	274	1	1	-	2	2	-
Landzwang	275	1	1	-	5	5	-
Verbrecherisches Komplott	277	2	2	-	4	4	-
Kriminelle Vereinigung	278	4	4	-	47	44	3
Kriminelle Organisation	278a	2	2	-	13	9	4
Terroristische Vereinigung	278b	15	10	5	15	10	5
Terroristische Straftaten	278c	1	1	-	1	1	-
Terrorismusfinanzierung	278d	4	2	2	5	3	2
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	1	1	-
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	4	4	-	7	7	-
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	-	-	-	1	1	-
Verhetzung	283	18	14	4	30	25	5
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	10	10	-	17	16	1
Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	140	115	25	231	185	46
<b>Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege</b>	<b>288–301</b>	<b>1.051</b>	<b>696</b>	<b>355</b>	<b>1.901</b>	<b>1.290</b>	<b>611</b>
Falsche Beweisaussage	288	618	393	225	857	543	314
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	14	4	10	22	11	11
Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage	292	-	-	-	1	1	-
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	9	8	1	14	12	2

Strafbare Handlungen (St. H.) insgesamt, nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren	292c	1	1	-	1	1	-
Fälschung eines Beweismittels	293	68	61	7	94	81	13
Unterdrückung eines Beweismittels	295	8	7	1	47	43	4
Verleumdung	297	276	177	99	505	337	168
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	35	30	5	133	101	32
Begünstigung	299	22	15	7	227	160	67
<b>Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen</b>	<b>302–313</b>	<b>105</b>	<b>96</b>	<b>9</b>	<b>147</b>	<b>137</b>	<b>10</b>
Missbrauch der Amtsgewalt	302	85	79	6	90	83	7
Bestechlichkeit	304	2	1	1	10	9	1
Vorteilsannahme	305	1	1	-	5	5	-
Bestechung	307	6	5	1	26	25	1
Vorteilszuwendung	307a	2	2	-	3	3	-
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	309	-	-	-	1	1	-
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	2	2	-	2	2	-
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	7	6	1	10	9	1
<b>Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes</b>	<b>314–315</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>-</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>-</b>
Amtsanmaßung	314	6	6	-	15	15	-
<b>Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen</b>		<b>4.511</b>	<b>4.074</b>	<b>437</b>	<b>8.667</b>	<b>7.850</b>	<b>817</b>
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		5	5	-	13	13	-
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	5	5	-	13	13	-
<b>Artenhandelsgesetz 2009</b>		<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
ArHG 2009: Gerichtlich strafbare Handlungen	7	3	2	1	6	5	1
<b>Arzneimittelgesetz</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
AMG: § 82b	82b	1	1	-	2	2	-
<b>Datenschutzgesetz 2000</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
DSG: Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	63	2	1	1	6	5	1
<b>Finanzstrafgesetz</b>		<b>110</b>	<b>96</b>	<b>14</b>	<b>199</b>	<b>169</b>	<b>30</b>
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	70	57	13	130	108	22
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben	35	5	5	-	6	6	-
FinStrG: Abgabenhelderei	37	1	1	-	1	1	-
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung §§ 38,33 FinStrG	38,33	21	21	-	37	32	5
§§ 38,33 FinStrG	38,33	17	17	-	31	26	5
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o. n. A.	4	4	-	6	6	-
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	-	-	-	3	3	-
FinStrG: Abgabebetrug	39	12	11	1	17	14	3
FinStrG: Verbotene Herstellung von Tabakwaren	43	-	-	-	1	1	-
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	1	1	-	3	3	-
FinStrG: Verletzung von Verpflichtungen im Bargeldverkehr	48b	-	-	-	1	1	-
<b>Fremdenpolizeigesetz 2005</b>		<b>143</b>	<b>130</b>	<b>13</b>	<b>171</b>	<b>148</b>	<b>23</b>
FPG 2005: Schlepperei	114	119	113	6	144	129	15
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	4	4	-	6	5	1
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften	117	15	9	6	16	10	6
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	5	4	1	5	4	1
<b>Kriegsmaterialgesetz</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	-	-	-	3	3	-
<b>Markenschutzgesetz 1970</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Strafbare Handlungen (St. H.) <b>insgesamt</b> , nach dem <b>Strafgesetzbuch</b> (nach <b>Abschnitten</b> und §§ des StGB) und nach den <b>Nebenstrafgesetzen</b>	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
MschG 1970: § 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	2	1	1	2	1	1
<b>Marktordnungsgesetz 2007</b>		-	-	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
MOG 2007: Finanzvergehen	29	-	-	-	1	1	-
<b>Militärstrafgesetz</b>		<b>16</b>	<b>16</b>	-	<b>19</b>	<b>19</b>	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	8	8	-	10	10	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	4	4	-	4	4	-
MilStG: Desertion	9	3	3	-	3	3	-
MilStG: Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten	22	1	1	-	1	1	-
MilStG: Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses	26	-	-	-	1	1	-
<b>Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz</b>		<b>8</b>	<b>8</b>	-	<b>39</b>	<b>32</b>	<b>7</b>
NPSG: § 4	4	8	8	-	39	32	7
<b>Notzeichengesetz</b>		<b>11</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>36</b>	<b>29</b>	<b>7</b>
NotzeichenG: § 1	1	11	8	3	36	29	7
<b>Pornographiegesezt</b>		-	-	-	<b>1</b>	<b>1</b>	-
PornoG: § 2	2	-	-	-	1	1	-
<b>Sprengmittelgesetz 2010</b>		-	-	-	<b>2</b>	<b>2</b>	-
SprG 2010: § 43	43	-	-	-	2	2	-
<b>Suchtmittelgesetz</b>		<b>3.670</b>	<b>3.299</b>	<b>371</b>	<b>7.039</b>	<b>6.352</b>	<b>687</b>
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	1.841	1.649	192	4.363	3.944	419
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	208	195	13	581	531	50
SMG: Suchtgifthandel	28a	1.606	1.443	163	2.025	1.819	206
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	15	12	3	49	40	9
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	-	-	-	4	4	-
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	-	-	-	16	13	3
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	-	-	-	1	1	-
<b>Urheberrechtsgesetz</b>		<b>26</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>26</b>	<b>17</b>	<b>9</b>
UrheberrechtsG: Eingriff	91	26	17	9	26	17	9
<b>Verbotsgesetz 1947</b>		<b>128</b>	<b>120</b>	<b>8</b>	<b>132</b>	<b>124</b>	<b>8</b>
VerbotsG 1947: § 3g	3g	125	117	8	128	120	8
VerbotsG 1947: § 3h	3h	3	3	-	4	4	-
<b>Waffengesetz</b>		<b>385</b>	<b>369</b>	<b>16</b>	<b>969</b>	<b>926</b>	<b>43</b>
WaffG 1996: § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	385	369	16	969	926	43
<b>Zivildienstgesetz</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
ZDG: § 58	58	1	1	-	1	1	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020.

Tabelle 10

**Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2020**

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
<b>Verurteilungen insgesamt</b>										
<b>Verurteilungen insgesamt</b>	<b>25.586</b>	<b>7.165</b>	<b>7</b>	<b>1.693</b>	<b>5.465</b>	<b>1.351</b>	<b>16.317</b>	<b>9.037</b>	<b>2.205</b>	<b>5.075</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	21.750	5.766	6	1.355	4.405	1.202	14.138	7.414	2.010	4.714
Frauen	3.836	1.399	1	338	1.060	149	2.179	1.623	195	361
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	1.307	235	1	131	103	60	823	584	110	129
18 bis unter 21 Jahre	2.495	699	-	216	483	104	1.584	991	242	351
21 bis unter 25 Jahre	3.647	1.074	1	228	845	201	2.273	1.240	355	678
25 bis unter 40 Jahre	10.691	2.858	1	584	2.273	598	7.028	3.524	978	2.526
40 Jahre und älter	7.446	2.299	4	534	1.761	388	4.609	2.698	520	1.391
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	15.262	4.772	3	1.082	3.687	978	8.987	5.523	862	2.602
Nicht-Österreich	10.324	2.393	4	611	1.778	373	7.330	3.514	1.343	2.473
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.852	997	3	270	724	153	2.622	1.277	493	852
Serbien	1.210	209	1	32	176	23	956	445	186	325
Türkei	837	258	-	67	191	44	518	306	60	152
Sonstige	4.425	929	-	242	687	153	3.234	1.486	604	1.144
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	13.406	4.360	6	1.487	2.867	570	7.987	5.587	1.257	1.143
Mit Vorverurteilung	12.180	2.805	1	206	2.598	781	8.330	3.450	948	3.932
1 Vorverurteilung	3.964	1.209	1	143	1.065	243	2.429	1.526	359	544
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.683	853	-	44	809	292	2.446	1.032	321	1.093
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.533	743	-	19	724	246	3.455	892	268	2.295
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	10.575	1.785	1	165	1.619	235	8.317	4.545	1.276	2.496
OLG-Sprengel Linz	5.962	1.588	1	436	1.151	364	3.748	2.328	492	928
OLG-Sprengel Graz	5.575	1.586	2	36	1.548	360	3.459	2.037	342	1.080
OLG-Sprengel Innsbruck	3.474	2.206	3	1.056	1.147	392	793	127	95	571
<b>Jugendliche (14- bis 17-Jährige)<sup>2</sup></b>										
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>1.744</b>	<b>356</b>	<b>1</b>	<b>175</b>	<b>180</b>	<b>74</b>	<b>1.087</b>	<b>770</b>	<b>137</b>	<b>180</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	1.532	313	1	157	155	68	957	658	125	174
Frauen	212	43	-	18	25	6	130	112	12	6
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	1.307	235	1	131	103	60	823	584	110	129
18 bis unter 21 Jahre	421	118	-	43	75	14	253	180	25	48
21 bis unter 25 Jahre	8	2	-	1	1	-	4	4	-	-
25 bis unter 40 Jahre	8	1	-	-	1	-	7	2	2	3
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	1.124	257	1	120	136	43	665	508	62	95
Nicht-Österreich	620	99	-	55	44	31	422	262	75	85
EU-Staaten (ohne Österreich)	163	34	-	23	11	10	97	72	17	8
Serbien	54	6	-	2	4	-	39	33	4	2
Türkei	36	13	-	8	5	3	15	13	-	2
Sonstige	367	46	-	22	24	18	271	144	54	73

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	1.137	241	1	149	91	49	643	558	64	21
Mit Vorverurteilung	607	115	-	26	89	25	444	212	73	159
1 Vorverurteilung	365	87	-	24	63	17	246	163	43	40
2 bis 3 Vorverurteilungen	216	28	-	2	26	8	174	49	26	99
4 oder mehr Vorverurteilungen	26	-	-	-	-	-	24	-	4	20
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	581	32	-	8	24	4	488	353	69	66
OLG-Sprengel Linz	486	72	-	34	38	12	312	229	39	44
OLG-Sprengel Graz	364	58	1	2	55	10	240	181	20	39
OLG-Sprengel Innsbruck	313	194	-	131	63	48	47	7	9	31
<b>Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)<sup>2</sup></b>										
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>2.700</b>	<b>785</b>	<b>-</b>	<b>229</b>	<b>556</b>	<b>115</b>	<b>1.694</b>	<b>1.051</b>	<b>254</b>	<b>389</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	2.369	676	-	187	489	104	1.496	897	231	368
Frauen	331	109	-	42	67	11	198	154	23	21
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	2.074	581	-	173	408	90	1.331	811	217	303
21 bis unter 25 Jahre	607	196	-	55	141	25	354	233	37	84
25 bis unter 40 Jahre	17	6	-	1	5	-	9	7	-	2
40 Jahre und älter	2	2	-	-	2	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	1.683	563	-	147	416	78	976	707	101	168
Nicht-Österreich	1.017	222	-	82	140	37	718	344	153	221
EU-Staaten (ohne Österreich)	297	78	-	30	48	15	191	100	49	42
Serbien	97	6	-	1	5	3	87	33	26	28
Türkei	63	22	-	6	16	3	35	17	4	14
Sonstige	560	116	-	45	71	16	405	194	74	137
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	1.561	526	-	203	323	46	915	709	140	66
Mit Vorverurteilung	1.139	259	-	26	233	69	779	342	114	323
1 Vorverurteilung	557	159	-	24	135	31	355	229	62	64
2 bis 3 Vorverurteilungen	457	89	-	2	87	33	319	105	48	166
4 oder mehr Vorverurteilungen	125	11	-	-	11	5	105	8	4	93
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	916	125	-	11	114	12	755	450	148	157
OLG-Sprengel Linz	752	207	-	66	141	41	465	306	53	106
OLG-Sprengel Graz	649	180	-	3	177	22	418	288	38	92
OLG-Sprengel Innsbruck	383	273	-	149	124	40	56	7	15	34
<b>Erwachsene (21-Jährige und älter)<sup>2</sup></b>										
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>21.142</b>	<b>6.024</b>	<b>6</b>	<b>1.289</b>	<b>4.729</b>	<b>1.162</b>	<b>13.536</b>	<b>7.216</b>	<b>1.814</b>	<b>4.506</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männer	17.849	4.777	5	1.011	3.761	1.030	11.685	5.859	1.654	4.172
Frauen	3.293	1.247	1	278	968	132	1.851	1.357	160	334
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>										
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	3.032	876	1	172	703	176	1.915	1.003	318	594
25 bis unter 40 Jahre	10.666	2.851	1	583	2.267	598	7.012	3.515	976	2.521
40 Jahre und älter	7.444	2.297	4	534	1.759	388	4.609	2.698	520	1.391

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
<b>Staatsangehörigkeit</b>										
Österreich	12.455	3.952	2	815	3.135	857	7.346	4.308	699	2.339
Nicht-Österreich	8.687	2.072	4	474	1.594	305	6.190	2.908	1.115	2.167
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.392	885	3	217	665	128	2.334	1.105	427	802
Serbien	1.059	197	1	29	167	20	830	379	156	295
Türkei	738	223	-	53	170	38	468	276	56	136
Sonstige	3.498	767	-	175	592	119	2.558	1.148	476	934
<b>Vorverurteilung</b>										
Ohne Vorverurteilung	10.708	3.593	5	1.135	2.453	475	6.429	4.320	1.053	1.056
Mit Vorverurteilung	10.434	2.431	1	154	2.276	687	7.107	2.896	761	3.450
1 Vorverurteilung	3.042	963	1	95	867	195	1.828	1.134	254	440
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.010	736	-	40	696	251	1.953	878	247	828
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.382	732	-	19	713	241	3.326	884	260	2.182
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>										
OLG-Sprengel Wien	9.078	1.628	1	146	1.481	219	7.074	3.742	1.059	2.273
OLG-Sprengel Linz	4.724	1.309	1	336	972	311	2.971	1.793	400	778
OLG-Sprengel Graz	4.562	1.348	1	31	1.316	328	2.801	1.568	284	949
OLG-Sprengel Innsbruck	2.778	1.739	3	776	960	304	690	113	71	506

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 11

**Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2020**

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
<b>Verurteilungen insgesamt</b>							
<b>Verurteilungen insgesamt</b>	<b>25.586</b>	<b>753</b>	<b>21</b>	<b>203</b>	<b>92</b>	<b>189</b>	<b>248</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	21.750	644	18	169	71	170	216
Frauen	3.836	109	3	34	21	19	32
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	1.307	189	15	143	2	4	25
18 bis unter 21 Jahre	2.495	108	6	50	3	5	44
21 bis unter 25 Jahre	3.647	99	-	9	11	28	51
25 bis unter 40 Jahre	10.691	207	-	1	33	83	90
40 Jahre und älter	7.446	150	-	-	43	69	38
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	15.262	525	14	149	79	134	149
Nicht-Österreich	10.324	228	7	54	13	55	99
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.852	80	3	20	2	22	33
Serbien	1.210	22	-	7	1	3	11
Türkei	837	17	1	5	2	5	4
Sonstige	4.425	109	3	22	8	25	51
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	13.406	489	19	200	77	94	99

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Mit Vorverurteilung	12.180	264	2	3	15	95	149
1 Vorverurteilung	3.964	83	2	3	4	36	38
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.683	92	-	-	6	33	53
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.533	89	-	-	5	26	58
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	10.575	238	8	55	44	85	46
OLG-Sprengel Linz	5.962	262	3	86	27	50	96
OLG-Sprengel Graz	5.575	170	1	45	10	37	77
OLG-Sprengel Innsbruck	3.474	83	9	17	11	17	29
<b>Jugendliche (14- bis 17-Jährige)<sup>1</sup></b>							
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>1.744</b>	<b>227</b>	<b>18</b>	<b>163</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>39</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	1.532	194	15	137	3	4	35
Frauen	212	33	3	26	-	-	4
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	1.307	189	15	143	2	4	25
18 bis unter 21 Jahre	421	36	3	20	1	-	12
21 bis unter 25 Jahre	8	2	-	-	-	-	2
25 bis unter 40 Jahre	8	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	1.124	159	13	121	1	3	21
Nicht-Österreich	620	68	5	42	2	1	18
EU-Staaten (ohne Österreich)	163	22	2	15	1	1	3
Serbien	54	9	-	7	1	-	1
Türkei	36	5	1	4	-	-	-
Sonstige	367	32	2	16	-	-	14
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	1.137	204	16	160	3	3	22
Mit Vorverurteilung	607	23	2	3	-	1	17
1 Vorverurteilung	365	15	2	3	-	-	10
2 bis 3 Vorverurteilungen	216	6	-	-	-	1	5
4 oder mehr Vorverurteilungen	26	2	-	-	-	-	2
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	581	57	7	43	1	1	5
OLG-Sprengel Linz	486	90	3	70	1	-	16
OLG-Sprengel Graz	364	56	1	37	1	2	15
OLG-Sprengel Innsbruck	313	24	7	13	-	1	3
<b>Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)<sup>1</sup></b>							
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>2.700</b>	<b>106</b>	<b>3</b>	<b>40</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>50</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	2.369	93	3	32	3	9	46
Frauen	331	13	-	8	-	1	4
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	2.074	72	3	30	2	5	32
21 bis unter 25 Jahre	607	32	-	9	1	5	17
25 bis unter 40 Jahre	17	2	-	1	-	-	1
40 Jahre und älter	2	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	1.683	66	1	28	2	4	31
Nicht-Österreich	1.017	40	2	12	1	6	19
EU-Staaten (ohne Österreich)	297	13	1	5	-	1	6
Serbien	97	1	-	-	-	-	1
Türkei	63	3	-	1	-	1	1
Sonstige	560	23	1	6	1	4	11



Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	1.561	74	3	40	2	4	25
Mit Vorverurteilung	1.139	32	-	-	1	6	25
1 Vorverurteilung	557	12	-	-	-	2	10
2 bis 3 Vorverurteilungen	457	16	-	-	1	3	12
4 oder mehr Vorverurteilungen	125	4	-	-	-	1	3
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	916	24	1	12	1	2	8
OLG-Sprengel Linz	752	39	-	16	1	5	17
OLG-Sprengel Graz	649	29	-	8	-	3	18
OLG-Sprengel Innsbruck	383	14	2	4	1	-	7
<b>Erwachsene (21-Jährige und älter)<sup>1</sup></b>							
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>21.142</b>	<b>420</b>	.	.	<b>86</b>	<b>175</b>	<b>159</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	17.849	357	.	.	65	157	135
Frauen	3.293	63	.	.	21	18	24
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>							
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	.	.	.	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	3.032	65	.	.	10	23	32
25 bis unter 40 Jahre	10.666	205	.	.	33	83	89
40 Jahre und älter	7.444	150	.	.	43	69	38
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
Österreich	12.455	300	.	.	76	127	97
Nicht-Österreich	8.687	120	.	.	10	48	62
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.392	45	.	.	1	20	24
Serbien	1.059	12	.	.	-	3	9
Türkei	738	9	.	.	2	4	3
Sonstige	3.498	54	.	.	7	21	26
<b>Vorverurteilung</b>							
Ohne Vorverurteilung	10.708	211	.	.	72	87	52
Mit Vorverurteilung	10.434	209	.	.	14	88	107
1 Vorverurteilung	3.042	56	.	.	4	34	18
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.010	70	.	.	5	29	36
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.382	83	.	.	5	25	53
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>							
OLG-Sprengel Wien	9.078	157	.	.	42	82	33
OLG-Sprengel Linz	4.724	133	.	.	25	45	63
OLG-Sprengel Graz	4.562	85	.	.	9	32	44
OLG-Sprengel Innsbruck	2.778	45	.	.	10	16	19

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 12

**Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2020**

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach <sup>1</sup>				Ergänzende Bewährungshilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
<b>Verurteilungen insgesamt</b>						
<b>Verurteilungen insgesamt</b>	<b>25.586</b>	<b>12</b>	<b>107</b>	<b>8</b>	<b>48</b>	<b>2.452</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	21.750	11	97	7	44	2.097
Frauen	3.836	1	10	1	4	355
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	1.307	1	3	-	-	551
18 bis unter 21 Jahre	2.495	3	10	1	4	574
21 bis unter 25 Jahre	3.647	1	12	-	6	400
25 bis unter 40 Jahre	10.691	3	48	4	28	636
40 Jahre und älter	7.446	4	34	3	10	291
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	15.262	10	82	7	39	1.801
Nicht-Österreich	10.324	2	25	1	9	651
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.852	1	12	1	3	192
Serbien	1.210	-	-	-	-	61
Türkei	837	1	1	-	1	55
Sonstige	4.425	-	12	-	5	343
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	13.406	2	45	4	8	1.328
Mit Vorverurteilung	12.180	10	62	4	40	1.124
1 Vorverurteilung	3.964	7	14	2	8	485
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.683	2	24	1	8	379
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.533	1	24	1	24	260
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	10.575	5	58	2	11	1.092
OLG-Sprengel Linz	5.962	2	17	1	2	624
OLG-Sprengel Graz	5.575	4	24	3	31	553
OLG-Sprengel Innsbruck	3.474	1	8	2	4	183
<b>Jugendliche (14- bis 17-Jährige)<sup>2</sup></b>						
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>1.744</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>673</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	1.532	2	7	-	1	587
Frauen	212	-	-	-	-	86
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	1.307	1	3	-	-	551
18 bis unter 21 Jahre	421	1	4	-	1	122
21 bis unter 25 Jahre	8	-	-	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	8	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	1.124	2	6	-	-	437
Nicht-Österreich	620	-	1	-	1	236
EU-Staaten (ohne Österreich)	163	-	-	-	-	59
Serbien	54	-	-	-	-	29
Türkei	36	-	-	-	-	13
Sonstige	367	-	1	-	1	135
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	1.137	1	4	-	-	513
Mit Vorverurteilung	607	1	3	-	1	160
1 Vorverurteilung	365	1	2	-	-	126
2 bis 3 Vorverurteilungen	216	-	1	-	-	33
4 oder mehr Vorverurteilungen	26	-	-	-	1	1
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	581	1	3	-	-	291
OLG-Sprengel Linz	486	-	2	-	-	172

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach <sup>1</sup>				Ergänzende Bewährungs- hilfearrangement
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
OLG-Sprengel Graz	364	1	1	-	1	141
OLG-Sprengel Innsbruck	313	-	1	-	-	69
<b>Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)<sup>2</sup></b>						
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>2.700</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>551</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	2.369	3	5	1	3	466
Frauen	331	-	1	-	1	85
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	2.074	2	6	1	3	452
21 bis unter 25 Jahre	607	1	-	-	1	99
25 bis unter 40 Jahre	17	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	2	-	-	-	-	-
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	1.683	3	5	1	3	394
Nicht-Österreich	1.017	-	1	-	1	157
EU-Staaten (ohne Österreich)	297	-	-	-	-	41
Serbien	97	-	-	-	-	14
Türkei	63	-	-	-	-	13
Sonstige	560	-	1	-	1	89
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	1.561	1	3	1	2	347
Mit Vorverurteilung	1.139	2	3	-	2	204
1 Vorverurteilung	557	-	1	-	-	126
2 bis 3 Vorverurteilungen	457	2	1	-	2	73
4 oder mehr Vorverurteilungen	125	-	1	-	-	5
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	916	1	5	-	-	245
OLG-Sprengel Linz	752	-	1	-	-	144
OLG-Sprengel Graz	649	2	-	1	2	129
OLG-Sprengel Innsbruck	383	-	-	-	2	33
<b>Erwachsene (21-Jährige und älter)<sup>2</sup></b>						
<b>Verurteilungen zusammen</b>	<b>21.142</b>	<b>7</b>	<b>94</b>	<b>7</b>	<b>43</b>	<b>1.228</b>
<b>Geschlecht</b>						
Männer	17.849	6	85	6	40	1.044
Frauen	3.293	1	9	1	3	184
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>						
14 bis unter 18 Jahre	.	.	.	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	.	.	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	3.032	-	12	-	5	301
25 bis unter 40 Jahre	10.666	3	48	4	28	636
40 Jahre und älter	7.444	4	34	3	10	291
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Österreich	12.455	5	71	6	36	970
Nicht-Österreich	8.687	2	23	1	7	258
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.392	1	12	1	3	92
Serbien	1.059	-	-	-	-	18
Türkei	738	1	1	-	1	29
Sonstige	3.498	-	10	-	3	119
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	10.708	-	38	3	6	468
Mit Vorverurteilung	10.434	7	56	4	37	760
1 Vorverurteilung	3.042	6	11	2	8	233
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.010	-	22	1	6	273
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.382	1	23	1	23	254
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>						
OLG-Sprengel Wien	9.078	3	50	2	11	556
OLG-Sprengel Linz	4.724	2	14	1	2	308
OLG-Sprengel Graz	4.562	1	23	2	28	283
OLG-Sprengel Innsbruck	2.778	1	7	2	2	81

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020. – 1) Im Berichtsjahr 2020 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 13

**Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2016 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln**

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % <sup>2</sup>	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
<b>Insgesamt</b>	<b>26.318</b>	<b>17.899</b>	<b>68,0</b>	<b>8.419</b>	<b>32,0</b>	<b>35,2</b>	<b>31,5</b>	<b>20,2</b>	<b>13,1</b>
<b>Geschlecht</b>									
Männer	22.358	14.923	66,7	7.435	33,3	35,7	31,3	20,0	12,9
Frauen	3.960	2.976	75,2	984	24,8	31,5	33,0	21,3	14,1
<b>Alter zum Tatzeitpunkt</b>									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.602	709	44,3	893	55,7	47,4	30,7	14,3	7,6
ohne Vorverurteilung	1.206	585	48,5	621	51,5	45,6	30,4	15,0	9,0
mit Vorverurteilung	396	124	31,3	272	68,7	51,5	31,3	12,9	4,4
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2.940	1.658	56,4	1.282	43,6	38,9	31,2	17,7	12,2
ohne Vorverurteilung	1.885	1.244	66,0	641	34,0	40,6	29,2	18,7	11,5
mit Vorverurteilung	1.055	414	39,2	641	60,8	37,3	33,2	16,7	12,8
Erwachsene (21-Jährige und älter)	21.776	15.532	71,3	6.244	28,7	32,8	31,7	21,5	14,0
ohne Vorverurteilung	12.038	9.947	82,6	2.091	17,4	31,7	30,4	22,6	15,4
mit Vorverurteilung	9.738	5.585	57,4	4.153	42,6	33,3	32,4	21,0	13,4
<b>Alter bei Rechtskraft des Urteils</b>									
14 bis 17 Jahre	1.176	488	41,5	688	58,5	49,4	29,7	14,1	6,8
18 bis 20 Jahre	2.672	1.455	54,5	1.217	45,5	39,5	31,9	17,0	11,6
21 bis 24 Jahre	4.061	2.565	63,2	1.496	36,8	35,1	30,8	21,1	13,0
25 bis 34 Jahre	7.906	5.319	67,3	2.587	32,7	34,4	31,1	20,3	14,2
35 bis 44 Jahre	5.051	3.660	72,5	1.391	27,5	31,2	32,1	22,5	14,2
45 bis 54 Jahre	3.381	2.660	78,7	721	21,3	27,2	33,1	23,4	16,2
55 Jahre und älter	2.071	1.752	84,6	319	15,4	32,0	35,1	21,9	11,0
<b>Staatsangehörigkeit</b>									
Österreich	15.673	10.344	66,0	5.329	34,0	33,0	32,4	21,1	13,6
Nicht-Österreich	10.645	7.555	71,0	3.090	29,0	39,2	30,0	18,6	12,2
darunter EU-Staaten ohne Österreich	3.800	3.023	79,6	777	20,4	35,9	29,5	22,0	12,6
Drittstaaten	6.730	4.457	66,2	2.273	33,8	40,2	30,3	17,6	12,0
<b>Gerichtssprengel</b>									
<b>Oberlandesgerichtssprengel</b>									
Wien	11.416	8.083	70,8	3.333	29,2	34,6	30,8	21,5	13,1
Linz	5.791	3.645	62,9	2.146	37,1	37,4	32,3	17,6	12,8
Graz	5.513	3.782	68,6	1.731	31,4	33,4	32,4	20,6	13,6
Innsbruck	3.598	2.389	66,4	1.209	33,6	35,8	30,8	20,7	12,7

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr				
		absolut	in %	absolut	in % <sup>2</sup>	1.	2.	3.	4.	
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“				
<b>Landesgerichtssprengel</b>										
Wien	7.233	5.008	69,2	2.225	30,8	36,0	30,0	21,6	12,4	
Eisenstadt	569	463	81,4	106	18,6	25,5	29,2	26,4	18,9	
Korneuburg	1.006	780	77,5	226	22,5	34,5	30,1	21,7	13,7	
Krems an der Donau	431	313	72,6	118	27,4	29,7	40,7	18,6	11,0	
St. Pölten	1.015	695	68,5	320	31,5	29,4	30,9	23,1	16,6	
Wiener Neustadt	1.162	824	70,9	338	29,1	35,2	34,0	18,0	12,7	
Linz	2.032	1.287	63,3	745	36,7	38,7	34,0	16,0	11,4	
Ried im Innkreis	544	353	64,9	191	35,1	36,6	33,0	17,8	12,6	
Steyr	384	236	61,5	148	38,5	34,5	34,5	16,2	14,9	
Wels	1.120	679	60,6	441	39,4	37,4	31,5	17,5	13,6	
Salzburg	1.711	1.090	63,7	621	36,3	36,7	30,1	19,8	13,4	
Graz	2.675	1.835	68,6	840	31,4	34,9	33,9	18,6	12,6	
Leoben	1.058	768	72,6	290	27,4	30,7	27,9	23,4	17,9	
Klagenfurt	1.780	1.179	66,2	601	33,8	32,8	32,4	22,0	12,8	
Innsbruck	2.148	1.457	67,8	691	32,2	34,6	30,8	22,3	12,3	
Feldkirch	1.450	932	64,3	518	35,7	37,5	30,7	18,5	13,3	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – 1) Im Jahr 2016 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020).

Tabelle 14

**Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2016 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen**

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
<b>Insgesamt</b>	<b>26.318</b>	<b>68,0</b>	<b>20,7</b>	<b>7,8</b>	<b>2,6</b>	<b>0,9</b>
<b>Vorverurteilung</b>						
Ohne Vorverurteilung	15.129	77,8	15,2	4,9	1,5	0,5
Mit Vorverurteilung	11.189	54,7	28,1	11,7	4,1	1,3
1 Vorverurteilung	3.649	60,3	25,7	9,6	3,3	1,1
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.394	53,7	29,0	11,7	4,1	1,5
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.146	50,6	29,6	13,6	4,8	1,4
Vorverurteilung ohne Strafhaft	6.959	60,7	26,3	9,5	2,7	0,9
Vorverurteilung mit Strafhaft	4.230	45,0	31,2	15,4	6,4	2,0
Strafhaft bis 6 Monate	1.281	42,8	31,1	16,1	7,3	2,7
Strafhaft über 6 Monate	2.949	45,9	31,2	15,2	6,0	1,7
<b>Sanktion</b>						
Geldstrafe	8.401	69,8	19,9	7,2	2,3	0,9
bedingt	13	92,3	-	-	7,7	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.645	75,0	17,3	5,6	1,3	0,9
unbedingt	6.743	68,4	20,6	7,6	2,5	0,9
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe <sup>2</sup>	939	72,8	16,7	7,1	2,7	0,6
Freiheitsstrafe	16.500	66,9	21,4	8,2	2,7	0,8
bedingt	9.782	68,9	20,5	7,5	2,4	0,7
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.422	72,0	19,7	6,0	1,9	0,4
unbedingt	4.296	59,6	24,6	11,0	3,6	1,2
urteilsmäßig entlassen	2.069	52,3	28,1	12,8	4,8	1,9
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.828	68,4	19,9	8,9	2,2	0,5
bedingte Nachsicht	399	57,1	27,8	11,0	3,5	0,5
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	16	56,3	25,0	12,5	6,3	-
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	219	42,5	28,3	12,8	10,0	6,4
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21–23 StGB)	68	82,4	11,8	4,4	1,5	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21–23 StGB)	163	87,1	9,8	1,8	1,2	-
Sonstige Sanktionen	12	100,0	-	-	-	-
<b>Strafsatzbestimmende Norm</b>						
Strafgesetzbuch zusammen	21.810	68,2	20,4	7,8	2,6	0,9
darunter St. H. gegen Leib und Leben	5.216	69,8	20,1	7,4	2,0	0,7
darunter Körperverletzung (§ 83)	2.874	61,7	24,7	10,0	2,6	1,0
Schwere Körperverletzung (§ 84)	703	66,3	23,8	7,3	2,1	0,6
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	988	89,0	8,3	2,0	0,6	0,1
St. H. gegen die Freiheit	2.010	64,2	21,2	9,8	3,6	1,1
St. H. gegen fremdes Vermögen	9.553	65,2	21,8	8,6	3,2	1,2
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	892	60,2	25,6	9,6	3,6	1,0
Diebstahl (§ 127)	2.487	58,1	25,1	11,4	3,7	1,6
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	889	60,3	23,2	10,9	3,9	1,7
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	1.623	71,9	17,6	6,8	2,8	0,9
Raub (§§ 142, 143)	449	54,3	24,9	12,9	6,0	1,8
Betrug (§§ 146–148)	1.848	67,7	22,3	6,5	2,4	1,0
St. H. gegen Ehe und Familie	808	70,8	21,2	6,7	0,9	0,5
St. H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	528	83,5	11,6	2,3	2,5	0,2
darunter Vergewaltigung (§ 201)	72	80,6	15,3	1,4	2,8	-
Schw. sex. Missbr. v. Unmünd. (§ 206)	83	85,5	9,6	1,2	3,6	-
Sex. Missbr. v. Unmünd. (§§ 207, 207b)	53	92,5	7,5	-	-	-
St. H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.264	74,1	17,9	5,9	1,6	0,6

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt <sup>1</sup>	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
St. H. gegen die Staatsgewalt	725	64,8	21,8	9,2	3,2	1,0
St. H. gegen die Rechtspflege	1.058	76,7	15,2	6,0	1,3	0,8
Nebenstrafgesetze zusammen	4.508	66,9	22,2	7,9	2,4	0,6
darunter Suchtmittelgesetz	3.535	63,8	24,2	8,7	2,7	0,7
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgiften (§ 27 SMG)	2.240	58,8	26,4	10,4	3,3	1,0
Vorb. v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.281	72,4	20,4	5,5	1,5	0,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2020. – St. H. = Strafbare Handlungen. – 1) Im Jahr 2016 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020). – 2) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.